Ausgabe September 2003

Inhalt:

Kriminalprävention & Internet -

Einsatz der neuen Medien zur Vorbeugungsarbeit

Kinderpornographie im Internet

Bekämpfung der Internetkriminalität nur durch Mithilfe von Spezialisten möglich

Wichtige BGH-Entscheidung zur Verwertung von Raumgesprächen bei § 100a StPO - Maßnahmen

Lothar Barck (1880 - 1957) - Organisator des badischen Polizeiwesens in der Weimarer Republik

Frischer Wind und Aufbruch zu neuen Ufern? Was gibt es Neues zum Thema Polizeiforschung und Polizeiwissenschaft

Organisierte Kriminalität auf dem Balkan am Beispiel Bosnien und Herzegowina - Ein Erfahrungsbericht

Aus der Rechtsprechung

Buchbesprechungen

Rund um's Internet

Kriminalprävention & Internet
Einsatz der neuen Medien zur Vorbeugungsarbeit

Von und
Reinhold Hepp Tilmann Kübler
Kriminaloberrat Polizeioberkommissar
Stuttgart Stuttgart

Einleitung

Eine aktuelle repräsentative Befragung der deutschen Bevölkerung ab 18 Jahren ergab, dass mittlerweile über 50 Prozent eine Zugangsmöglichkeit zum Internet haben. Damit verdoppelte sich die

Zahl seit 2000. Blickt man dabei auf die Altersstruktur wird deutlich, dass es sich bei dem Internet, nicht unbedingt um ein Medium der jüngeren Generation handelt. In der Altersgruppe bis 50 Jahre nutzen mehr als zwei Drittel, bei den 50- bis 59-Jährigen etwas mehr als die Hälfte das Internet. Lediglich bei den über 59-Jährigen ist die Zahl mit einem Fünftel relativ gering, wobei hier sicherlich in den nächsten Jahren mit einem verstärkten Anstieg zu rechnen sein dürfte. Insgesamt werden die Zugangsmöglichkeiten zum Internet in den nächsten Jahren noch weiter steigen. Das Internet wird wohl einen Verbreitungsgrad, ähnlich dem von Funk- und Fernsehen erreichen. Die Chance sich aktuelle Informationen direkt auf den heimischen PC zu holen oder während der Mittagspause am Arbeitsplatz abzurufen macht deutlich, dass es hier einen großen Nutzerkreis zu erreichen gibt.

Vorzüge der neuen Medien in der Präventionsarbeit

Gerade für die Polizei bietet das Internet eine ausgezeichnete Möglichkeit sich bürgernah und zeitgemäß darzustellen. Durch niedrigschwellige und unkomplizierte Informationsangebote kann sie sich zielgruppenspezifisch an die Öffentlichkeit wenden. Insbesondere Bürgerinnen und Bürger mit Vorbehalten gegenüber der Polizei, langen Anfahrtswegen zu einer Polizeidienststelle oder „nicht-mobile“ Bevölkerungsgruppen werden die Zugänge zu Vorbeugungsmaterialien signifikant erleichtert. Gerade diese bequeme und diskrete Nutzungmöglichkeit von Bürgerdiensten findet in der Bevölkerung mehr und mehr Anklang. Hier bieten die objektiven und sehr fundierten Präventionsangebote der Polizei den Bürgerinnen und Bürgern einen echten Mehrwert. Mit Hilfe von interaktiven und spielerischen Elementen werden die Nutzer emotional eingebunden und bekommen so die teilweise komplexe Materie anschaulich präsentiert. Zudem wird durch pfiffig gestaltete Anwendungen das Interesse an Präventionsmedien gesteigert.

Nutzung des Internets durch das ProPK

Auf diese angesprochene Entwicklung hat die Polizei frühzeitig reagiert und im Jahr 2000 den Internet-Auftritt ProPK Online des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) unter der Internet-Adresse www.polizei.propk.de eingerichtet. Hier werden Bürgerinnen und Bürger über Ursachen und Präventionsmöglichkeiten von Kriminalität informiert. Das Bemühen, ein ebenso zeitgemäßes wie bürgernahes Informationsangebot für ein breites Spektrum der Bevölkerung anzubieten, wurde dabei mit dem Deutschen Multimedia Preis in der Kategorie „Öffentliche Aufgaben / nichtkommerzielle Anbieter“ ausgezeichnet.

ProPK Online

www.polizei.propk.de - Das Vorbeugungsprogramm der Polizei im Internet
Kernstück des rund 400 Seiten umfassenden Angebots ist die umfangreiche Rubrik Vorbeugung, in der die Kriminalitätsfelder Drogen, Sexualdelikte, Diebstahl/Einbruch, Gewalt, Raub, Betrug und Jugendkriminalität behandelt werden. Des Weiteren findet sich auf den Internet-Seiten eine Vielfalt an interaktiven Elementen. Diese reichen vom spielerischen Vermitteln der Fälschungsmerkmale bei Banknoten mit Hilfe des „Blütentrainers“ über einen virtuellen Lernspielplatz für Kinder mit der Vermittlung richtiger Verhaltensweisen in kritischen Situationen, dem Herunterladen des kostenlosen Programms eSec zur Registrierung persönlicher Wertgegenstände bis hin zur Möglichkeit, durch die Angabe der heimischen Postleitzahl die nächstgelegene (Krimi-nal-)Polizeiliche Beratungsstelle ausfindig zu machen.
Das Internet bietet insbesondere die Möglichkeit, zeitnah auf sicherheitsrelevante Ereignisse zu reagieren. So wurde im Jahr 2001 das Thema Rechtsextremismus aufgegriffen und im Internet dargestellt. Ebenso konnten sich Bürgerinnen und Bürger über den Zeitplan und die möglichen Gefahren bei der Währungsumstellung von D-Mark auf Euro informieren. Anfang des Jahres 2002 verunsicherten die so genannten 0190-Dialer die „Internet-Gemeinde“. Die missbräuchliche Verwendung von diesen Einwahlprogrammen entwickelte sich zu einer wahren Kostenfalle und verursachte erhebliche finanzielle Schäden. Diese Problematik wurde zeitnah aufgegriffen und erforderliche Sicherheitstipps umfangreich beleuchtet.
Auch künftig wird das ProPK zeitnah auf neue Kriminalitätsentwicklungen reagieren und die Bevölkerung darüber umfassend aufklären.

Die einzelnen Bereiche von ProPK Online im Überblick

Mediathek

Hier sind die Medien des ProPK übersichtlich dargestellt. Als besonderer Service kann jedes Medium auch als PDF-Datei herunter geladen werden, zu beziehen sind sie über die (Kriminal-) Polizeilichen Beratungsstellen. Die CD-ROM „Sicher wohnen“ und die Kinderbücher können direkt online bestellt werden.

Aktionen

In diesem Bereich werden verschiedene Aktionen des ProPK vorgestellt. Angefangen vom Präventionspreis über die Vorstellung des Deutschen Präventionstags bis hin zur Initiative für mehr Zivilcourage „Aktion-tu-was“.

Profil

In diesem Abschnitt sind Informationen über Grundlagen, Strukturen und Zielsetzungen der Polizeilichen Kriminalprävention im Allgemeinen und des Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) im Besonderen eingestellt.

Presse

Der Presse-Service des ProPK bietet Journalisten eine Fülle an Informationen. Es besteht eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf die aktuelle sowie auf vergangenene Pressemitteilungen. Umfangreiche Recherche-Funktionen helfen dabei bei einer gezielten Suche. Darüber hinaus sind Bilder, Fülleranzeigen und Publikationen zu verschiedenen Themen eingestellt, die bei der täglichen Pressearbeit von besonderem Nutzen sein dürften.

Vorbeugung

Hier können Nutzer sich deliktsbezogen über die Möglichkeiten informieren, wie eine Viktimisierung vermieden werden kann. In der breiten Palette, u.a. Drogenmissbrauch, Sexualdelikte, Diebstahl, Betrug, Jugendkriminalität etc. erfolgt zu jedem aufgeführten Delikt eine Sensibilisierung zum Thema, die Vermittlung von Realdaten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik und vor allem Vorbeugungstipps der Polizei.

Rat & Hilfe

Ein besonderer Service wird in dieser Rubrik geboten. Mittels der Postleitzahl kann die nächstgelegene (Kriminal-) Polizeiliche Beratungsstelle gefunden werden. Darüber hinaus bietet sie Links zu weiteren außerpolizeilichen Beratungsstellen.

Service

Neben Sicherheitstipps für das Surfen im Internet finden sich hier ein Präventionskalender, eine Volltextrecherche-Möglichkeit, Downloads für verschiedene polizeiliche Dienstleistungen (Checklisten, Fahrrad- und Autoradiopass, Programm zur Verwaltung von Wertgegenständen) und eine Verlinkung zu den Polizeien aller Länder.

Kids & Teens

Schließlich hält das Programm Polizeiliche Kriminalprävention auch ein spezielles Angebot für die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen bereit. In altersgerechter Aufmachung und Gestaltung werden dabei Hinweise u.a. zum Umgang mit dem Medium Internet gegeben. Von besonderer Attraktivität ist der virtuelle Lernspielplatz, bei dem sich Kinder und Jugendliche auf spielerische Art und Weise mit verschiedenen Deliktsfeldern auseinandersetzen können. Zahlreiche Querverweise zu anderen thematisch einschlägigen und altersgerecht aufbereiteten Internetseiten runden die Kinderseite des ProPK ab.

Schwerpunktaktionen des ProPK im Internet

Präventionskampagne gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlicheit

Unter dem Motto „Bürger und Polizei – gemeinsam gegen Rechtsextremismus" hat das ProPK eine Kampagne gestartet, die von einer bundesweiten Plakat-Aktion sowie umfassenden Informationen im Internet getragen ist. Im World Wide Web veröffentlichte das Programm Polizeiliche Kriminalprävention unter www.polizei.propk.de/aktionen/rex beispielgebende Vorbeugungsaktionen gegen Rechtsextremismus und Gewalt. Die Präsentation gelungener Präventionsinitiativen soll das gesellschaftliche Engagement gegen rechtsextremistische Gewalt weiter fördern. Außerdem wird dazu angeregt, wie mit unterschiedlichen Ansätzen und Projekten ganz konkret gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit vorgegangen werden kann. Ferner beinhaltet der Internet-Auftritt Informationen über Gefahren, Kennzeichen und Erscheinungsformen des Rechtsextremismus. Für Eltern und Erziehungsverantwortliche stehen praktische Vorbeugungstipps bereit, die verhindern helfen, dass Kinder und Jugendliche in die Fänge rechtsextremistischer Propaganda geraten. Mit ihrer Plakat-Aktion appelliert die Polizei an die Bevölkerung, verdächtige Wahrnehmungen von Rechtsextremismus und Gewalt der Polizei mitzuteilen.

Aktion-tu-was - Eine Initiative für mehr Zivilcourage´

Mit der „Initiative für mehr Zivilcourage" will das ProPK Bürgerinnen und Bürgern helfen, sich in brenzligen Situationen als Zeuge oder Helfer richtig zu verhalten. Damit soll auch das Bürgerengagement für mehr Sicherheit auf öffentlichen Straßen und Plätzen gefördert werden. Ein wichtiger Baustein dieser Präventionsinitiative, die sich vor allem an junge Menschen richtet, stellt der eigenständige Internet-Auftritt unter der Adresse www.aktion-tu-was.de dar. Auf den modern und ansprechend gestalteten Seiten können sich die Internet-Nutzer in Ruhe über die Aktion informieren und sich mit der Thematik vertraut machen. Das Medienpaket beinhaltet außerdem Faltblätter, Postkarten („Pick-up-Karten") sowie Infokärtchen im Scheckkarten-Format, die das Problem anschaulich thematisieren sowie wertvolle Tipps zum wirksamen Einschreiten bei Straftaten und zur Gefahrenabwehr anbieten. Die Faltblätter und Info-Karten sind bei jeder Polizeidienststelle erhältlich.

Informationen zur Euro-Einführung im Internet

Anlässlich der Euro-Einführung wurden auf der Internet-Seite www.polizei.propk.de Tipps, Hinweise und Verhaltensempfehlungen aufbereitet, die den branchentypischen Anforderungen im Einzelhandel – also von Geld- und Werttransportunternehmen, von Herstellern/Aufstellern von Geldautomaten und Akzeptoren sowie von Geldinstituten – Rechnung tragen. Darüber hinaus wurde mit dem Euro-Blütentrainer eine Anwendung entwickelt, mit der sich die Nutzer auf spielerische Art und Weise mit den neuen Euro-Banknoten auseinander setzen können. Von Spielrunde zu Spielrunde wird so nicht nur das Punktekonto, sondern auch die Fähigkeit gesteigert, Falschgeld zuverlässig zu erkennen. Ebenfalls in interaktiver Form dargestellt sind die Sicherheitsmerkmale der neuen Währung. Mausklick für Mausklick wird so ein Plus an Sicherheit gewonnen. Durch die interaktive und emotionale Einbindung des Nutzers wird dabei die Sensibilität im Umgang mit den Euro-Banknoten gesteigert. Die fortschrittliche Technik bietet dabei eine neue Art der Informationsvermittlung, wie sie durch konventionelle Medien (Broschüre, Faltblatt) nicht zu erreichen wäre. Auch nach der heißen Phase der Währungsumstellung erfreuen sich diese Programme des ProPK großer Beliebtheit, können Sie doch nach wie vor dazu beitragen, sich vor Falschgeldherstellern wirksam zu schützen. Im Einzelhandel wird das elektronische Medienangebot auch zu Aus- und Fortbildungszwecken der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

Informationen zum Schutz vor illegalen 0190-Dialern

Immer wieder ist in der öffentlichen Diskussion von den so genannten 0190-Servicenummern die Rede. Ihr Prinzip: Der Nutzer wählt entweder per Telefon, Fax oder PC eine kostenpflichtige 0190-Nummer an und erhält hierfür eine Serviceleistung – so zum Beispiel die Möglichkeit, per Fax Informationen abzurufen oder die Dienste einer Hotline in Anspruch zu nehmen. Leider haben längst auch unseriöse Anbieter dieses bequeme Zahlungssystem für sich entdeckt. So bieten sie manipulierte Einwahlprogramme zur Herstellung von kostenpflichtigen Verbindungen über das Internet oder per E-Mail an und locken auf diese Weise ahnungslose Internet-User in die Kostenfalle. Um diesen Praktiken künftig den Nährboden zu entziehen, hat das ProPK mit Unterstützung der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. seit Anfang des Jahres 2002 im Internet unter der Adresse www.polizei.propk.de/service/sicher Informationen zum richtigen Umgang mit 0190-

Dialern eingestellt. So erhält der Internet-User ganz konkrete Tipps und Verhaltenshinweise, wie er sich vor diesen ungebetenen Gästen auf der heimischen Festplatte schützen kann. Zur Veranschaulichung sind die Informationen mit zahlreichen Grafiken angereichert und verständlich verpackt.

Zugriffe auf die Seiten von ProPK Online

Seit dem Jahr 2000 konnten mehr als 2 Millionen Seitenzugriffe auf das Internet-Angebot ProPK Online registriert werden. Im Jahr 2002 lagen die Seitenzugriffe durchschnittlich bei 85.000 pro Monat. Im Januar 2002 wurde mit 275.426 Seitenzugriffen die bislang höchste Zahl erreicht. Dies ist auf die intensive Nutzung des Angebots zur Währungsumstellung (Euro-Blütentrainer, interaktive Darstellung der Sicherheitsmerkmale) zurück zu führen. In den Monaten März und April 2002 wurden die Informationen zu den 0190-Dialern beworben, was sich ebenfalls deutlich in den Zugriffszahlen niederschlug. Durch eine crossmediale Bewerbung in den vorhandenen konventionellen Medien (Broschüren, Faltblätter, Plakate, etc.) soll die Reichweite des Internet-Auftritts weiter gesteigert werden. Durch kontinuierliche aktualisierte Informationen wird dabei die Attraktivität des Internet-Auftritts gewährleistet und somit eine langfristige Bindung von Nutzern angestrebt.

Marktforschung

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention hat im Sommer 2002 eine Untersuchung in Auftrag gegeben, um festzustellen, welchen Bedarf die Bevölkerung an polizeilicher Beratung und Information über Möglichkeiten des Schutzes vor Straftaten hat.
Mit dieser Untersuchung überprüfte die Polizei auch, inwieweit sie mit ihrem Informations- und Beratungsangebot zu Fragen der Kriminalitätsvorbeugung einen ausreichend großen Teil der Bevölkerung erreichen konnte und ob sie bei der Auswahl der Themen sowie bei den gewählten Formen der Informationsweitergabe die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger getroffen hat.
Im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit zu polizeilichen Informationsangeboten ergaben sich dabei interessante Erkenntnisse.

Die Bevölkerung verlangt insbesondere nach einer diskreten Zugriffsmöglichkeit auf Vorbeugungsmedien über so genannte „stille Auslagen“. Genau hier hat das Internet seine Stärken. Bietet es doch als Kommunikationsmittel die besten Voraussetzungen, um große Bevölkerungsteile zu erreichen. Diese Informationen können zunächst anonym und in Ruhe abgerufen werden. Verschiedene Interaktionsmöglichkeiten bieten dabei eine bessere Wissensvermittlung, als dies durch konventionelle Medien (Broschüren, Faltblätter, etc.) denkbar ist. So kann durch Querverweise (Links) die Informationenvermittlung weiter vertieft werden. Eine weiterer Vorteil ist dabei die Chance der einseitigen und unkomplizierten Kontaktaufnahme zur Polizei. Für die bürgerfreundliche Polizeiarbeit ist dies wichtiger Bestandteil.

Leider hat die Befragung auch ergeben, dass der Bekanntheitsgrad der Internet-Seiten des ProPK noch zu wünschen übrig lässt. Dieses Defizit soll durch eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit beseitigt werden. Durch aktuelle Beiträge sollen entsprechend sensibilisierte Zielgruppen auf das Internet-Angebot aufmerksam gemacht werden.
Inhaltlich entspricht das Internet-Angebot weitgehend den Anforderungen der Bevölkerung.

Aktuelle Projekte

Opferschutz

Oftmals sind Opfer einer Straftat zum ersten Mal in ihrem Leben mit polizeilichen Ermittlungen konfrontiert, darum verunsichert und nicht selten auch vom vagen Gefühl verfolgt, alles drehe sich lediglich um die Täter und die Opfer würden mit ihren Problemen weitgehend alleine gelassen. Mittlerweile sind jedoch durch den Gesetzgeber, durch organisatorische Maßnahmen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften und durch das Engagement staatlicher und nicht-staatlicher Betreuungseinrichtungen zahlreiche Möglichkeiten für Opfer von Straftaten geschaffen worden, aktiv für ihre Rechte einzutreten sowie Schutz und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dieser Thematik ist unter der Adresse www.polizei.propk.de/rathilfe/opferinfo ein eigener Bereich gewidmet. Dort sind umfassende Informationen zu verschiedenen Deliktsfeldern eingestellt. Schaubilder verdeutlichen dabei den Ablauf eines Strafverfahrens. Die einzelnen Verfahrensabschnitte werden dabei detailliert

erläutert. Weiterführende Links zu Hilfseinrichtungen und Beratungsstellen ergänzen dabei das Angebot. Die neuen Opferinformationen im Internet sollen außerdem Schwellenängste gegenüber der Polizei abbauen und das Anzeigeverhalten in der Bevölkerung fördern.

Internet-Beratung zum Einbruchschutz

Die Internetseiten des ProPK bieten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich anonym und unkompliziert Informationen der Polizei zu verschiedenen Vorbeugungsthemen zu beschaffen. Dabei sollen die Nutzungsmöglichkeiten dieses Mediums auch auf den Bereich der sicherheitstechnischen Beratung ausgeweitet werden. Die Weitergabe von Informationen an Internet-Nutzer soll über den Weg einer programmgestützten interaktiven Kommunikation erfolgen und so nicht nur komfortabler, sondern auch stärker auf individuelle Gegebenheiten und Bedürfnisse abstellen. Die Interaktionmöglichkeiten des Nutzers sollen dabei das Interesse am Thema wecken und letzten Endes den Weg zu einem persönlichen Gepräch bei einer Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle ebnen.

Das Extranet der deutschen Polizei

Seit 01. Januar 2001 ist das Extranet der Polizeien des Bundes und der Länder als Extrapol.de in den Wirkbetrieb gegangen und unter der Adresse www.extrapol.de abrufbar. Derzeit verfügen bundesweit ca. 80.000 Arbeitsplatz-PC über einen Anschluss an Extrapol.de.

Technische Infrastruktur

Das „Extranet Polizei“ ist ein Informationsverbund der Polizeien des Bundes und der Länder und basiert auf den Internet-Technologien. Extrapol.de setzt auf das Übertragungsmedium CNP-ON (Corporate Network Polizeien - Obere Netzebene) auf und nutzt zusammen mit den Anwendungen INPOL-(neu), VICLAS, etc. das TCP/IP-Subnetz.
Dieses geschlossene Netzwerk lässt somit keinen Zugriff von außen über das Internet zu. Teilnehmer am „Extranet Polizei“ sind alle Bundesländer, das Bundeskriminalamt, der Bundesgrenzschutz und die Polizei-Führungsakademie.

Die gemeinsame Informations- und Kommunikationsplattform fördert insbesondere die länderübergreifende Kooperation und Gremienarbeit zwischen den Polizeien der Länder und des Bundes. Zudem kann ein aktueller Informationstransfer in den jeweiligen Fachbereichen und Handlungsfeldern stattfinden. Durch die einmalige Bereitstellung von Informationen lassen sich dabei zahlreiche Synergieeffekte erzielen. Die Polizei hat mit dem Extranet ein zeitgemäßes Medium erhalten, mit dem sie ihre Effektivität weiter steigern kann.

Auch hier hat das ProPK frühzeitig reagiert und ist bereits seit dem Jahr 2001mit einer gespiegelten Version von ProPK Online im Extranet präsent. Zu Beginn des Jahres 2003 wurde dann das neue Extranet-Angebot offiziell freigeschaltet.

ProPK im Extranet

www.polizei.propk.de **- Kriminalprävention für Polizeibeamtinnen und -beamte**

Der Extranet-Auftritt des ProPK soll als Kommunikationsplattform den polizeiinternen Zugang zu Informationen im Hinblick auf Polizeiliche Kriminalprävention sowie insbesondere die kriminalpräventive Öffentlichkeitsarbeit des ProPK erleichtern. Er stellt zum einen spezifische Informationen für Polizeibeamtinnen und -beamte bereit, die bei der täglichen Präventionsarbeit eine echte Arbeitserleichterung darstellen. Zum anderen bietet er alle Inhalte, wie sie bereits auf den Internet-Seiten des ProPK eingestellt sind. Zudem sollen mit Hilfe der Kommunikationsplattform die an der Gremienarbeit der Polizeilichen Kriminalprävention Beteiligten (Projektleitung, Kommission, ProPK-Referenten) unmittelbaren Zugriff auf Protokolle, Beschlüsse und weitere Informationen erhalten.
Mit diesem neuen Medium soll auch die länderübergreifende Kommunikation im Hinblick auf die Arbeit der polizeilichen Kriminalprävention und speziell des ProPK verbessert werden. Außerdem wird durch die zeitnahe Einstellung von Informationen eine höhere Transparenz der Arbeit der Polizeilichen Kriminalprävention für die polizeiliche Basis hergestellt. Darüber hinaus wird ein erleichterter Zugang

zu internen Informationen für die an der Gremienarbeit der Polizeilichen Kriminalprävention Beteiligten ermöglicht.

Fazit

Auf dem Weg zu einer zukunftsorientierten Präventionsarbeit stellt das Internet einen unverzichtbaren Baustein dar. Es wird deutlich, dass der Weg, dieses Medium zur Kriminalprävention einzusetzen richtig und erfolgsversprechend ist. Die Marktforschungsergebnisse machen deutlich, dass Bedarf an kriminalpräventiven Angeboten in der Bevölkerung besteht.
Dieser kann insbesondere durch die diskrete, schnelle und anonyme Informationsvermittlung über das Internet gedeckt werden. So wird das ProPK auch künftig gezielt das Internet zu Zwecken der Kriminalprävention einsetzen und somit ein modernes Medium mit innovativen Ideen verbinden.
Die Ergebnisse der Marktforschung verdeutlichen allerdings auch die Notwendigkeit, den Bekanntheitsgrad des Internet-Angebots der Polizeilichen Kriminalprävention in der Bevölkerung sowie innerhalb der Polizei zu steigern. Die bereitgestellten Informationen treffen zwar den Bedarf der Bevölkerung, allerdings sind die Internet-Seiten noch relativ unbekannt. Durch gezielte medienwirksame Kampagnen versucht das ProPK dieses Manko zu beseitigen. So wird der Internet-Auftritt zum einen durch eine crossmediale Bewerbung in Faltblättern, Broschüren, etc. stetig bekannt gemacht. Zum anderen wird er durch eine effektive Pressearbeit gezielt beworben.
Insbesondere die Zielgruppen Kinder und Jugendliche werden weiterhin verstärkt im Blickpunkt des ProPK stehen. Aufgrund des Informations- und Nutzungsverhaltens im Bereich der neuen Medien ist dieser Ansatz sehr effektiv und erfolgsversprechend. Erste Ansätze wurden durch die Kinderseiten des ProPK verwirklicht und finden ihre Fortsetzung in der Realisierung des Infoportals „Time 4 Teen“ durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg.

Informationen zum Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK)

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) – bis 1997 KPVP – verfolgt seit 1965 das Ziel, Bevölkerung, Multiplikatoren, Medien und andere Präventionsträger über Erscheinungsformen der Kriminalität sowie über Möglichkeiten zu deren Verhinderung aufzuklären. Dies geschieht vor allem über Massenmedien und bundesweite Aktionen. Mit zahlreichen Broschüren, Faltblättern sowie weiteren Off- und Online-Medien stehen der Polizei und den Multiplikatoren der Prävention eine Vielzahl von hochwertigen Informationsmitteln zur Verfügung, die eine gezielte Vorbeugungsarbeit gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen. Das ProPK ist gewissermaßen die Kommunikations- und Marketingabteilung der Polizeilichen Kriminalprävention und übernimmt damit gerade unter dem Eindruck einer sich ständig weiterentwickelnden Informationsgesellschaft eine entscheidende Funktion.

Weitere Informationsangebote der Polizei im Internet

Time 4 Teen

www.time4teen.de **- Eine neue Adresse für Kids und Teens im Internet**

Im Zusammenhang mit der Zukunftsoffensive III – Förderung der Kinder- und Jugendprävention in Baden-Württemberg – hat eine landesweite Projektgruppe in Zusammenarbeit mit einer Agentur das polizeiliche Internetangebot für Kinder und Jugendliche erarbeitet. Die neue Seite im Internet soll beispielsweise Aufklärung über die Rolle der Polizei oder über den Ablauf von Verfahren sowie Hilfsangebote liefern.
Weil das Internet gerade für diese Altersgruppe eine hohe und wachsende Anziehungskraft ausübt, da es ständige Aktualität bietet, kurzfristig auf Ereignisse reagieren und die Zielgruppe individuell mit altersgemäßen Formen wie Spielen oder Quiz angesprochen werden kann, stellt das Internet einen wichtigen Baustein gerade in der Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen dar. Das Internet-Angebot unter der Adresse www.time4teen.de ist in acht Bereiche unterteilt. Einer von diesen beinhaltet „Regeln, Rechte und Pflichten“, die über die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens aufklären. Unter der Rubrik „Spielregeln“ finden Jugendliche beispielsweise Informationen über verschiedene Themen wie Jugendschutz, Eigentum, Gewalt, Drogen, Waffen, Extremismus oder Computer. Dabei geht es um eine altersgerechte Darstellung. Nicht mit erhobenem Zeigefinger soll gearbeitet werden, dennoch werden die Dinge beim Namen genannt und die Konsequenzen wie entstandener Schaden, Leid, Schmerz oder die verbaute Zukunft aufgezeigt.

Das gleiche gilt auch für die Darstellung eines „Verfahrens“. In Form einer spannenden Fotostory wird gezeigt, was passiert, wenn schon etwas schief gelaufen ist. Welche Rollen haben Kinder oder Jugendliche, Eltern, Polizei, Jugendamt und Staatsanwaltschaft?
Im Bereich „Probleme/Lösungen“ stoßen die Nutzer auf die Auflistung einer ganzen Reihe verschiedener Problembereiche: Gewalt, Sexuelle Gewalt, Misshandlung, Mobbing, „Du hast Mist gebaut“. Hinter jeder Aussage steckt eine Kurzbeschreibung des jeweiligen Problems. Außerdem erhalten Jugendlichen die Möglichkeit, Tipps zum eigenen Verhalten oder weiterführende Hilfsangebote wie Streitschlichtung oder Selbstbehauptung aufzurufen. Bei der Selbstbehauptung wird ein „typischer“ Disco-Fall mit einer Fotogeschichte gezeigt. Zu allen Problemen werden Beratungsstellen angeboten, mit dem Beratungsstellenführer – spezifisch und bundesweit.
Unter „Service & Infos“ sind neben einem time4teen-Bildschirmschoner oder Stundenplan auch Broschüren und andere Medien zum Download eingestellt. Ferner findet man hier speziell ausgewählte Linktipps, Infos zu den Aufgaben der Polizei oder zum sicheren Internet. Bei „Gedanken und Gedichte“ können Kinder und Jugendliche auch ihre Beiträge veröffentlichen.
Die Rubrik „News“ enthält aktuelle Neuigkeiten, zum Beispiel interessante Wettbewerbe oder Preisausschreiben. Im Eventkalender können Veranstaltungen in Baden-Württemberg nach Ort oder Datum recherchiert werden.
Schon der Titel „Fun & Action“ zeigt, dass es hier etwas besonderes gibt. Im Zeugenspiel sollen verschiedene Fragen zu eingeblendeten Szenen beantwortet werden. Auch bei den Quiz, zum Beispiel zu den Themen Drogen oder Verkehr, sollten die Fragen möglichst richtig beantwortet werden. Besonders interessant bei Fun & Action ist, dass es hier attraktive Preise zu gewinnen gibt.
Während diese Inhalte von time4teen.de überwiegend für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahre ausgewählt wurden, gibt es für die jüngeren Kinder noch den speziellen Bereich „kids-world“. Hier findet man eine Notrufzettel, einen Fahrrad-Steckbrief, Ausmalbilder oder einen kids-world Stundenplan zum downloaden, Linktipps für die Kleineren, verschiedene Quiz oder ein Polifanten-Puzzle. „Du bist allein zuhause, plötzlich klingelt es...“ – beim „Heini-Test“ bekommen die Kids Tipps zum richtigen Verhalten in solchen Situationen.
Alles in allem ein rundes Angebot für Kinder und Jugendliche mit einem richtigen Mix aus Informationen und Spiel.

Kinderpornographie im Internet – Rechtliche Grundlagen für polizeiliche Recherchen in Datennetzen –

Klaus Sulzbacher
Oberstaatsanwalt
Koblenz

Der weiterhin wachsende Anteil kinderpornographischer und sonstiger strafbarer Inhalte im Internet bedingt eine verstärkte Kontrolle dieses Mediums. Netzfahnder vor Ort, die mit dieser Aufgabe betraut worden sind, fragen vermehrt nach, auf welchen rechtlichen Grundlagen sie ihre Ermittlungen führen können.

Unstreitig ist, dass Ermittlungsbeamte alle in Datennetzen für jedermann zugänglichen Informationen überprüfen können. Da das Einstellen ungeschützter Daten im Internet zugleich das stillschweigende Einverständnis in den Zugriff durch Dritte enthält, können sich auch Polizeibeamte in weltweiten Datennetzen ohne spezielle Befugnisnorm frei bewegen. Sie dürfen Daten abrufen, sich in Newsgroups tummeln, auf „schwarzen Brettern“ hinterlegte Nachrichten lesen, sich in Mailboxen einwählen und unter Verheimlichung des Strafverfolgungszwecks Informationen beschaffen.

Zu beachten ist aber, ob Beamte anlassabhängig oder anlassunabängig Ermittlungen im Internet durchführen.

Erstere werden tätig, um bestimmte Straftaten zu erforschen und aufzuklären. Sie handeln mithin im Rahmen der sich aus den §§ 161, 163 Abs. 1 StPO ergebenden Aufgabenzuweisung.

Diejenigen Ermittler, die anlassunabhängig in Datennetzen „auf Polizeistreife“ gehen, werden dagegen im Rahmen der vorbereitenden oder vorbeugenden Gefahrenabwehr aktiv. Ihr Vorgehen ist durch entsprechende Regelungen in den Polizeigesetzen der Länder (z.B. § 1, 9 Polizei- und Ordnungsgesetz – POG – Rheinland-Pfalz) gedeckt. Die Polizeigesetze gestatten es ihnen, bestehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Dazu gehört zweifellos, die Verbreitung von Straftaten im Internet (z.B. § 184 StGB) zu verhüten oder zu verhindern.

Für nicht-offen-ermittelnde-Polizeibeamte (NoePs), die kurzfrisitg, wie in Chat-Räumen üblich, unter Decknamen und falscher Anschrift zur Informationsgewinnung im Internet auftreten, gelten die gleichen Grundsätze. Auch ihre Befugnisse richten sich, je nachdem ob sie verdachtsabhängig oder verdachtsunabhängig vorgehen, nach den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozessordnung (§§ 161, 163 StPO) oder den polizeilichen Generalklauseln zur Abwehr von – internetspezifischen – Gefahren.

Nutzen Ermittlungsbeamte jedoch eine fremde Zugangsberechtigung, um auf Daten zuzugreifen, die nur bestimmten Personen zugänglich sein sollen, bedürfen sie dazu einer speziellen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die §§ 161, 163 StPO reichen hier zur Erforschung der Internetkriminalität nicht aus.

Polizeibeamte, die dies nicht beachten, laufen Gefahr, sich selbst nach § 202a StGB strafbar zu machen, da sie sich Daten verschaffen, die nicht für sie bestimmt sind.

Liegen die Voraussetzungen des § 100a StPO vor, ist eine Überwachung des Telekommunikationsanschlusses des Betreibers eines Internet-Servers oder sonstigen Rechners möglich. Die im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift vertretene Meinung, § 100a StPO gelten ausschließlich für den klassischen Fernsprechverkehr und nicht für die Datenübertragung mittels Computern, ist inzwischen überholt. Durch Art. 2 Abs. 9 Nr. 2 des Begleitgesetzes zum TKG vom 17.12.1997 ist der Begriff Fernmeldeverkehr durch den der Telekommunikation ersetzt worden. Hierunter sind nach § 3 Nr. 16 TKG alle technischen Vorgänge des Aussendens, Übermittelns und Empfangens von Nachrichten jeder Art in Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels Telekommunikationsanlagen zu verstehen.

Besteht ein konkreter Anfangsverdacht auf Straftaten von erheblicher Bedeutung, können zur Erforschung des Internets auch verdeckte Ermittler eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn schwerwiegende Delikte mit offenen Ermittlungsmethoden nicht aufzuklären sind.

Nach der Legaldefinition des § 110a Abs. 2 StPO sind verdeckte Ermittler Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Dabei muss der Ermittlungsauftrag über einzelne, konkret bestimmte Ermittlungshandlungen hinausgehen. Daneben muss eine unbestimmte Vielzahl von Personen über die wahre Identität des verdeckt operierenden Polizeibeamten getäuscht werden.

Der Einsatz verdeckter Ermittler, dem Staatsanwalt oder Richter zustimmen müssen (§ 110b Abs. 1 Satz 1 StPO), ist aber nur möglich, wenn Anfangsverdacht für eine sogenannte Katalogtat vorliegt. Zur Aufklärung der Verbreitung pornographischer Schriften in Datennetzen können verdeckte Ermittler daher nicht uneingeschränkt eingesetzt werden.

Treten Anbieter kinderpornographischen Materials im Internet gewerbs- oder gewohnheitsmäßig auf, kann auf verdeckte Ermittler über
§ 110a Abs. 1 Nr. 3 StPO zurückgegriffen werden. Dies gilt auch dann, wenn inkriminierte Taten von Bandenmitgliedern oder in Formen der „organisierten Kriminalität“ begangen werden (110a Abs. 1 Nr. 4 StPO).

Bei den Tatbestandsvarianten des § 184 Abs. 4 StGB, die den sexuellen Missbrauch von Kindern betreffen und gewerbs- oder bandenmäßig begangen werden, ist der Einsatz verdeckter Ermittler nicht fraglich.

In Fällen bloßer Besitzverschaffung kinderpornographischer Darstellungen im Internet (§ 184 Abs. 5 StGB), die in der täglichen Praxis eine entscheidende Rolle spielen, wird der Einsatz verdeckter Ermittler nicht in Betracht kommen. Zwar hat der Gesetzgeber den Strafgrund für diese Vorschrift darin gesehen, dass auch der Konsument, der sich entsprechende Internetdaten beschafft, dazu beiträgt, durch seine Nachfrage den Markt zu beleben, für dessen Befriedigung Kinder sexuell missbraucht werden. Allein die geringe Strafandrohung der Vorschrift, (Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe) zeigt indessen, dass hier keine Straftat von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 110a Abs. 1 StPO vorliegen kann.

Werden trotzdem in Fällen bloßer Besitzverschaffung kinderpornographischer Darstellungen verdeckte Ermittler eingesetzt, können die von ihnen gewonnenen Erkenntnisse in einem späteren Strafprozess nicht verwertet werden, wenn von vornherein erkennbar war, dass keine Katalogtat vorlag.

Ein Einwählen in fremde Rechner ist durch die §§ 102, 103 StPO nicht gedeckt. Der offizielle polizeiliche Zugriff auf eine Homepage mit hinterlegten kinderpornographischen Bilddateien ist jedoch zulässig, wenn der Standort des Rechners bekannt ist. Hier bieten die §§ 102, 103 StPO eine hinreichende Rechtsgrundlage dafür, beweiserhebliche Daten zu sichern und aufgefundene Speichermedien (Festplatten, Disketten usw.) nach § 94 StPO zu beschlagnahmen. Entscheidend für die Anordnung einer Durchsuchung ist nicht, dass der Tatbestand des § 184 Abs. 5 StGB bereits von einer bestimmten Person begangen worden ist, es genügt vielmehr, wenn aufgrund von Anhaltspunkten oder kriminalistischer Erfahrung, ein dahingehender Tatverdacht besteht.

Bei der Durchsuchung können EDV-Anlagen grundsätzlich auch in Betrieb genommen werden, um festzustellen, ob kinderpornographische Dateien abgespeichert worden sind. Da die elektronischen Daten mangels Körperlichkeit nicht nach § 94 StPO beschlagnahmt werden können, wird von der h.M. die Mitnahme der Datenträger oder des ganzen Computersystems für zulässig erachtet. Auch das Ziehen von Datenkopien ist möglich. Schließlich können die Daten sogar durch Übermittlung vom Datenträger des Betroffenen in den Computer der Polizei oder Staatsanwaltschaft sichergestellt werden, ohne dass eine Beschlagnahme des Datenträgers erfolgt. Dabei müssen die Voraussetzungen des § 100a StPO nicht vorliegen, da kein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis vorliegt.

Bei der Beschlagnahme von EDV-Daten, die technisch als Papiere im Sinne des § 110 Abs. 1 StPO gelten, ist aber zu beachten, dass die Durchsicht dem Staatsanwalt vorbehalten ist, es sei denn, der Inhaber hat die Durchsicht nach § 110 Abs. 2 StPO genehmigt. In der Praxis wird eine äußerliche Besichtigung des Datenträgerinhalts durch Vollzugsbeamte zur Namens- und Verzeichnisfeststellung zuzulassen sein. Eine inhaltliche Kontrolle ist den Polizeibeamten dagegen auch in Form einer „Grobsichtung“ verwehrt.
Auch die von Polizei und Staatsanwaltschaft bei Durchsuchungen gelegentlich zur Sicherung und Auswertung von Programmen und Datenträgern hinzugezogenen externen EDV-Spezialisten, dürfen vor Ort nicht selbständig agieren. Dass sich Strafverfolger bei fehlender oder unzureichender eigener Sachkenntnis sachverständiger Hilfe von außen bedienen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. In Verkehrs-, Steuer- und Ärzteverfahren (Abrechnungsbetrug) ist dies seit Jahren gang und gäbe. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 110 Abs. 1 StPO können private Sachverständige am Durchsuchungsort beweiserhebliche Datenbestände dennoch nur im Beisein eines Staatsanwalts auswerten. Es sei denn, dass der Betroffene auf die Anwesenheit des Staatsanwalts verzichtet und die selbständige Auswertung durch den Sachverständigen genehmigt. Die Erteilung einer solchen Genehmigung liegt letztlich in seinem eigenen Interesse, da er nur so die komplette Sicherstellung seiner Hard- und Software und deren Mitnahme zur Auswertung verhindern kann.

Im Rahmen ihrer Internetermittlungen durchsuchen Kriminalbeamte Datenbestände nicht nur nach strafrechtlich relevanten Inhalten (Zufallsfunde). Um Ermittlungserfolge zu erzielen, werden sie in vielen Fällen nicht umhin kommen, selbst als Abnehmer oder Anbieter kinderpornographischen Materials aufzutreten.

Bieten Polizeibeamte unter eigenen oder, milieutypisch, anonym kinderpornographische Darstellungen zum Kauf oder zum Tausch an (Lockangebote), geschieht dies, um in die pädosexuelle Scene einzudringen und Straftäter zu entlarven. Da zu diesem Zeitpunkt noch kein konkreter Verdacht gegen eine bestimmte Person vorliegt und auch keineswegs sicher ist, ob eine Katalogtat im Sinne des § 110a Abs. 1 StPO begangen worden ist, kommt der Einsatz eines verdeckten Ermittlers nicht in Betracht. Dies kann sich ändern, wenn sich aus der Nachfrage auf ein Scheinangebot Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten erheblicher Bedeutung ergeben.

Reagieren Polizeibeamte hingegen als Interessenten auf einschlägige Onlineangebote oder gar auf konkrete Offerten zum sexuellen Missbrauch von Kindern (z.B.: „Lolita-Kontakt: Mona, ganz lieb, Konfektionsgröße 134), ist der Einsatz verdeckter Ermittler unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Dass sich Polizeibeamte bei der geschilderten Vorgehensweise kinderpornographisches Material verschaffen (§ 184 Abs. 5 StGB) ist strafrechtlich nicht relevant, da sie in Erfüllung beruflicher Pflichten (§ 184 Abs. 6 Satz 3 StPO) handeln.

In allen Fällen, in denen die Polizei Kinderpornographie in Datennetzen anbietet, muss sie indessen sorgfältig darauf achten, dass die Grenzen zur rechtswidrigen Tatprovokation nicht überschritten werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durchgeführten Datenermittlungen den Markt für Kinderpornographie nicht eindämmen, sondern nachfragebedingt anheizen. Dies könnte sich ungewollt zum Nachteil der jugendlichen Opfer (Darsteller) auswirken.

Rund um's Internet

Bekämpfung der Internetkriminalität nur durch Mithilfe von Spezialisten möglich

Von
Christian Engel
Berlin

Das Internet bietet neue, bisher nicht dagewesene Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für denjenigen der einen Internetzugang hat. Fast täglich wird zudem ein weiterer Lebensbereich auch durch das Internet zugänglich gemacht. Man denke nur an das virtuelle Einkaufen oder Internetbanking, um nur zwei Beispiele zu nennen. Die sich ständig erweiterten Möglichkeiten, die das Internet bietet, werden aber auch zu kriminellen Zwecken missbraucht. Auch hier unterscheidet sich das Internet nicht von der realen Welt. Um das Verbrechen in dieser stark von Technik geprägten Welt, erfolgreich bekämpfen zu können, ist ein erheblicher technischer Sachverstand notwendig. Auch in Berlin wurde dies erkannt und eine Ermittlungsdienststelle eingerichtet, deren Aufgabe ausschließlich die Durchführung von technischen Ermittlungen im Internet ist. Diese sog. AG-Internet

ist beim Landeskriminalamt angesiedelt und unterstützt alle Ermittlungsdienststellen der Berliner Polizei bei der Verbrechensbekämpfung, wenn ein Bezug zum Internet besteht. Seit Anfang 1999 arbeiten hier mehrere Spezialisten, deren Hauptaufgabe die Ermittlung von Straftätern im Internet ist.

Schwerpunkte

Der Schwerpunkt der Arbeit bei der AG-Internet liegt bei der Unterstützung der Ermittlungsbeamten bei allen Ermittlungen, die einen Bezug zum Internet haben. Dabei handelt es sich meist um Aufträge deren Ziel die Identifikation einer Person ist, die das Internet zur Ausübung einer Straftat benutzt hat. Den Aufträgen liegt also bereits eine Straftat oder ein konkreter Verdacht zugrunde. Die daraus resultierende Tätigkeit wird daher als anlassbezogene Internetrecherche bezeichnet.

Im Gegensatz dazu steht die anlassunabhängige Internetrecherche, bei der Polizeibeamte ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat das Internet durchstreifen. Um hierbei Doppelermittlungen zu vermeiden wird diese Tätigkeit zentral durch das BKA, bei der sog. ZaRD (Zentralstelle für anlassunabhängige Recherche in Datennetzen), durchgeführt.

Bei den zur Ermittlung anstehenden Delikten handelte es sich in der Anfangszeit hauptsächlich um Straftaten, bei denen die transportierte Information selbst strafbar ist. An erster Stelle ist hier die Verbreitung von Pornographie bzw. von Kinderpornographie zu nennen. Aber auch die Verbreitung verfassungsfeindlicher Schriften und Symbole über das Internet gehört zu den Schwerpunktdelikten. Mit zunehmender Kommerzialisierung des Internet werden aber auch per Internet Straftaten begangen wie sie im normalen Leben geläufig sind. Einen Schwerpunkt bildet hier der Warenkreditbetrug. Insbesondere begünstigt durch neue Internetdienste wie z.B. Onlineauktionen werden immer mehr geldwerte Transaktionen durchgeführt, bei denen Betrüger zwar Geld erlangen, aber die angebotene Ware nicht liefern. Die Sicherheitsmechanismen beim Internethandel werden zwar stetig verbessert, aber dennoch bietet das Internet ein hohes Maß an scheinbarer Ano-nymität, das viele Täter dazu animiert, das Internet als Tatwerkzeug zu benutzen.

Dass neue Technologien prompt auch für Straftaten verwendet werden zeigt recht anschaulich das Beispiel SMS. Seitdem die Möglichkeit besteht, werbefinanzierte SMS, scheinbar anonym, per Internet zu versenden, hat die Anzahl der Beleidigungs- und Bedrohungsdelikte über dieses neue Medium stark zugenommen. Diese Art von Delikten wird durch die scheinbare Anonymität begünstigt, die das Medium Internet vermittelt. Auf Grund einer nur ungenauen Kenntnis der Datenübertragung im Internet wähnt sich der Täter anonym. Wird der Service (versenden von SMS) zudem noch kostenlos angeboten sinkt die Hemmschwelle weiter. Der Versendung einer Bedrohung oder Beleidigung an eine missliebige Person mit bekannter Handynummer, steht damit praktisch kein Hindernis mehr im Wege. Tatsächlich können aber in fast allen Fällen die Urheber der bedrohenden oder beleidigenden SMS ermittelt werden.

Keine Anonymität

Über jeden Benutzer werden bei der Internetnutzung Daten gespeichert. Dies gilt nicht nur für die Kundendaten beim sog. Internetserviceprovider (ISP), sondern auch für Daten, die beim Besuch von Webseiten im World Wide Web gespeichert werden. Dort bleiben die Daten solange gespeichert, bis sie gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht werden müssen. Im Idealfall kann so eine Spur im Internet bis zum Urheber zurückverfolgt werden. Für die Internetermittlungen ist allerdings fast immer Eile geboten, da die Daten dem Verfall unterliegen.

Rechtsprobleme

Allerdings gibt es weitere Hemmnisse, die dem Ermittlungserfolg entgegenstehen. Besonders problematisch für die Ermittlungen ist die Tatsache, dass das Internet keine Landesgrenzen kennt. Für den Ermittler bedeutet das, dass Informationen zu einer Straftat aus dem Internet, die bei ausländischen Providern gespeichert sind, nur im Rahmen eines Rechtshilfeersuchen erlangt werden können. Ob die gewünschte Information dann herausgegeben wird, hängt unter anderem davon ab, ob das Delikt auch in dem Land strafbar ist, aus dem die Informationen gewünscht werden. So ist z.B. festzustellen, dass viele Webseiten die rechtsextremes Gedankengut verbreiten, in den USA oder Kanada beheimatet sind. Das dortige Recht erlaubt rechtsradikale Äußerungen, die nach deutschem Recht verboten sind. Daher weichen die Täter in Länder aus, in denen ihre Handlungen nicht strafbar

sind. Für das Abrufen der Daten ist es hingegen egal, ob die Informationen in den USA oder in Deutschland in das Internet eingespeist werden. Hierzu gab es allerdings eine Entscheidung des BGH, die besagt, dass deutsche Gerichte auch für Volksverhetzung zuständig sind, die über das Internet vom Ausland aus begangen wird. Wer also in Zukunft volksverhetzende Schriften über das Internet veröffentlicht, kann damit rechnen in Deutschland deswegen rechtlich verfolgt zu werden, unabhängig davon von wo aus die Daten eingespeist wurden. In der Praxis wird sich allerdings vermutlich wenig ändern, da die Täter oft im Ausland aufhältlich sind.

Gefahren aus dem Internet

Schenkt man der einschlägigen Presse glauben, kann man den Eindruck gewinnen, das Internet wird von Betrügern, Pädophilen und Rechtsextremen beherrscht. Prinzipiell birgt das Internet aber nicht mehr Gefahren als das normale Leben auch. Wer allerdings ausgiebig Webseiten aufsucht, auf denen Pornographie und sexuelle Dienstleistungen aller Art angeboten werden, kann unter Umständen auf Bildmaterial stoßen, welches in den Bereich Kinderpornographie fällt. Hierbei ist vielen Internetbenutzern vielleicht nicht klar, dass bei der Betrachtung eines Bildes auf einer Webseite eine Kopie dieses Bildes im Cachespeicher, auf der Festplatte, des PC abgespeichert wird. Handelt es sich bei dem Bild um Kinderpornographie, befindet sich diese nun im Besitz des Benutzers, da sie auf seinem PC abgespeichert wurde. Im Prinzip besteht hier die Möglichkeit, dass sich der Internetnutzer damit strafbar macht, da bereits der Besitz von Kinderpornographie verboten ist. Je nach Einstellung der jeweiligen Browser-Software kann ein Bild im Cache durchaus mehrere Wochen oder Monate gespeichert bleiben, bis es gelöscht oder durch neue Daten überschrieben wird. Um der Gefahr zu entgehen, sich strafbar zu machen, sollte man Webseiten meiden, auf denen Pornographie oder sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Hier sollte man auch das bereits Gesagte in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit der Daten im Internet berücksichtigen. Im Internet ist nicht nur der Absender der Daten, sondern auch deren Empfänger eindeutig zu ermitteln. Sollte also z.B. der Webserver eines Anbieters von Kinderpornographie ermittelt und sichergestellt werden, so sind durch Auswertung der gespeicherten Protokolldateien auch alle Personen ermittelbar, welche sich die Webseiten angeschaut haben und damit evtl. Kinderpornographie in ihrem Browsercache abgespeichert haben.

Eine weitere Gefahr aus dem Internet stellen Computerviren und sog. „Trojanische Pferde“ dar. Computerviren können z.B. als Beigabe zu E-Mails versendet werden. Eine weitere Möglichkeit sich zu infizieren besteht dann, wenn man allzu sorglos die Zugriffsrechte für den eigenen PC freigibt. So können unerwünschte Aktivitäten auch dadurch verursacht werden, dass Webseiten mit „Aktiven“ Inhalten aufgerufen werden. Ist die Ausführung von Java- und insbesondere ActiveX-Code erlaubt, kann der in der aufgerufenen Webseite enthaltene Programmcode den eigenen PC völlig kontrollieren. Eine besondere Art der Bedrohung stellen dabei die „Trojaner“ dar. Hierbei handelt es sich um Programmcode, der anscheinend harmlos ist, aber eine verborgene Hintertür zum PC öffnet. Bemerkt das Opfer den Angriff durch einen „Trojaner“ nicht, hat der Angreifer die Möglichkeit über die Hintertür alle Daten des Opfers auszuspähen und sogar neue Daten und Programme auf den Computer des Opfers zu laden. Durch diese Art der Spionage kann oftmals größerer Schaden angerichtet werden, als durch einen Virus, der vielleicht „nur“ ein paar Dateien löscht.

Wer nun meint, dass man vom Internet lieber die Finger lassen sollte weil es dort nur so vor Gefahren wimmelt, liegt allerdings falsch. Das Internet bietet bei sachgerechter Anwendung vielfältigste Möglichkeiten, sich Informationen zu beschaffen, die früher viel schwerer zugänglich waren. Als Beispiel hierfür seien nur die Onlinebibliotheken genannt, die oft kostenlos ein Verzeichnis ihres kompletten Bestandes im Internet zur Verfügung stellen. Dadurch ist es möglich, in Sekundenschnelle Recherchen vom Internetarbeitsplatz durchzuführen, zu denen man sich früher durch Berge von Karteikarten „wühlen“ musste.

Um sich dennoch vor Ungemach aus dem Internet zu schützen, reichen schon einige simple Verhaltensmaßregeln.

Wer sich nicht im Umfeld von Webseiten mit zwielichtigen Angeboten (z.B. Pornographie) aufhält, wird meist auch nicht mit strafrechtlich relevanten Webseiten in Berührung kommen.

Genau wie in der normalen Umwelt sollte man nur Personen vertrauen, die man gut kennt. Wer von einer unbekannten Person eine E-Mail mit einem Programm zugeschickt bekommt und dieses

Programm dann auch noch bewusst startet (z.B. aus Neugierde), muss sich hinterher fragen lassen, ob er nicht eine Mitschuld daran trägt, wenn sein PC mit einem Virus verseucht wurde.

Gesunder Menschenverstand schützt besser als teure Spezialsoftware. Zur Absicherung des Restrisikos kann man dann immer noch auf kommerzielle Produkte wie z.B. Virenscanner und Firewalls zurückgreifen.

Nach Schätzungen gibt es zur Zeit mehrere Milliarden Webseiten, mit stark steigender Tendenz. Trotz der ständigen Präsenz der Polizei im Internet kann es daher vorkommen, dass Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten eine Zeitlang unentdeckt bleiben. Hier ist die Polizei auf die Mithilfe aus der Bevölkerung angewiesen.

Anmerkungen der Redaktion:

Der Verfasser war als EDV-Referent beim Landeskriminalamt Berlin (3-02) beschäftigt und leitete dort die „AG Internet“ von ihrer Gründung im Februar 1999 bis Oktober 2001. Die Schilderungen beruhen auf den Erfahrungen des Verfassers während dieser Zeit. Seit November 2001 ist Herr Engel als Referent beim Bundesministerium des Innern, Referat für Sicherheit in der Informationstechnik, beschäftigt.

Wichtige BGH-Entscheidung

Zur Verwertung von Raumgesprächen bei § 100a StPO – Maßnahmen

1. Vorbemerkung

Einbrecher, die am Tatort ihren Ausweis liegen lassen oder flüchtige Unfallverursacher, die am Unfallort ihr Kennzeichen verloren haben, kommen bekanntlich nicht nur in Witzen vor. Auch Ganoven sind nur Menschen und machen halt – zum Glück – auch Fehler. Es bricht dem engagierten Kriminalisten sicher keine Zacke aus der Krone, wenn er solche Fehler zu seinen Gunsten nützt und den Täter dingfest macht. Fortschritte in der Technik bedeuten auch Fortschritte in der Qualität möglicher Fehler:
Die derzeitigen Möglichkeiten der Telekommunikation machen den Rechtsbrechern zum Teil das Arbeiten leichter, jedenfalls erschweren sie uns das Ermitteln. Aber moderne Technik ist auch kompliziert und muss beherrscht werden. Der Fehler, der dem Täter im nachfolgend besprochenen Fall unterlaufen ist, hat in der Öffentlichkeit besonderes Aufsehen erregt: Er hat schlicht und einfach vergessen, sein Handy auszuschalten, das just zu diesem Zeitpunkt von der Polizei abgehört wurde. Und die moderne Telekommunikationstechnik macht auch das möglich: Bis zum automatischen Gesprächsabbruch konnten die im Pkw geführten Gespräche einwandfrei mitgehört und aufgezeichnet werden. Nun ging es also um die Frage, ob dieser „Zufallsfund“ auch vor Gericht verwertet werden darf. Bei der Verhandlung vor dem BGH war das Interesse der Öffentlichkeit, vor allem der Presse besonders groß. Und natürlich auch für die Ermittlungsorgane war diese Entscheidung von zentraler Bedeutung, waren doch nach der bisherigen BGH-Rechtsprechung sog. „Raumgespräche“ nicht verwertbar.

2. Die BGH-Entscheidung

BGH, Urteil vom 14. März 2003 – 2 StR 341/02 – (Landgericht Köln). Die Entscheidung war bei Redaktionsschluss in der Fachpresse noch nicht veröffentlicht. Sie kann ggf. entweder beim Bearbeiter oder direkt bei der Pressestelle des BGH, Herrenstraße 45a in 76133 Karlsruhe angefordert werden.

2.1 Der Sachverhalt

Die Angeklagten sowie ein weiterer, nicht näher identifizierter Mittäter mit dem Namen oder Spitznamen „H“ verabredeten, spätestens in der Nacht vom 20. auf den 21. März 2001 gemeinsam unter Verwendung zweier einsatzbereiter, geladener Schusswaffen sowie weiterer gefährlicher Werkzeuge ein türkisches Vereinslokal in H. zu überfallen, in welchem zu diesem Zeitpunkt ein illegales Würfelspiel mit besonders hohen Einsätzen (eine sogenannte „Eröffnung“) stattfinden sollte. Unter Einsatz der mitgeführten Waffen sollte das auf dem Spieltisch liegende Geld weggenommen und sollten die Spieler zur Herausgabe weiteren mitgeführten Bargeldes gezwungen werden.
Die Angeklagten begaben sich unter Mitführung der Waffen und von Gegenständen zur Maskierung gegen 03.20 Uhr zu dem Lokal; in Sichtweite der Eingangstür warteten sie im Pkw des Angeklagten Y auf einen günstigen Tatzeitpunkt. Als ihnen ein im Lokal anwesender Vertrauensmann des Angeklagten Y gegen 03.50 Uhr telefonisch mitteilte, das Spiel sei abgebrochen worden und als die Spieler das Lokal verließen, entfernten sich die Angeklagten und H, weil sie erkannt hatten, dass die Durchführung des Tatvorhabens unmöglich war.
Gegen den Angeklagten Y war durch ermittlungsrichterlichen Beschluss gemäß §§ 100a Satz 1 Nr. 4, 100b Abs. 1 Satz 1 StPO die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation mit einem von ihm regelmäßig benutzten Mobiltelefon für die Dauer von drei Monaten angeordnet worden. Seine Überzeugung von der abgeurteilten Verbrechensverabredung der Angeklagten hat das Landgericht unter anderem auf die Verwertung einer Aufzeichnung gestützt, die aufgrund eines Bedienungsfehlers des Angeklagten Y zustande kam: Dieser rief von seinem Pkw aus mit Wissen der beiden anderen Fahrzeuginsassen um 03.23 Uhr den im Lokal anwesenden Vertrauensmann K an, der das Gespräch aber nicht annahm, so dass sich die Mailbox seines Anschlusses einschaltete und die übliche Ansage erfolgte, der Anrufer könne eine Nachricht zur Aufzeichnung hinterlassen. Dies wollte der Angeklagte Y aber nicht; er schloss daher die Tastaturklappe seines Mobiltelefons, um die Verbindung zu beenden, unterließ es aber aus Versehen, zuvor die Taste zur Gesprächstrennung zu drücken. Daher wurde für die Dauer von sieben Minuten bis zum automatischen Ende der Mailbox-Aufzeichnung das in dem Fahrzeug geführte Gespräch der Angeklagten und des H übertragen und von der Polizei aufgezeichnet; die gleichzeitige Aufzeichnung auf der Mailbox des K wurde später automatisch gelöscht.
Nach den Feststellungen des Landgerichts ergaben sich aus dem in dem Pkw zwischen den Beteiligten geführten Gespräch, dessen Aufzeichnung in der Hauptverhandlung abgespielt und übersetzt wurde, gravierende Indizien für die Schuld der Angeklagten. Das Landgericht hat den Angeklagten O wegen Verabredung zu in Tateinheit stehenden Verbrechen des schweren Raubs und der schweren räuberischen Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren, den Angeklagten Y wegen Verabredung zu in Tateinheit stehenden Verbrechen des schweren Raubs und der schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit „einem Verstoß gegen das Waffengesetz“ (gemeint: Führen einer halbautomatischen Selbstladekurzwaffe) zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Die von den Angeklagten hiergegen eingelegten, auf Verfahrensrügen und die Sachrüge gestützten Revisionen hatten keinen Erfolg.

2.2 Der Leitsatz

1. Die Verwertung eines vom Beschuldigten mit Dritten in einem Kraftfahrzeug geführten Raumgesprächs kann auf eine schon bestehende, rechtsfehlerfrei ergangene Anordnung nach § 100a StPO
gestützt werden, wenn der Beschuldigte eine zuvor von ihm selbst hergestellte Telekommunikationsverbindung beenden wollte, diese jedoch aufgrund eines Bedienungsfehlers fortbesteht.
2. Ob § 100a StPO in diesem Fall auch gegenüber einem am Raumgespräch beteiligten Dritten eine hinreichende Eingriffsgrundlage bildet, kann offen bleiben, wenn die Aufzeichnung jedenfalls auf eine Eilanordnung nach §§ 100c Abs. 1 Nr. 2, 100d Abs. 1 StPO hätte gestützt werden können und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass die Persönlichkeitsinteressen des Betroffenen gegenüber dem staatlichen Interesse an der Verfolgung einer Katalogtat nach § 100a Abs. 1 StPO zurücktreten.

2.3. Die Begründung

2.3.1 Begriff „Telekommunikation“

„Die Übertragung des Gesprächs unterfiel dem Begriff der Telekommunikation i.S. von § 100a StPO. Von dem dort früher verwendeten Begriff des „Fernmeldeverkehrs“, der der Senatsentscheidung BGHSt 31, 296 zugrunde lag, unterscheidet sich dieser durch das Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (TKG) 1997 eingeführte Begriff namentlich dadurch, dass er die Vorgänge

des Aussendens, Übermittelns und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art, also grundsätzlich den gesamten Datenverkehr mittels Telekommunikationsanlagen umfasst. Er ist insoweit inhaltsgleich mit der Legaldefinition des § 3 Nr. 16 TKG."

2.3.2 Eingriffsbereich des § 100a StPO

Hieraus ergibt sich nicht schon ohne weiteres – wie das Landgericht wohl angenommen hat –, dass jeder technische Vorgang des Aussendens, Übermittelns oder Empfangens von analog oder digital codierten Daten dem Eingriffsbereich des § 100a StPO unterfällt. Dieser umfasst vielmehr nur die mit dem Versenden und Empfangen von Nachrichten mittels Telekommunikationsanlagen in Zusammenhang stehenden Vorgänge. Voraussetzung für eine der Überwachung nach § 100a StPO unterfallende Telekommunikation ist daher, dass sich eine Person einer Telekommunikationsanlage bedient, d.h. Kommunikation mittels einer solchen Anlage vornimmt. Dabei sind nicht nur unmittelbare „Nachrichten"-Inhalte, sondern auch alle sonstigen mit Aussenden, Übermitteln oder Empfangen verbundenen Vorgänge umfasst. Voraussetzung des Vorliegens von Telekommunikation in diesem Sinne ist nicht, dass sich der Vorgang im konkreten Fall mit aktuellem Willen oder Wissen der betroffenen Person vollzieht. Das ist bei den Vorgängen des Empfangens (z.B. bei auf Anrufbeantworter gesprochenen mündlichen Nachrichten oder bei in einer Mailbox eingehenden E-Mail-Schreiben) offensichtlich, gilt aber grundsätzlich auch für das Versenden von Nachrichten. So sind etwa von einem Funktelefon an die nächstgelegene Funkzelle eines Mobilnetzes übermittelte Standortdaten auch dann Gegenstand von Telekommunikation, wenn der Benutzer des aussendenden Endgeräts im Einzelfall kein aktuelles Bewusstsein von dem Vorgang hat; dasselbe gilt bei automatisierten Übertragungen.
Telekommunikation i.S. von § 100a Abs. 1 StPO liegt jedenfalls dann vor, wenn der von einer Überwachungsanordnung Betroffene ein von ihm benutztes Mobiltelefon zum Aussenden von Nachrichten in Betrieb setzt oder wenn eine betriebsbereit gehaltene Telekommunikationsanlage Nachrichten Dritter empfängt.
Daher handelte es sich hier jedenfalls in der Zeitspanne, in welcher zwischen dem vom Angeklagten Y benutzten Mobiltelefon und der Mailbox des K eine Verbindung bestand, um eine Telekommunikationsverbindung i.S. des § 100a StPO. Es ist anerkannt, dass Überwachungsmaßnahmen nach § 100a StPO auch die Übermittlung von Nachrichten zu der Mailbox eines Anschlusses erfassen, die von dem Inhaber der Mailbox – wenn auch zeitverzögert – abgerufen werden können."

2.3.3 Inhalt der Nachrichten

Auf den Inhalt übermittelter Nachrichten kommt es hierbei nicht an. Liegt eine Anordnung der Überwachung gem. §§ 100a, 100b StPO vor, so ist für die mit der Überwachung beauftragte Stelle der Inhalt der Telekommunikation regelmäßig nicht vorhersehbar und in der Regel nicht erkennbar, ob die Nachrichtenübermittlung willentlich, unbeabsichtigt oder gar gegen den Willen des Betroffenen vorgenommen wird. Am Charakter der Übertragung als Telekommunikation ändert sich nichts, wenn nach Herstellung einer vom Betroffenen willentlich oder irrtümlich – etwa durch Falschwahl – hergestellten Telefonverbindung sich die angerufene Person nicht meldet, ein automatisches Aufzeichnungsgerät in Gang gesetzt wird oder etwa ohne Wissen des Anrufenden eine Weiterschaltung erfolgt. Dasselbe gilt für den Umstand, ob der Anrufende nach Herstellung der Verbindung tatsächlich mündliche Nachrichten übermittelt oder etwa schweigt. Auch die Frage, ob über eine Telefonverbindung übertragene Nachrichten und Gesprächsinhalte unmittelbar zur Kenntnisnahme durch die angerufene Person bestimmt sind, ob es sich um „Hintergrundgespräche", also etwa um Rückfragen des Anrufenden bei anderen anwesenden Personen oder um sog. Raumgespräche, d.h. Gespräche zwischen Anwesenden ohne Beteiligung an dem Telefongespräch handelt, ist für den Charakter der Übertragung selbst als Telekommunikationsvorgang zunächst ohne Bedeutung."

2.3.4 Telekommunikationsanlage als Abhöreinrichtung

„Etwas anderes würde namentlich dann gelten, wenn die Telekommunikationsanlage von vornherein zielgerichtet ohne oder gegen den Willen des Betroffenen in Betrieb genommen worden wäre und daher allein die Funktion einer „Abhöranlage" i.S. von § 100c StPO gehabt hätte, denn hierdurch würde sich die Richtung des Grundrechtseingriffs ändern. So lag es hier indes nicht. Die Verwertbarkeit von Inhalten der Telekommunikation folgt, soweit wie hier eine rechtsfehlerfreie

Überwachungsanordnung vorliegt, grundsätzlich ohne Weiteres aus § 100a StPO. Das gilt auch für den Inhalt eines Raumgesprächs, das nach willentlicher Herstellung einer Telekommunikationsverbindung durch die Zielperson einer Überwachungsanordnung aus deren Sicht versehentlich übertragen wurde."

2.3.5 Zufallsfunde

„Ob dies, namentlich unter dem Gesichtspunkt eines Zufallsfundes ohne Weiteres auch für die Verwertbarkeit hinsichtlich des Angeklagten O gilt, kann im Ergebnis offen bleiben. Selbst wenn die Überwachung und Aufzeichnung des Raumgesprächs durch die Anordnung nach §§ 100a, 100b StPO nicht gedeckt war, ergäbe sich hieraus nicht ohne weiteres ein Beweisverwertungsverbot. Ob ein solches eintritt, bestimmt sich nach der Rechtsprechung des BGH durch Abwägung des staatlichen Interesses an der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten gegen das individuelle Interesse des Bürgers an der Bewahrung seiner Rechtsgüter, hier am Schutz der grundrechtlich geschützten Privatsphäre und des nichtöffentlich gesprochenen Wortes gegen heimliche Eingriffe von außen. Diese Abwägung ergibt hier kein Überwiegen schutzwürdiger Belange des Persönlichkeitsrechts des Angeklagten. Das aufgezeichnete Gespräch hatte die Planung eines schweren Verbrechens zum Gegenstand.
Die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 100c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 StPO lagen hier vor, sie hätte im Fall unmittelbaren Mithörens des Gesprächs gem. § 100d Abs. 1 auch durch einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft getroffen werden können.
Diese Gesichtspunkte ergeben hier ein eindeutiges Überwiegen des staatlichen Aufklärungsinteresses gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Angeklagten."

3. Schlussbetrachtung

Eine erfreulich klare und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende BGH-Entscheidung. Interessant sind die Ausführungen auch über den konkreten Anlass hinaus zum Umfang der Eingriffsbefugnis des § 100a StPO nach der begrifflichen Klarstellung von 1997. Die Erweiterung von „Fernmeldeverkehr" auf „Telekommunikation" hat eben nicht nur redaktionelle, sondern auch inhaltliche Konsequenzen. Und es wäre auch kaum nachvollziehbar gewesen, wenn aus der Nachlässigkeit des Überwachten oder seiner technischen Unkenntnis letztlich ein Beweisverwertungsverbot resultiert hätte.

Wolfgang Jörg
Polizeidirektor a.D.
Gondelsheim

Ein Profil

Lothar Barck
– Organisator des badischen Polizeiwesens in der Weimarer Republik –
(1880 - 1957)

Von Manfred Teufel, Kriminaldirektor i.R., Tuttlingen

In diesen Monaten sind es genau 100 Jahre her, seitdem Frauen in der deutschen Polizei beschäftigt werden. Wie alle neuen Institutionen machte auch die „Weibliche Polizei“ ihre Kinderkrankheiten mit und es dauerte lange, bis sie in der polizeilichen Organisation der 20er Jahre des vergangenen Jahrhunderts ihren verbindlichen Platz einnehmen konnte. Eine Befürwortung der Sache insgesamt wurde ihr vornehmlich durch den damaligen Leiter der Polizeiabteilung im Badischen Ministerium des Innern, Ministerialrat Dr. Lothar Barck, zuteil, der mit seinen verschiedenen zielstrebigen Initiativen auf Länder- und Reichsebene das Fundament für den weiteren gedeihlichen Werdegang dieses Dienstzweiges legte. Aus diesem Anlass soll ein ausführliches Lebensbild an die unbestreitbaren großen Verdienste Barck’s um das gesamte deutsche Polizeiwesen in der Weimarer Zeit erinnern. Es grenzte an eine Ausnahme, wenn eine im polizeilichen Gesamtorganismus Wertschätzung genießende Fachpublikation bereits den 50. Geburtstag eines außerpreußischen Ministerialbeamten zum Anlass nahm, neben der menschlichen Lebensart fachliche Leistungen als Polizeiorganisator und pragmatischen Kriminalisten lobend zu fixieren. Ein Beleg, dass das Blatt sein Urteil schon in jenen Tagen richtig ausdrückte, liefert eine erst vor zwei Jahren, also mehr als 40 Jahre nach dem Tod des badischen Sicherheitsexperten Lothar Barck veröffentlichte sozialwissenschaftliche Studie. Mehrfach begegnen wir wieder seinen Leitgedanken zur spezifischen „frauenpolizeilichen“ Aufbau- und Ablauforganisation.

Im Badischen Ministerium des Innern

Der Ende 1918 erfolgte Umsturz mit der Ablösung des Großherzogtums Baden durch die Republik hatte in einer Zeit großer politischen Unruhe und empfindlicher wirtschaftlicher Bedrängnis zu weitgehender Unsicherheit des öffentlichen Lebens geführt. Nach dem Zerfall des tradierten Polizei- und Militärapparats musste auch das Land Baden daran gehen, sich eine moderne Polizei zu schaffen. Dem stellte sich merklich der Umstand entgegen, dass sich der notwendige Um- und Ausbau der badischen Polizei auf eine in vielerlei Hinsicht deutlich überholte Behördenstruktur der allgemeinen und inneren Verwaltung stützen musste (die Organisation der inneren Verwaltung basiert auf dem Gesetz vom 5. Oktober 1863). Darüber hinaus hinderten etliche ernst zu nehmende politische Vorgaben, Rechts- und Organisationsreformen auf sicherheitsdienstlichem Felde unbeschränkt und unabhängig zu wählen: Von Seiten des vormaligen Feindbundes erfolgten nach Maßgabe des Versailler Friedensvertrags wiederholte und belastende Eingriffe in die gestaltende Tätigkeit der badischen Nachkriegsregierung gerade auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Vorab muss dabei an die Beschränkungen gedacht werden, die durch die so genannte „neutrale Zone“ entstanden, die sich auf das gesamte Reichsgebiet westlich und 50 km östlich des Rheines erstreckte.

Kurz bevor Lothar Barck seinen Dienst im Innenministerium antrat, musste gemäß den Forderungen der Entente eine noch nicht lange bestehende badische Sicherheitspolizei wieder aufgelöst und ihre Beamten in eine neu zu gründende Ordnungspolizei übernommen werden. Vom 21. September 1920 an setzte sich die Ordnungspolizei zusammen aus der Polizei, die im Einzeldienst Verwendung findet (die so genannte blaue Polizei) und aus der Polizei, die in Formationen zusammengefasst ist und deren Verwendung im Allgemeinen in größeren oder kleineren Abteilungen erfolgt (graue Polizei). Mit dieser Ministerialverfügung wurde zugleich die im Ministerium des Innern neu zu schaffende Polizeiabteilung, an deren Spitze der Polizei-Oberst steht, errichtet. Er war jedoch nur für die „graue Polizei“ (die in Polizeigruppen mit Sitz in Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Müllheim eingeteilt war) zuständig, so weit es um die innere Zusammensetzung, Ausbildung, Personalien, Disziplin und die Verwaltung (Bekleidung, Ausrüstung, Kassenwesen usw.) ging. Ebenso kündigte die Ministerialverfügung die Absicht an, in absehbarer Zeit die Leitung und Verwaltung der gesamten Polizei einheitlich zu regeln. Die noch vom amtierenden Ministerialdirektor Gustav Arnold (1866-1937) unterzeichnete Verfügung hielt ferner fest, dass Neueinstellungen in die so genannte blaue Polizei bis auf weiteres in der Regel nicht mehr erfolgen und der Bedarf der blauen Polizei zunächst durch Kommandierungen aus der grauen Polizei gedeckt werden. Neben den zur Ordnungspolizei zusammengefassten so genannten „blauen“ und „grauen“ Polizeidienstzweigen bestand ein Gendarmeriekorps. Im Übrigen zählte zu der so genannten „blauen“ Polizei gleichsam die Kriminalpolizei (errichtet mit der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879) und die seit 1902 in allen badischen Städten mit staatlicher Ortspolizei bestehenden Fahndungspolizeiabteilungen.

War die 1920 ins Leben gerufene Polizeiabteilung des Ministeriums des Innern in Verantwortung des Polizeiobersten Erich Blankenhorn (1878-1963) bezüglich des Wirkungskreises mit der „Polizeibefehlsstelle“ im benachbarten Württembergischen Innenministerium (Leiter war der legendäre Oberpolizeidirektor Julius Paul Hahn [1883-1952]) vergleichbar, mussten in beiden Ländern auf

Drängen der Interalliierten Kommission die höheren Exekutivbeamten (Polizeioffiziere) später dem Primat der Verwaltungsjuristen Tribut zollen. Bald nach Dienstantritt des Polizeijuristen Barck in die Polizeiabteilung, der von einem ausgesprochen hohen politischen Erwartungsdruck begleitet war, hatte sich der Polizeioberst jeweils mit dem Polizeireferenten im Ministerium bei substanziellen Sachverhalten abzusprechen. Späterhin (1932) wies der „Geschäftsausteiler für die höheren Beamten des Ministeriums des Innern“ dem unter dem Ministerialdirektor Dr. Otto Leers (1875-1942) stehenden Leiter der Ministerialabteilung 6 (Polizei) Lothar Barck folgende Aufgaben zu: Leitung der Abteilung, allgemeine Fragen der Organisation der Polizei und Gendarmerie, Personalsachen der Polizei und Gendarmerie, Polizei- und Gendarmerieschule, Prüfungswesen, Polizei- und Gendarmerieverwendung. Mit dem materiellen Polizeirecht zusammenhängende Fragen der Sicherheitspolizei und die Aufsicht über die Polizeiwirtschaftsverwaltung gehörten in den Aufgabenkreis der Barck beigegebenen Referenten in der Polizeiabteilung. Neben der täglichen Kleinarbeit, die auf einen Abteilungsleiter eines Ministeriums zukommt, forderte die wasserdichte Konzipierung erneuerungsbedürftiger Rechtsgrundlagen eines nunmehr demokratischen Polizeiwesens einschließlich der neuzeitlichen Organisation der gesamten Sicherheitsverwaltung von Barck schöpferische Kraft, Gedankenreichtum und außergewöhnliches Talent in Organisationsfragen. Die maßgebende polizeirechtliche Kodifikation der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg brachte das „Gesetz über die Polizeiverwaltung, das Polizeistrafgesetzbuch und das Polizeistrafverfahren“ (kurz: Polizeigesetz) vom 31. Januar 1923. In Anpassung an die Verfassung von 1919 und die badische Gemeindeordnung regelte das von Barck richtungsweisend entworfene Polizeigesetz die polizeilichen Zuständigkeiten, das Polizeikostenrecht und das Polizeibeamtenrecht. Ebenso wurden damit das Polizeistrafgesetzbuch und die Bestimmungen des polizeilichen Strafverfahrensrecht geändert. Das Badische Polizeigesetz ordnete die Aufgabenkreise der Ortspolizei und der Landespolizei, wobei die Landespolizei im materiellen Sinne „diejenigen Aufgaben betraf, welche Gemeininteressen einer größeren als der örtlichen Gemeinschaft unmittelbar berühren“. Sie waren dem Ministerium des Innern als oberster Landespolizeibehörde sowie den Bezirksämtern als Bezirkspolizeibehörden vorbehalten. Zum Vollzug der staatlichen Polizeiaufgaben unterstellte das neue Gesetz dem Ministerium des Innern (als oberster Landespolizeibehörde) die staatliche (uniformierte) Ordnungspolizei, die Kriminalpolizei, die Fahndungspolizei und die Gendarmerie. Neben dem Minister des Innern und dem Ministerialdirektor war Barck als Leiter der Polizeiabteilung stets direkter Vorgesetzter der Ordnungspolizei (einschl. Kriminal- und Fahndungspolizei) und der Gendarmerie. Die Schaffung landespolizeilicher Zuständigkeiten für das Ministerium des Innern war die Grundlage einer Reihe fortschrittlicher organisatorischer Maßnahmen; auf sie bezogen sich schließlich die schon 1920 erfolgte Einrichtung einer Polizeischule in Karlsruhe und die am 20. November 1922 verfügte Zusammenfassung des Erkennungsdienstes und des Nachrichtendienstes (politische Polizei) der Polizeidirektion Karlsruhe unter der Bezeichnung „Badisches Landespolizeiamt Karlsruhe“. In Ausführung des badischen Polizeigesetzes von 1923 erfolgte unterm 23. Juni 1923 die Auflösung des Korpskommandos und der Distriktskommandos der Gendarmerie. Das Korps erhielt nach Aufhebung des badischen Gendarmeriegesetzes vom 31. Dezember 1831 eine neue Dienstanweisung und wurde in die allgemeine Organisation der badischen Innenverwaltung eingebaut. Gendarmerieoffiziere gab es nunmehr als Fachreferenten im Ministerium des Innern und bei den Landeskommissären. Die Bezirksgendarmerie hingegen wurde dem Landrat unterstellt. Eine polizeitechnische Errungenschaft jener Zeit war das deutsche Polizeifunknetz, dem sich Baden anschloss. In den Gemeinden ohne staatliche Ortspolizei gab es noch die Gemeindepolizei, die in ihrer Art im Großen und Ganzen wie zur Zeit des Großherzogtums bestehen blieb, deren Dienst allerdings durch eine landeseinheitliche Dienstanweisung vom 11. Februar 1926 neu geregelt wurde.

Kenner der Materie waren sich stets einig darin, dass: die landespolizeilichen Befugnisse, insbesondere die Ausstattung der polizeilichen Zentrale mit unmittelbarer Befehlsgewalt in der Weimarer Zeit in mancher politisch unerfreulichen und kritischen Situation durch zusammenfassende Maßnahmen die Wahrung und Durchsetzung der Staatsautorität gewährleisteten.

Die Ressortschefs Adam Remmele (1919-1929 im Amt), Joseph Wittemann (1929-1930), Emil Maier (1931-1932) und Staatsrat Leopold Rückert (1932) konnten sich auf ihren Polizeifachmann Lothar Barck verlassen, bei dem die administrativen und exekutivdienstlichen Fäden zusammenliefen und der einen Reformprozess in Gang setzte, welcher teilweise eine neue Positionierung des badischen Sicherheitsdienstes (allerdings ohne die Doppelorganisation der Kriminalpolizei aufzuheben) in Staat und Gesellschaft bezweckte.
Und wenn der Berliner Bürgermeister Ferdinand Friedensburg 1946 feststellte, dass es nicht zuletzt das Verdienst der Polizei gewesen sei, wenn Deutschland trotz der großen politischen Spannungen seit 1923 von eigentlichen Erschütterungen der inneren Ordnung bewahrt geblieben ist, so trifft dies

nicht nur für Preußen zu. In selbem Maße gilt diese fachkundige Explikation auch für Baden, das jetzt auf das früher starken Rückhalt gewährende Militär völlig verzichten musste.

Die Internationale Polizeitechnische Ausstellung Karlsruhe 1925

Da während des Verlaufs der Internationalen polizeitechnischen Ausstellung eine Reihe wichtiger Konferenzen hier stattfinden, die Oberregierungsrat Dr. Barck zu leiten haben wird, wäre es außerordentlich erwünscht, wenn meinem Antrag schon in den allernächsten Tagen entsprochen würde, damit die Ernennung des Beamten schon in den nächsten Tagen veröffentlicht werden könnte. Mit diesen Worten begründete der Minister des Innern Remmele unterm 13. Juni 1925 seinen schon erwähnten Antrag beim Staatsministerium, Oberregierungsrat Dr. Lothar Barck zum Ministerialrat (Bes. Gr. XIII) zu ernennen. Diese überhaupt erste fachliche und technische Polizeiausstellung, die vom 7. bis 24. Juni 1925 von Karlsruhe ausgerichtet wurde und bewusst ihre Tore weiten Kreisen der Öffentlichkeit geöffnet hatte, stand unter dem Ehrenschutz des badischen Staatspräsidenten Dr. Willy Hellpach (1877-1955). Als Ausstellungskommissar war Lothar Barck Impuls gebender Mittelpunkt der von ihm angestoßenen Aktion der frühen polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit eines Flächenstaates. Sinn und Zweck der Internationalen Polizeitechnischen Ausstellung legte Minister Remmele bei der Eröffnungsrede so dar:

Sie wissen alle, dass wir insbesondere nach dem Kriege uns einer gesteigerten Kriminaltiät gegenübersahen, deren präventive Bekämpfung Sache des Polizeiministers, deren allmähliche Eindämmung Sache des Socialministers war. Es war ferner durch den Friedensvertrag das badische Land in weit größerem Umfange wieder Grenzland geworden wie vor dem Kriege, und es galt nicht nur Schieber- und Schmugglertum an der Grenze zu bekämpfen, sondern auch den internationalen reisenden Verbrecher, dem Pass- und Grenzschwierigkeiten ja keine Hindernis waren. Dazu kamen in Deutschland innere Unruhen, teilweise durch wirtschaftliche Not und aus politischen Motiven hervorgerufen, die ebenfalls zwangen, die staatlichen Polizeikräfte aufs äußerste anzuspannen. Dringende polizeiliche Notwendigkeit zwang aber auch zu der Überlegung, wie die vorhandenen, durch den Friedensvertrag zahlenmäßig beschränkten Polizeikräfte am besten und wirtschaftlichsten auszunützen und zu verwenden seien. Diese Überlegung führte weiter zur Nutzbarmachung technischer Fortschritte, um in wirtschaftlich rationellster Art und Weise das Ziel der Wiederherstellung der staatlichen Ordnung mit den vorhandenen Kräften zu erreichen. So entstand der Gedanke der Ausstellung, durch welche aller Welt gezeigt werden soll, wie die Polizei, auch der deutschen Länder, ausschließlich den ihr vorbehaltenen Selbstzwecken dient ..... Der Gedanke der Standardisierung und Rationalisierung der polizeitechnischen Arbeit liegt der Karlsruher Ausstellung zugrunde ..... Sie will allein die Darstellung der technischen Methoden darlegen, also gewissermaßen eine betriebstechnische Ausstellung der Polizei sein, in der Hoffnung allerdings, dass dieser Gedanke ..... fortwirken und weiterwandern und auch uns in Deutschland die Möglichkeit zu ruhigem Arbeiten verschaffen möchte. Sie will eine wissenschaftliche Ausstellung sein, die ernst aufgefasst und ernst betrachtet werden soll. Sie fordert alle, die sie ansehen, zur Mitarbeit auf; denn die Arbeit der Polizei berührt ja nicht nur den Fachmann, sondern auch die Allgemeinheit ..... Der Fachmann soll hier insbesondere die Methoden studieren, die die Polizei anderwärts anwendet, und so vielleicht angeregt werden, das eine oder andere bei sich selbst einzuführen. Der Laie soll hingelenkt werden auf die Möglichkeit, die Polizei in ihrer Arbeit zu unterstützen und zu fördern.

Remmele erhoffte sich, über alle weltpolitischen Schwierigkeiten hinweg, in der Kriminalitätsbekämpfung zu einer geschlossenen Front zu gelangen. Wortreich forderte er die Anwesenden auf, beizutragen, die Polizei aller Kulturstaaten beruflich näher zu führen und beruflich zusammenzuschließen. Am Ende seiner Ansprache erinnerte er an das Ausstellungsziel, das der seinerzeitige Präsident der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission, der nachmalige österreichische Bundeskanzler Johannes Schober (1874-1932) in die Worte gefasst hatte: dem unheilvollen internationalen Verbrechertum eine universell wirkende Abwehrmaschine entgegenzustellen, was letzten Endes dazu führen werde, dass der Beruf des internationalen Verbrechers sich nicht mehr lohnt und die erwerbstätige Bevölkerung von einer wahren Geißel befreit wird.

Die Ausstellung, an der viele europäische und außereuropäische Staaten mit eigenen Ausstellungskojen teilnahmen und von besonderen Kommissaren deutscher Landesregierungen und Reichsverwaltungen (Reichspost, Reichsbahn, Reichszollverwaltung) fachlich begleitet waren, konnte einen enormen Publikumsandrang verzeichnen. In der pressemäßigen Nachbereitung fand sie bejahendes Echo; vor allem die Tatsache, dass sich die Präsidenten der drei größten

Polizeiorganisationen der Welt für den Ehrenausschuss der Ausstellung in Karlsruhe zur Verfügung stellten, wurde günstig beurteilt. Firmen mit Weltgeltung auf dem Gebiete der Fotografie, Kinomatografie und Projektion, der Emmaillier-Technik, der Sicherungstechnik und des Bürobedarfs sowie der Waffenausrüstung usw. präsentierten ihre Produkte in ansprechenden Ausstellungsständen.

Parallel zur Ausstellung fand vom 22. bis 24. Juni 1925 eine Polizeifachkonferenz statt, an der hochrangige Repräsentanten des Reiches (die Reichsregierung war vertreten durch den „Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung", dem Badener Hermann Kuenzer) und aller deutscher Länderpolizeien teilnahmen. Bei dem von Ministerialdirektor Leers eingeleiteten Kongress wurde vordergründig über die Erleichterungen der Zusammenarbeit auf dem weiten Felde der Kriminalpolizei beraten; man erörterte die Schaffung einer Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission (DKK). Als einer der badischen Vertreter nahm Barck an der richtungsweisenden Polizeifachkonferenz teil. Über Verlauf und Ergebnisse referierte er in der Zeitschrift „Internationale Öffentliche Sicherheit" (Wien). Übrigens setzte das Land Preußen im September 1926 in Berlin eine „Große Polizeiausstellung" in Szene. Erst im Jahre 1956 gab es wieder eine solche Ausstellung in Essen.

Lässig gesagt, verdankte Barck dieser Epoche machenden Karlsruher Ausstellung nicht nur seine Ernennung zum Ministerialrat. Die weitere Konsequenz seiner Teilnahme an der Karlsruher Polizeifachkonferenz in Verbindung mit der gelungenen Fachausstellung war vielmehr, dass er seine polizeireformierenden visionären Ideen vor einem noch größeren Kreis von Kapazitäten des In- und Auslandes pointiert und begründet vertreten konnte. So finden wir beim III. Internationalen Polizeikongress 1930 in Antwerpen unter 200 Teilnehmern aus 26 Staaten (außer Preußen) als persönliches Mitglied der Internationalen Kriminalpolizeilichen Komission (Sitz in Wien) auch Ministerialrat Dr. Lothar Barck vom Badischen Ministerium des Innern. Probleme der Kriminalbiologie, der Geldfälschungsbekämpfung, des Polizeifunkwesens, der Rauschgiftbekämpfung (schon damals als internationale Massengefährdung betrachtet) und des Frauenhandels standen zur fachlichen Erörterung an.

Als es Barck möglich wurde, am Konferenztisch mit Kripo-Autoritäten aus allen Herren Länder zu sitzen, war er durch manche Publikationen schon in der Fachwelt bekannt. Im ersten Jahrgang (1927) der „Kriminalistischen Monatshefte", die heute nach einer Unterbrechung als „Kriminalistik" im 57. Jahrgang erscheinen, trat Barck als Autor mit einem gründlichen kriminologischen Zustandsbericht des Landes Baden hervor. Im selben Jahrgang stellte man ihn in der „Galerie" einflussreicher zeitgenössischer Polizeipraktiker und wissenschaftlicher Kriminologen (wie z. B. Hans Groß, Hans Schneickert, Geheimrat Robert Heindl, Dr. Hagemann und Dr. Palitzsch) vor:

Dr. Barck, der rührige Polizeireferent im Badischen Ministerium des Innern, hat die Modernisierung der gesamten badischen Polizei in mustergültiger Weise durchgeführt. Unermüdlich ist er tätig, die Kriminalpolizei und Schutzpolizei sowie die Gendarmerie schlagfertig zu erhalten und sie mit den modernsten Einrichtungen auszustatten. Auch der Aus- und Fortbildung der Beamten hat er stets Interesse entgegengebracht, und ihm ist es zu verdanken, wenn Baden eine Polizei aufweist, die auch im Auslande als mustergültig anerkannt wird. Dr. Barck war der Erste, der auf deutschem Boden eine Polizeiausstellung veranstaltete. Die Polizeitechnische Ausstellung 1925 in Karlsruhe, die Anregungen für die Berliner Polizeiausstellung gegeben hat, war sein Werk!

Fortan finden wir ihn reichlich in den Jahresübersichten der Monatshefte mit seinen Aufsätzen verzeichnet. Als ab März 1928 der Berliner Vizepolizeipräsident Bernhard Weiss die Herausgeberschaft der Monatszeitschrift übernahm, unterließ er es nicht, namentlich auf die Mitherausgeber Barck, Klaiber (Stuttgart) und Mantel (München) anzuspielen, woraus zu erkennen war, dass die Zeitschrift nicht nur auf Preußen zugeschnitten, sondern auf die Belange der gesamten deutschen Kriminalpolizei abgestellt ist. Im Übrigen seien die genannten Männer auch führend in der Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission (DKK) tätig. Hier muss eingeflochten werden, dass das Land Baden die DKK am 8. März 1927 anerkannte. Die Verantwortlichen haben Barck gelegentlich als warmherzigen Förderer ihrer „Kriminalistischen Monatshefte" gewürdigt, der als einer der ersten aus dem Kreise der beamteten Kriminalisten die Existenznotwendigkeit der Hefte erkannt und sich mit der ihm eigenen jugendlichen Lebendigkeit und unbeirrbarer Sachlichkeit für die Erhaltung und Ausgestaltung der Zeitschrift eingesetzt habe. Neben der Veröffentlichung von Artikeln rezensierte Barck im gleichen Organ literarische Neuerscheinungen, woraus man folgern darf, dass seine Meinung gefragt war. Auch in anderen Polizeipublikationen tauchte bisweilen sein Name unter den

Verfassern wichtiger Abhandlungen auf. Im jahrzehntelangen Standardwerk „Handwörterbuch der Kriminologie“, erschienen 1932 und besorgt von Alexander Elster und Heinrich Lingemann, bearbeitete Barck Einzelthemen der täglichen Polizeipraxis.
Nach wohl gründlicher Bereinigung der stets nicht leichten strukturellen Fragenkomplexe, denen sich vorab der Leiter der Polizeiabteilung gegenübergestellt sah, stellte Barck Ende 1930 eine Arbeit „Die Organisation des staatlichen Sicherheitsdienstes in Baden“ zusammen und ließ sie als Broschüre 1931 in Deutschlands ältestem Druck- und Verlagshaus Georg Schmidt-Römhild, Lübeck, erscheinen. Kenntnisreich, durchaus auch kritisch und mit elastischer Ausdruckskraft beschreibt der Verfasser polizeiliche Strukturen sowie Fragen der sicherheitsdienstlichen Effizienz und macht nach der detaillierten Darstellung der Entwicklung und Entfaltung der badischen Polizeibehörden und Sicherheitsdienste mit einem doch zuweilen ambitionierten Polizeiprogramm vertraut. Ebenso wird dabei der Alltag des vollzugspolizeilichen und polizeibehördlichen Handelns beleuchtet. Bernhard Weiss, einer der besten Kenner des seinerzeitigen Polizeiwesens, empfahl das Druckwerk mit den Worten: „Es gibt aus keinem anderen deutschen Land eine Schrift, die eine gleichartige und gleichwertige Darstellung des heimischen Polizeiwesens enthält.“ In jener Rezension heißt es weiter: Barck ist, wie wohl jeder Polizeifachmann, ein Gegner dieses badischen kriminalpolizeilichen Systems und führt in seiner Schrift kluge Gründe gegen dieses System an, in dem er hierbei auch auf die vorjährige Parlamentsrede des gegenwärtigen Innenministers Wittemann bei der Beratung des Polizeietats im badischen Landtag verweist.

Energischer Vorkämpfer für eine Weibliche Polizei

Seit 1903 gab es im Deutschen Reich Frauen im Polizeidienst mit allerdings variationsreichen Organistionsformen und unterschiedlichen Aufgabenfeldern und Wirkungsweisen: Am 1. Februar dieses Jahres stellte die kommunale Polizei Stuttgart eine Frau als Polizeiassistentin ein. Gemeinsam mit einer Gehilfin betreute sie im Rahmen der so genannten Polizeifürsorgestelle Frauen und Mädchen, die sittlich gefährdet oder bereits der Prostitution verfallen waren, ab 1905 auch männliche Jugendliche. Ab 1906 beschäftigte die Polizei in Bielefeld eine Polizeifürsorgerin, München folgte 1907, Leipzig 1908 und im Jahre 1909 gab es so genannte Fürsorgedamen in den Städten Berlin, Nürnberg und Freiburg. 1914 kam Altona hinzu. Auch in anderen Städten Preußens gab es um jene Zeit Fürsorgerinnen, die im Auftrag der einzelnen Konfessionen in den polizeibehördlichen Fürsorgestellen tätig waren. Allerdings handelt es sich keinesfalls um Polizeiangehörige im rechtlichen Sinne. Sie durften daher unter keinen Umständen vollzugspolizeiliche Amtshandlungen vornehmen. Nach Ende des 1. Weltkriegs änderte sich aufgrund der bedrohlichen Entwicklung der Kriminalität teilweise die Situation. So wurde z. B. die Fürsorgestelle der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, die bis 1918 der Abt. IV des Polizeipräsidiums Berlin angegliedert war, zur selbständigen Wohlfahrtsstelle beim Polizeipräsidium Berlin erweitert und 1921 als Städt. Frauenhilfsstelle errichtet. 1923 gab es in Köln unter der Aufsicht der britischen Besatzungsmacht die so genannte Frauen-Wohlfahrtspolizei. 1926 stellte man zwei weitere Kriminalgehilfinnen ein. In diesem Jahr gab es wie in anderen preußischen Städten auch in Frankfurt/Main eine „Weibliche Polizei“, und am 15. August 1927 kam eine solche bei der Hamburger Polizeibehörde hinzu. Teilweise waren die Beamtinnen uniformiert, wie z. B. die am 5. April 1927 durch das Land Sachsen in der Stadt Dresden geschaffene „Frauenpolizei“. Es war zweifelsohne der Leiter der Polizeiabteilung im Badischen Ministerium des Innern, der darauf drängte, auch in Baden eine weibliche Polizei einzusetzen, nachdem das am 18. Februar 1927 in Kraft getretene Geschlechtskrankheitengesetz dafür eine bessere Rechtsgrundlage schuf. Baden hat sich am stärksten an das bewährte Kölner Vorbild gehalten. Den staatlichen Polizeifürsorgerinnen in Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Mannheim und Pforzheim wurden neu eingestellte Polizeibeamtinnen als „Gehilfinnen“ unterstellt, die nach Art der Kölner Außendienstbeamtinnen tätig werden sollten. Die etatrechtlich zur Verwaltungspolizei – auch eine badische Eigentümlichkeit – zählende weibliche Polizei organisierte Barck vorab als Gefährdetenpolizei, deren Hauptaufgabe die Tätigkeit auf dem Gebiete der Vorbeugung gegenüber sittlich gefährdeten Jugendlichen und Frauen sein sollte. Die Etatstärke der Polizeibeamtinnen einschließlich der Polizeifürsorgerinnen betrug zunächst 22. In Baden trugen die Beamtinnen im Streifendienst regelmäßig Dienstkleidung (Uniform); sie waren aber unbewaffnet. Eine deutlich die Handschrift Barcks tragende „Dienstweisung für die weibliche Polizei in Baden“ vom 22. November 1927 regelte detailliert Aufgaben, Art des Einschreitens, polizeiliche Eingriffsbefugnisse, Streifendienst und polizeidienstlicher Schriftverkehr. Über 3 Jahrzehnte später würdigte Friederike Wieking (1891-1958), die Kämpferin für den sozialen Gedanken in der Polizei, in ihrem geschichtlichen Rückblick (1958): eine besondere Befürwortung der Sache der weiblichen Kriminalpolizei, die ihr durch den badischen Ministerialrat Dr. Barck zuteil wurde, der später ein Buch über „Ziele und Aufgaben der weiblichen Polizei in Deutschland“ verfasst hat.

Da man bei deren Einführung in den einzelnen Ländern in ihrer Organisation nicht überall gleich vorging (manche Länder hatten sich überhaupt nicht dieser Sache angenommen), versuchte Barck mit einem 1928 in Lübeck erschienenen Buch zur Klärung des wegen des Föderalismus nicht leicht zu lösenden Problems systematisierend beizutragen. Nach dem Urteil des Rezensenten – es war wiederum der Berliner Vizepolizeipräsident Dr. Bernhard Weiss – wirbt der Verfasser mit klugem Verständnis für die Verwendung von Frauen im Polizeidienst.

Barck hat in logischer Versachlichung seine Vorstellungen für die künftige Gestaltung des neuen Polizeidienstzweiges in diese Worte gefasst:

In der Aufgabe der Gefährdetenpolizei, im ersten Angriff der vorbeugenden Polizeitätigkeit gegenüber gefährdeten Jugendlichen und Frauen möchte ich deshalb auch die Basis sehen, auf der die weibliche Polizei in Deutschland sich weiter entwickeln wird. Und diese Entwicklung wird desto rascher vorwärtsschreiten, je mehr im Charakter der gesamten Polizei der vorbeugende und helfende Zweck ganz allgemein betont wird. Die Tendenz der weiblichen Gefährdetenpolizei berührt sich allgemein mit der Tendenz der modernen Strafgerichtsbarkeit, den Täter, und nicht nur die Tat zu werten. Ohne die Grenzen zu überschreiten, die Fürsorgeorganisation und Jugendgerichtsbarkeit der weiblichen Polizei ziehen, wird diese sich zu einem Brennpunkt der sozialen Wohlfahrt entwickeln und nicht nur eine vermittelnde, sondern eine klärende und vorwärtstreibende Stelle im System der wahrhaft sozialen Polizei bilden. Ist heute die Zahl der weiblichen Polizei noch klein, so wird sie in Zukunft wachsen, und auch der Erfolg der Arbeit wird steigen. Vorbeugen und Verhüten ist besser als Strafen, dieser Grundsatz muss insbesondere für die weibliche Polizei gelten.

Nicht minder bezeichnend ist, dass Barck in der Tagespresse mit zugespitzt formulierten Artikeln sich des auch den Völkerbund interessierenden Problems der Frauenarbeit in der Polizei annahm und seine sozialen Instinkte enthüllte.
Seit jeher sind sowohl Fahndungs- als auch Erkennungsdienst essentielle Elemente eines jeden kriminalpolizeilichen Systems. In seiner unübersehbaren Vorliebe für alle Kriminaldienst verrichtenden Dienstzweige der staatlichen Polizei Badens, also Fahndungs- und Kriminalpolizei sowie Gendarmerie beteiligte sich Barck daher mit Vehemenz bei der Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission an der dringenden Neugestaltung des gesamtdeutschen Fahndungswesens. Weiterhin hat er nach Überzeugung von der wirklichen Brauchbarkeit des 1928/1929 entwickelten so genannten Moulageverfahrens nach Dr. Poller (Wien) für kriminalistische Zwecke die Einführung dieses Verfahrens („plastische Spurensicherung“) in die Erkennungsdienst-Praxis in Baden nachdrücklich unterstützt.
Bei der Sitzung der Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission (DKK) am 13. Oktober 1926 in Berlin, an der Barck eloquent sein Entsendeland vertrat, ging es um die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Fahndungs- und Nachrichtenwesens: Künftig sollte das bisher für Preußen geltende Steckbriefregister als „Deutsches Steckbriefregister“ herausgegeben und Polizei- und Justizbehörden im ganzen Reich zugestellt werden. Das „Deutsche Fahndungsblatt“ sollte nunmehr unter dem Titel „Deutsches Kriminalpolizeiblatt“ als Zentralorgan der gesamten deutschen (Kriminal-) Polizei erscheinen. Außerdem beschloss die Kommission die Durchführung von Landesfahndungstagen, um nach Möglichkeit alle Personen, die für eine Fahndung in Betracht kommen und sich an polizeioffenen Orten (Verbrecherschlupfwinkel etc.) aufhalten, an einem bestimmten Tag zu kontrollieren, so dass – theoretisch jedenfalls – die Fahndung lückenlos ist. Barck hat in einem Aufsatz die Beschlüsse begrüßt und der polizeilichen Fahndung unter den veränderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, aber auch wegen der Veränderung der Kriminalität (starkes Auftreten des reisenden und „sozial besser abgedeckten Verbrechers“ – eine wesenseigene Barck’sche Wendung –) große Bedeutung beigemessen. Die Polizei Badens hat er verpflichtet, die indirekte und die direkte Fahndungskontrolle, letztere namentlich auf dem flachen Lande, zu verstärken. Dazu forderte er als einer der Ersten die Aufstellung von besonderen Fahndungstrupps zur indirekten Kontrolle (Überprüfung von Fremdenbüchern und Veranstaltung von Razzien). Obwohl stets ein Freund einer zentralen Polizei, sorgte er aus föderalistischen Motiven dafür, dass trotz der Neuregelung des Fahndungswesens in Deutschland ab April 1928 das Landespolizeiamt ein „Badisches Fahndungsblatt“ nebst den zugehörigen Registern herausgab. Als progressive Nachwirkung auf die Berliner Tagung von 1926 wurde allerdings das seit 1895 bestehende Netz badischer „Steckbriefregistraturen“ (Steckbriefkasten) um weitere „Gendarmerie“-Steckbriefregistraturen an der Grenze, im Schwarzwald und im Odenwald ergänzt. Den Gendarmen, die bei ihren Dienstgängen Fahndungsmaterial nicht selten bis zu einem Pfund mitzutragen hatten, brachte dies eine wesentliche Erleichterung. Künftig konnten sie auf noch mehr dezentrale Registraturen zurückgreifen. Im Übrigen konnten Barck und die Verantwortlichen im Ministerium sich

mit dem DKK-Beschluss: Abhaltung zentraler Landesfahndungstage nicht anfreunden. Die kargen Erfolge in anderen Ländern, die den Kommissionsbeschluss umsetzten, gaben ihnen später Recht.

Die erkennungsdienstliche Tatortarbeit wird regelmäßig durch die technische einwandfreie Sicherung (Gewinnung) der aufgefundenen Spuren abgeschlossen. Bei dem von Barck favorisierten Moulageverfahren erfolgt die Spurensicherung durch Abformen (mit Gips, Plastilin, Gummimilch) an lebenden und toten Menschen sowie an leblosen Gegenständen, Abklatschen und Modellieren. Nach eingehender Ausbildung der in Frage kommenden Beamten wurden ausgesuchten Dienststellen und der Polizeitechnischen Anstalt beim Landespolizeiamt Moulageabteilungen angeschlossen, sobald sie mit den zweckmäßigen Gerätschaften ausgestattet waren. Barck überzeugte die Neuerung, die für eine rechtsstaatliche Strafgerichtsbarkeit wünschenswert war, so, dass er die badischen Amtsärzte für die Sache interessierte.

Lange bevor polizeiliche Zentralstellen (wie z. B. das heutige Bundeskriminalamt) methodische Kriminalitätsanalysen ins Werk setzten, die Aussagen zum Ausmaß, den Erscheinungsformen und den Eigenschaften von Kriminalität innerhalb eines bestimmten Raumes und einer festgelegten Zeit machen sollen, ist Barck mit Kriminalstrategien hervorgetreten: Ein Artikel aus dem Jahre 1927, den er in den „Kriminalistischen Monatsheften“ publizierte, bestätigt, dass er auf der gesamtkriminologischen Klaviatur zu spielen in der Lage war. Die badische Kriminalitätsanalyse für das Jahr 1925 und die daraus gezogenen kriminalaetiologischen-, soziologischen-, geografischen- und phaenomenologischen Einsichten waren für einen „Frontkriminalisten“ (dazu mit ministeriellembürokratischen Hintergrund) beispiellos. Anhand der gewissenhaft ausgewerteten kriminalstatistischen Zahlen der Jahre 1913 -1925 gab es für ihn diese präventiven Konsequenzen: verbesserter polizeilicher Schutz der Bevölkerung, namentlich verbesserte polizeiliche Technik, um den Basisdienststellen mehr als früher die Möglichkeit zu geben, den internationalen und interlokalen Verbrecher wirklich zu erkennen. Dieses Ziel verfolgte Barck beharrlich. Ein Deliktsfeld jedoch beherrschte seine analytischen kriminologischen Untersuchungen: die Brandstiftung mit besonders starker Zunahme auf dem flachen Lande. Zur intensivierenden Eindämmung (schon im Interesse der Feuerversicherungen) schienen Barck seinerzeit einige organisatorische Änderungen unumgänglich: den Außenstellen des Landespolizeiamts, die mit modernen erkennungs- und kriminaltechnischen Gerätschaften ausgestattet waren, teilte man besonders auszuwählende tüchtige Gendarmen zu, um mit deren Orts- und Personenkenntnissen die sehr aufwändigen Ermittlungen im Einzelfall voranzutreiben. Die kommandierten Gendarmeriebeamten (von ihm mit Brandstiftungsfahnder präzisiert) sollten ihren Dienst in Zivil verrichten und mussten an der Polizeischule weitergebildet werden. Barck’s Ziel war damals schon die Spezialistenarbeit, wie er die Sondertätigkeit nannte. Außer mit technischen Brandursachen (insbesondere Elektrizität) wurden sie mit der speziellen Tatortarbeit, den feuerpolizeilichen Bestimmungen und den Praktiken des allgemeinen kriminalistischen Fahndungs- und Erkennungsdienstes vertraut gemacht. Ein Ministerialerlass vom Juni 1929 über das „Verhalten der Gendarmerie bei Brandfällen“, der sich von den Intentionen Barck’s herleitete, sollte ein entschiedenes Anpacken und Zupacken beim gendarmeriedienstlichen Brandermittlungseinsatz garantieren.

Im Beirat des Berliner Polizei-Instituts

Das Polizei-Institut (Präsident war Ernst van den Bergh [1873-1968]), das unter der unmittelbaren Leitung des preußischen Ministers des Innern stand, wurde als eine zentrale Bildungs- und Forschungsstätte für die gesamte deutsche Polizei Ende der 1920er Jahre ins Leben gerufen. Entsprechend der Konzeption der Gründer sollte es keine Theorien entwickeln, sondern nur für die lebendigen Bedürfnisse der Praxis arbeiten. Es hatte eine Verbindung herzustellen zwischen den vielseitigen (polizeilichen) Hilfswissenschaften und der praktischen Polizeiarbeit. Von Anfang an war vorgesehen, außerhalb der Polizei stehende Männer für polizeiliche Fragen zu interessieren, um den Meinungsaustausch zu förderm. Die mit der polizeilichen Organisation und der Dienstausübung gemachten – guten wie schlechten – Erfahrungen waren zu sammeln und ihre Ursachen offenzulegen. Das Polizei-Institut sollte in Verbindung mit Wissenschaft und Praxis stets nach Rationalisierungs- und Verbesserungsmöglichkeiten suchen und den Polizeiverantwortlichen Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Zur Förderung dieses Zieles, insbesondere auf dem Gebiete der Polizeiausbildung berief das Preußische Ministerium des Innern im Jahre 1930 einen aus Wissenschaftlern und Polizeipraktikern bestehenden 50-köpfigen Beirat ein, der unter dem Vorsitz des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, Staatsminister a. D., Prof. Dr. Bill Drews (1870-1938) in sieben Ausschüssen arbeitete und seinen Sitz beim Polizei-Institut in Berlin hatte. Bald nach Einberufung des Beirats kam Lothar Barck in den Ausschuss III: „Vorschläge für die Aus- und

Weiterbildung der Landjägerei“, in welchem er seine als Praktiker in Baden gemachten langjährigen Einsichten einbringen konnte: Im Herbst 1922 war man mit der Dienstleistung der badischen Gendarmerie im Gegensatz zur uniformierten Staatspolizei nicht zufrieden. In einem von Minister Remmele für die Oberamtmänner bestimmten Erlass wird davon gesprochen, dass aus Äußerungen von leitenden Gendarmeriebeamten zu schließen sei, dass: ein Teil derselben ihre persönliche Abneigung gegen die derzeit bestehenden staatsrechtlichen Zustände bis zur Sabotierung der Dienstpflichten ausdehnen. Die jungen Gendarmeriebeamten würden dadurch eine falsche Erziehung erfahren.
Veranlasst durch derartige missbilligende Formulierungen des Ministers wurde die Gendarmerieausbildung zu einem Kardinalproblem der Polizeiführung in seinem Hause. Neben der polizeitaktischen Ausbildung der Einzeldienstgendarmerie für größere unfriedliche Einsätze zur Verhinderung von politischen Unruhen sorgte man für die verbesserte polizeirechtliche Fortbildung der Beamten. Da es seinerzeit einen Berufsschulunterricht mit dem Ziel der so genannten Abschlussprüfung II (wissenschaftliche Voraussetzung für den gehobenen mittleren Dienst) anders als in anderen Ländern in Baden nicht gab, regte Barck analog zur bayerischen Lösung ersatzweise einen Fernunterricht (Oberstufe) an. Im Gegensatz zu den so genannten Drill- und Preßkursen an manchen Polizeischulen verlangte er brauchbare und pädagogisch sinnvolle Ausbildungsmaterialien, die den Polizeibeamten zum selbständigen Denken und Arbeiten anleiten, die staatsbürgerliche Erziehung und das Allgemeinwissen fördern. Im System des Fernunterrichts sah er seine Vorstellungen überwiegend realisiert. (Im Übrigen ist die ganze Problematik nach Jahren noch einmal aufgekommen, als die badische Landespolizeischule Waldshut im September 1950 mit der Durchführung des Fernunterrichts beauftragt wurde.) Seine in den „Kriminalistischen Monatsheften“ des Jahrgangs 1930 gemachten grundlegenden Überlegungen zur Schulausbildung waren für die spätere Kommissionsarbeit in Berlin wertvoll: Diensttätigkeit und Disloszierung der Gendarmerie stellen an ihre Mitarbeiter, die von Barck gelegentlich Individualbeamte genannt wurden, hohe Anforderungen, den ganzen Mann! Er forderte Reformen im Schulwesen. Die seit etwa 1899 existierenden, aus Lehrstationen entwickelten Gendarmerieschulen waren so genannte Lernschulen, die er zu Arbeitsschulen umwandeln wollte. Ihm ging es darum, dass der Gendarmerieanwärter einen gewissen Gendarmeriewert erhält. Er forderte eine verbesserte kriminalistische Ausbildung und Fortbildungskurse vor jeder Beförderung. Bei den Vorgesetztenkursen sollte getrennt werden zwischen Gendarmerie und Staatspolizei. Kommandierungen zur Kriminalpolizei hatten für alle Dienstränge der Gendarmerie obligatorisch zu sein. Besondere Beachtung schenkte man den von Barckinitiierten „Richtlinien für den Polizeiverwalter als Polizeiverwender“, um die Polizeibehördenleiter mit den taktischen, polizeirechtlichen und politischen Grundsätzen größerer geschlossener Einsätze der Vollzugspolizei vertraut zu machen. Für ihn war die Polizeiverwendungslehre eine Hilfswissenschaft der Verwaltungslehre, womit er völliges Neuland betrat. Als einer der ganz wenigen Praktiker verstand er die Polizei als Wissenschaft und verlangte unter Darlegung theoretischer Überlegungen nachdrücklich eine zeitgemäße Ausbildung der Polizeijuristen.

Die Entlassung aus dem Staatsdienst

Die verworrenen politischen Zustände im Deutschen Reich machten es bald nach der Staatsumwälzung im November 1918 notwendig, mit nachrichtenpolizeilichen Mitteln den neuen demokratischen Staat zu schützen. Obwohl man nach dem Kriege in Baden zunächst nichts mehr von einer politischen Polizei wissen wollte, Innenminister Remmele aber eines Tages feststellen musste, dass man in Stuttgart über die Unruhen im Juni 1919 in Mannheim und im badischen Oberland besser unterrichtet war, entschloss sich sein Ressort, den schon in Vergessenheit geratenen polizeilichen Nachrichtendienst zu reaktivieren. So befand sich unter den im Jahre 1925 im Deutschen Reich bestehenden 16 Nachrichtenstellen auch der badische polizeiliche Nachrichtendienst. Mit den übrigen politisch-polizeilichen Diensten der Länder und dem „Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung“ in Berlin wurde künftig eng zusammengearbeitet. Am 20. November 1922 schlug man – wie schon erwähnt – dem am 15. Mai des selben Jahres sich aus dem Erkennungsdienst bei der Polizeidirektion Karlsruhe entwickelten Badischen Landes-(Kriminal)-Polizeiamt die Abteilung N (Nachrichtendienst, politische Polizei) zu. Die Karlsruher Zentrale, für die zeitweise 24 bis 26 Beamte etatisiert waren, und ihre 13 bei der Fahndungspolizei der örtlichen Polizeiverwaltungen bestehenden Außenstellen hatten Erkenntnisse über staatsfeindliche Strömungen und Pläne zu sammeln und die beschafften Nachrichten zu Zwecken des präventiv- oder repressiv-polizeilichen Vorgehens auszuwerten und auszutauschen. Da dem Weimarer Staat nicht nur von einer Seite Gefahren drohten, beobachtete die politische Polizei sowohl die links- als auch die rechtsradikalen Personengruppen, Organisationen und Parteien. Historiker gehen übereinstimmend

davon aus, dass das reichstreue Baden zu den Ländern gehörte, die das Republikschutzgesetz von 1922 am konsequentesten umsetzten, weshalb die Übertragung nachrichtendienstlicher Aufgaben an das Landespolizeiamt letztlich folgerichtig gewesen sei. Nicht nur beispielsweise die preußischen Innenminister nutzten alle Möglichkeiten, die ihnen das Spezialgesetz zum energischen Vorgehen gegen jede staatsfeindliche Tätigkeit bot. In Baden genügte ebenso der Verdacht, dass Kommunisten oder Nationalsozialisten etwas gegen die Staatsordnung im Schilde führten, um polizeiliche Schritte einzuleiten. Die badische Polizei war eben daher bei den Feinden der Republik sicher nicht weniger gehasst und gefürchtet als die der meisten anderen Länder. Vor noch nicht all zu langer Zeit war die Überwachung der links- und rechtsextremen Parteien in der Weimarer Zeit durch das Badische Landespolizeiamt wissenschaftliches Thema eines Festgabe-Beitrags. Resümierend heißt es darin:

Man kann festhalten, dass sich das badische Landespolizeiamt intensiv um die links- und rechtsextremen Parteien (KPD und NSDAP) kümmerte, die dem demokratischen Staat gefährlich werden konnten, und sich dabei um eine rechtsgleiche Haltung bemühte und ..... grundsätzlich links- und rechtsextreme Staatsfeinde gleichermaßen beobachtete und bekämpfte. Wir lesen in der Festschrift weiter: Dass in den Jahren 1924/25 die KPD, spätestens seit 1930 die NSDAP als der bedrohlichere Staatsfeind angesehen wurde, liegt nahe und erklärt sich vor dem parteipolitischen Hintergrund der Zeit. Die stabilen politischen Regierungsverhältnisse in Baden auch noch zu einem Zeitpunkt, als in allen anderen deutschen Ländern nur noch geschäftsführende Regierungen im Amt waren, erleichterten ohne Zweifel die dem Erhalt der Demokratie verpflichtete Arbeit des Landespolizeiamts. Sie hat mit zu dem entschlossenen Vorgehen der badischen Regierung durch zahlreiche Verbote und Strafen gegen links- und rechtsextreme Parteien beigetragen.

Allerdings konnte sie wie die politische Polizei in den anderen Ländern die Zerstörung der Demokratie durch eine der am intensivsten überwachten Partei nicht verhindern.

Wir brauchen nicht lange mit dem Hinweis zu warten, dass Barck bei der Aufstellung des politisch-polizeilichen Nachrichtendienstes und dessen vernünftige Eingliederung in das nach dem Beispiel der Länder Württemberg und Sachsen geschaffene Badische Landes(Kriminal)Polizeiamt tätigen Anteil hatte. Wenn im letzten uns
interessierenden, anderswo erwähnten „Geschäftsausteiler“ für Barck politisch-polizeiliche Agenden nicht expressis verbis aufscheinen, fallen sie gleichwohl unter die ihn betreffende Rubrik: Polizei- und Gendarmerieverwendung. Ihm oblag ohne Unterbrechung und Begrenzung die Dienst- und Fachaufsicht über die badische politische Polizei, der er sich mit beamtlicher Korrektheit stellte. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass ihn seine Mitgliedschaft bei der ältesten deutschen Partei, der DDP, die er mit vielen preußischen und badischen höheren Beamten teilte, zu Parteilichkeit bei seiner Amtsführung verleitete. Trotzdem oder gerade deshalb galt Barck bei den vom Landespolizeiamt überwachten Nazis – Ruck drückt dies so aus: bei Wagner’s Korona als „Spezialist für die Bekämpfung von Nationalsozialisten“, als bestgehasster Mann der Innenverwaltung. Bei Ruck lesen wir auch, dass die NSDAP nicht müde geworden sei, die Polizeimethoden des „roten Innenministers“ Maier und seines „Einbläsers“ Barck als unablässige Vergewaltigung der nationalsozialistischen Bewegung zu geißeln.

Der Reichstagswahl am 5. März 1933, bei der die NSDAP in Baden 45,4 % der Stimmen erreichte, ging eine äußerst streithafte Propaganda in der NS-Zeitung „Der Führer“ voraus. In der Ausgabe vom 3. Februar 1933 forderte sie zunächst die Ablösung von Barck: Entweder man ist rot – dann hat man in den Polizeistellen nichts mehr zu suchen – oder man handelt rot – und das bedeutet in diesem Falle dasselbe. Daher: Fort mit dem Barck! Unter anderem durch diesen Aufruf sah sich der nur etwa zwei Monate als Innenminister im Amt tätige DVP-Mann Dr. Erwin Umhauer (1878-1961) Ende Februar 1933 veranlasst, seinen Abteilungsleiter zu beurlauben – ein Kotau gegenüber der Karlsruher NSDAP, die unter der Losung „Fort damit“ wütende Attacken gegenüber Barck und einige andere republikanische Beamte geritten hatte. Nachdem Hitler das Amt des Reichskanzlers übertragen war, setzte er den NSDAP-Gauleiter Robert Wagner am 8. März 1933 als Reichskommissar zur Wahrnehmung der Befugnisse der obersten Landesbehörde in Baden ein, der mit allen Kompetenzen ausgestattet war, die die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 enthielt. Am 10. März 1933 trat schließlich die Badische Staatsregierung unter dem Staatspräsidenten Dr. Joseph Schmitt (1874-1939) zurück. Robert Wagner hat als „Der Minister des Innern – Der Kommissar des Reichs“ mit Datum von 20. April 1933 beim Badischen Staatsministerium – Der Beauftragte des Reiches – beantragt, den Ministerialrat Dr. Barck auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 aus dem staatlichen

Dienst zu entlassen, weil er nach seiner bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt. Daraufhin hat das Badische Staatsministerium - Der Beauftragte des Reiches – (das war auch wiederum Robert Wagner) unterm 24. April 1933 Barck aus dem Staatsdienst entlassen.
Es ist nur mit seiner großen Berufsliebe zu begründen, wenn Barck nach der zwangsweisen rigorosen Entfernung aus dem Amt jetzt von Baden-Baden aus noch regen Anteil an dienstlichen Geschehnissen nahm. In einem Beitrag für die „Kriminalistischen Monatshefte“ nahm er 1933 Stellung zu einer von den neuen Machthabern sofort verfügten, allenfalls noch von ihm angestoßenen wesentlichen Organisationsänderung nämlich der Zusammenfassung der badischen Fahndungs- und Kriminalpolizei. Er zollte der badischen NS-Regierung hohes Lob für diesen Schritt, den er über lange Jahre hinweg erhoffte. Im gleichen Jahrgang druckten die Monatshefte einen Artikel von ihm ab, in dem er das neue „Badische Landeskriminalpolizeigesetz“ vom 1. September 1933 und die sich daraus ergebenden Verbesserungen begrüßte, auch wenn sie erstmals die strukturelle Verankerung der Geheimen Staatspolizei im Behördenaufbau nach sich zog. Er konnte seinerzeit ja nicht voraussehen, dass der Internationale Militärgerichtshof die Gestapo einstens zur verbrecherischen Organisation erklärte. Allerdings muss erwähnt werden, dass beide organisatorischen Veränderungen bald darauf durch die reichseinheitliche Neuordnung der Kriminalpolizei hinfällig wurden.
Neben Barck wurden der verdiente Polizeioberst Blankenhorn, als Referent 6 A im Badischen Ministerium des Innern Leiter des gesamten uniformierten Exekutivdienstes und der Gendarmerieoberstleutnant Jung, im Ministerium für die Gendarmerie zuständig, am 9. März 1933 zwangsweise beurlaubt und von Polizeimajor Vaterrodt abgelöst. Den kommissarischen Nachfolger von Barck, den Karlsruher Polizeipräsidenten Paul Hausser (1880-1966) beurlaubte man bereits wieder am 9. März 1933 und teilte ihn dem Statistischen Landesamt zu. Am selben Tag übertrugen die neuen Machthaber dem 34-jährigen Regierungsrat Dr. Kurt Bader (1899-1962) die kommissarische Leitung des Polizeiwesens. Einen Monat später war Bader, der sich ein ungleich schärferes NS-Profil zulegte, bereits Oberregierungsrat und am 1. Januar 1934 Ministerialrat. Bald darauf versetzte man ihn zum Reichsinnenministerium nach Berlin. Zuletzt war Generalmajor Dr. Bader Befehlshaber der Ordnungspolizei in Wien. Schon in Karlsruhe wirkte er kräftig mit, die Polizeiverwaltung personell zu einem zuverlässigen Herrschaftsinstrument der NS-Machthaber umzutrimmen.

Von neuem im Dienste des Staates

Nach seiner unverdienten und diskriminierenden Enthebung vom Amt des Leiters der badischen Polizeiabteilung verzog Barck mit seiner Familie bereits am 3. März 1933 von Karlsruhe nach Baden-Baden, wo er bis 24. September 1934 wohnhaft war. Alsdann nahm er in München, Äußere Prinzregentenstraße 25, Wohnung. Zunächst war er dort als Gasthörer an der Universität bis 1937 eingeschrieben, aber ansonsten ohne Berufsausübung. Als früherer bayerischer Reserveoffizier wurde er am 26. August 1939 zu den Landesschützen eingezogen, also knapp eine Woche vor Beginn des 2. Weltkriegs. Als Major der Reserve übernahm er bei den vorwiegend aus beschränkt Tauglichen und aus dem Landsturm rekrutierten Landesschützen mehrere Truppenkommandos und schied am 28. Februar 1944 als Oberst der Reserve aus. Die Landesschützen waren für rückwärtige Sicherungsaufgaben bestimmt und erst in der Schlussphase des Krieges waren sie im Kampf eingesetzt. 1940 verlieh man dem Offizier das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse.

Kaum ein Vierteljahr nach Ende seiner Militärdienstzeit beim Heer der Deutschen Wehrmacht beschäftigte man den fast 64-Jährigen ab 16. Mai 1944 als juristischen Sachbearbeiter bei der Preisüberwachungsstelle des Regierungspräsidenten Oberbayern in München. Ab 1. August 1945, also nach dem Zusammenbruch, war er als Abteilungsleiter im Angestelltenverhältnis in der Vergütungsgruppe II TOA bei der gleichen Behörde eingesetzt.
Ende 1945 nahm Barck schriftlich Kontakt zu dem früheren badischen Staatspräsidenten, Reichsminister a. D. Heinrich Köhler auf, der als Präsident die Landesbezirksverwaltung Nordbaden des Landes Württemberg-Baden leitete und ließ ihn sein Interesse für die badische Heimat wissen. Eine all zu positive Antwort hinsichtlich einer Wiederverwendung im Staatsdienst konnte der ehemalige Ministerialrat von Präsident Köhler nicht erwarten. Als Barck aus dem bayerischen Landesdienst ausschied, nahm Köhler dies im August 1949 zum Anlass, ihm gleichzeitig für die langjährige gewissenhafte Pflichterfüllung dem badischen Staat gegenüber Dank und Anerkennung auszusprechen. Im Wiedergutmachungsverfahren wurde Barck mit Wirkung vom 1. Februar 1948 vom ehemaligen Land Württemberg-Baden förmlich in den Ruhestand versetzt. Auf seinen Antrag hin erhielt er durch Entschließung des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg am 14.

Februar 1956 das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung Präsident mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.). Am 24. November 1957 ist Barck verstorben.

Ungedruckte Quellen:

Auszüge aus der Promotionsakte der Ludwig-Maximilian-Universität München (UAM, M-II- 32p, Barck, Lothar), Akten des Badischen Staatsministeriums – Generalia – Dienste des Ministeriums des Innern in subjektiver Hinsicht (GLA 233 Nr. 24380), Personalakten Barck – Auszüge – GLA Zug. 1978/31, Abt. 466, Nr. 234/1, Altakten der Landespolizeidirektion Freiburg (Archiv PFH VS – Teufel). Weitere Auskünfte der Stadt Baden-Baden, Universität München und GLA Karlsruhe, Badische Landesbibliothek Karlsruhe.

Selbständige Veröffentlichungen von Barck:

Ziele und Aufgaben der weiblichen Polizei in Deutschland. Lübeck. 1928.
Die Organisation des staatlichen Sicherheitsdienstes in Baden. Lübeck. 1931.

Unselbständige Veröffentlichungen von Barck:

Die Internationale Polizeitechnische Ausstellung Karlsruhe 1925. In: Deutsches Polizeiarchiv 1925. S. 157 ff.
Die 3. Tagung der Internationalen Polizeikonferenz in New York. „Welt-Polizei-Bund“. In: Beilage zum Deutschen Polizei-Archiv Nr. 11 vom 10. Juli 1925.
Die Organisation des polizeilichen Außendiens-tes. In: Deutsches Polizeiarchiv 1928. S. 317 ff.
Förderung der Polizeiwissenschaft in Baden. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Oktober-Heft 1929.
Die Polizei als Wissenschaft und die Ausbildung der Polizeijuristen. In: Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. 1929. S. 17 ff.
Der Fernfachunterricht der badischen Gendarmerie. In: Die Polizei. Nr. 24 vom 20. Dezember 1930.
Frauenpolizei und Völkerbund. In: Kölnische Volkszeitung vom 18. September 1931 und Deutsches Polizeiarchiv. 1931. Heft 20.
Jeweils in „Kriminalistische Monatshefte“:
Das Institut der Brandstiftungsfahnder. 1927. S. 34. ff.
Die Organisation des Fernunterrichts für den Sicherheitsdienst. 1927. S. 147 ff.
Die Kriminalität in Baden. 1927. S. 193 ff.
Polizeifürsorge und weibliche Polizei in Baden. 1928. S. 6 ff.
Die Erfahrung mit der Neuregelung des deutschen Fahndungswesens in Baden. 1929. S. 170 ff.
Die Schulausbildung der Gendarmerie. 1930. S. 241 ff.
Landfahrer in Baden. 1931. S. 149 ff.
Das neue badische Landeskriminalpolizeigesetz. 1933. S. 276 ff.
Organisationsänderung in der badischen Kriminal- und Fahndungspolizei. 1933. S. 157.

Literatur:

Ernst-Otto Bräunche, Das Badische Landespolizeiamt – Die Überwachung der links- und rechtsextremen Parteien in der Weimarer Republik. In: Festschrift für Hans Fenske zum 60. Geburtstag. Geschichte als Verantwortung. Karlsruhe. 1996.
Karlheinz Dederke, Reich und Republik Deutschland 1917-1933. Stuttgart.1969.
Ferdinand Friedensburg, Die Weimarer Republik. Berlin. 1946.
W. Gundlach, Die Polizei der Gegenwart in Wort und Bild. Nach den Darbietungen der Intern. Polizeitechnischen Ausstellung in Karlsruhe. Lübeck. 1925.
Michael Ruck, Korpsgeist und Staatsbewusstsein. München. 1996.
Schmitt-Zimmermann, Sozialarbeit und Polizei. Neuwied. 2000.
Jürgen Siggemann, Die kasernierte Polizei und das Problem der inneren Sicherheit in der Weimarer Republik. Frankfurt. 1980.
Karl Stiefel, Baden 1648 – 1952. Band II. Karlsruhe. 1977.
Manfred Teufel, Vor 165 Jahren wurde in Baden die Gendarmerie gegründet. In: Die Polizei. 1994. S. 328 ff.
Ders., Die Kriminalpolizei im „badischen Sys-tem“. In: Kriminalistik. 1995. S. 135 ff.
Ders., Vom Werden der deutschen Kriminalpolizei. Ein polizeihistorischer Abriss mit

prosopographischen Anmerkungen. In: Peter Nitschke, Die Deutsche Polizei und ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis. Hilden. 1996. S. 72-98.
Ders., Das badische Polizeisystem im Kaiserreich 1871-1918. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 146. Band. 1998. S. 455-480.
Ders., Die südwestdeutsche Polizei im Obrigkeits- und Volksstaat. Daten-Fakten-Strukturen – 1807-1932. Holzkirchen. 1999.
Ders., 40 Jahre Staatliche Polizei in Baden-Württemberg 1945-1985. Holzkirchen. 2000.
Wolfgang Ullrich, Verbrechensbekämpfung. Neuwied. 1961.
Friedericke Wieking, Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland. Lübeck. 1958.
Polizeipräsidium Karlsruhe 1775-1995. Eine zeitgeschichtliche Dokumentation. Karlsruhe. 1995

Biographische Exposition

Der am 15. Januar 1880 in Danzig geborene protestantische Kaufmannssohn Lothar Hans Rudolf Barck erhielt am 16. Juli 1898 vom Großherzoglichen Gymnasium in Freiburg das Zeugnis der Reife zum akademischen Studium. Das Studium der Rechtswissenschaften legte er an den Universitäten in Freiburg, München (Wintersemester 1899/1900 bis Sommersemester 1901) und Heidelberg zurück. Die Erste Juristische Staatsprüfung bestand er im Frühjahr 1902. Als Rechtspraktikant wurde er am 18. April des selben Jahres in den Vorbereitungsdienst übernommen und bei verschiedenen badischen Gerichten und Verwaltungsbehörden beschäftigt. Mit der Note „Gut“ legte Barck im Frühjahr 1906 die Große Juristische Staatsprüfung ab, worauf er als Referendär im Staatsdienst angestellt wurde. Zwei Jahre vorher, nämlich am 11. Mai 1904 beförderte man den mittelgroßen drahtigen Einjährig-Freiwilligen nach Ableistung des Wehrdienstes zum Leutnant der Reserve. Zur Aufnahme weiterer Studien ließ sich der am 10. Juni 1907 zum Regierungsassessor ernannte, am 5. August 1907 als freiwilliger Hilfsarbeiter beim Badischen Statistischen Landesamt verwendete Lothar Barck beurlauben. Bis 23. März 1908 absolvierte er an der Ludwig-Maximilian-Universität München ein staatswirtschaftliches Studium. An der dortigen Staatswirtschaftlichen Fakultät bestand er mit der Note „summa cum laude“ bei den Professoren Dr. Lotz, Dr. v. Mayr und Dr. Brentano die Doktorprüfung. Er promovierte mit einer verkehrsstatistischen Studie über den „Karlsruher Rheinhafen“. Stets an seiner beruflichen Aus- und Fortbildung interessiert, unternahm er Studienreisen nach Belgien und Holland. Durch Entschließung des Badischen Staatsministeriums vom 21. Oktober 1912 wurde der Regierungsassessor Barck unter Verleihung des Titels „Amtmann“ (Polizeiamtmann) dem Bezirksamt Baden beigegeben. Als Oberleutnant der Reserve machte er vom 1. August 1914 an den Ersten Weltkrieg mit. Mitte März 1920 erst kehrte er als Hauptmann aus französischer Kriegsgefangenschaft in seine badische Heimat zurück. Nachdem man ihm noch im Felde am 28. Dezember 1917 den Titel „Oberamtmann“ verlieh, nahm man ihn unterm 18. Mai 1920 mit der Amtsbezeichnung „Regierungsrat“ als Hilfsreferent in das Badische Ministerium des Innern. Kurze Zeit später ließ sich Barck in den Reichsdienst beurlauben, um am 01. Juli 1920 eine Tätigkeit beim Reichswirtschaftsministerium aufzunehmen. Etwa ein Jahr danach holte man den bisherigen Hilfsreferenten von Berlin zurück. Am 1. September 1921 erfolgte die Ernennung zum Oberregierungsrat; gleichzeitig wurde ihm die Leitung der ein Jahr zuvor neu geschaffenen Polizeiabteilung im Ministerium des Innern übertragen. Auf Antrag des Innenministers Adam Remmele (1877-1951) vom 13. Juni 1925 beförderte das Badische Staatsministerium Oberregierungsrat Lothar Barck rückwirkend auf den 1. Juni 1925 zum Ministerialrat. Im Jahr 1927 heiratete der 47-jährige Ministerialrat Barck Frau Lisa geb. Herzog, verw. Münch, 1894 in Karlsruhe geboren, und nahm deren Tochter Hannelie, geb. 1921, in die neue Familie auf. Im April 1929 kam die gemeinsame Tochter Charlotte in Karlsruhe zur Welt.

Polizeiforschung und Polizeiwissenschaft

Frischer Wind und Aufbruch zu neuen Ufern? Was gibt es Neues zum Thema Polizeiforschung und Polizeiwissenschaft?

Von Prof. Dr. Thomas Feltes, Ruhr-Universität Bochum

Teil 1: Die Polizeiwissenschaft

Was sich seit Jahren langsam, manchmal im Stillen und von manchen Polizeipraktikern angefeindet, entwickelt hat, gewinnt zunehmend an Akzeptanz sowohl innerhalb der Polizei, als auch im allgemeinen Wissenschaftsbereich: Die Etablierung einer Polizeiwissenschaft in Deutschland und der Ausbau von (empirischer) Polizeiforschung. Mehrere Konferenzen und Workshops an der Polizei-Führungsakademie (s. PFA 2000 und darin z.B. die Beiträge von Heuer 2000, Schneider 2000 und Stock 2000 sowie Heuer 2003) und Seminare an Polizei-Fachhochschulen haben nicht nur den nötigen Druck ausgeübt, sondern offensichtlich auch Überzeugungsarbeit in der Polizei geleistet. An diesen Einrichtungen ist der Begriff kein Reizthema mehr, und wenn, dann eher im positiven Sinn: Man beginnt aktiv damit, den Begriff mit Inhalten zu füllen und die Chancen, die eine Polizeiwissenschaft für die deutsche Polizei bietet, zu begreifen. Dabei sind die Protagonisten dieser Entwicklung und die an der aktuellen Diskussion beteiligten Personen keine Randfiguren in der polizeilichen Aus- und Fortbildung, sondern sitzen an Schlüsselpositionen: Auf polizeilicher Seite zu nennen sind hier vor allem Klaus Neidhardt, der neue PFA-Präsident, Jürgen Stock, Abteilungspräsident Kriminalistik/Kriminologie im BKA und ehemals Leiter der Polizei-Fachhochschule in Sachsen-
Anhalt, sowie mehrere Dozenten an Polizei-Fachhochschulen, wie z.B. Bernhard Frevel (Frevel 1998, 1999, 2003) in NRW, Karlhans Liebl (Liebl 2000, 2000a, 2002) und Anton Sterbling in Sachsen, Thomas Ohlemacher in Niedersachsen (ehem. KFN) und die (zum Teil personengleiche) Gruppe von Fachhochschul-Dozenten, die die Tagungen zur „Empirischen Polizeiforschung“ ins Leben gerufen haben2. Hans-Gerd Jaschke, Politologe an der Polizei-Fachhochschule in Berlin und jetzt Fachbereichsleiter an der PFA, hat die Polizeiarbeit in der multikulturellen Gesellschaft und den Rechtsextremismus kommentiert (Jaschke 1997, Jaschke u.a. 2001).

Im universitären Bereich sind es Soziologen, Politologen und Kriminologen, die die Diskussion mit theoretischen Beiträgen und zunehmend auch empirischen Studien vorantreiben. Um auch hier einige Namen aus der aktuellen Diskussion zu nennen: Rafael Behr (Universität Frankfurt) hat als Soziologe und ehemaliger Polizeibeamter zuerst (in seiner Magisterarbeit) die „Wende-Polizei“ im Umbruch Ostdeutschlands untersucht (Behr 1993), dann (in seiner Dissertation) das Thema „Cop Culture“ auf Deutschland übertragen (Behr 2000) und sich jetzt kritisch mit dem Hintergrund und den Ergebnissen der Polizeiforschung beschäftigt (Behr 2003). Henner Hess hat als Sozial-Pädagoge an der Universität Frankfurt das „Modell New York“ und die Rezeption dieses Modells in Deutschland thematisiert (Hess 1998, 2003). Hans-Jürgen Kerner hatte schon Mitte der neunziger Jahre eine Bewertung des damaligen Standes der Polizeiforschung in Deutschland vorgelegt (Kerner 1995), nachdem er sich seit den 1970er Jahren intensiv mit Prävention durch Polizei, der Messung und Bewertung von Kriminalität durch Kriminalstatistiken und dem subjektiven Sicherheitsgefühl beschäftigt und erstmals den Ausfilterungsprozess im Strafverfahren thematisiert hatte, der bei polizeilichem Handeln beginnt (Kerner 1973, 1980). Hans-Jürgen Lange kommt als Politologe (Universität Marburg/Fern-Universität Hagen) aus einer anderen Richtung und versucht, Polizei und Polizeiarbeit im politikwissenschaftlichen Kontext zu analysieren und einzuordnen. Mit der Gründung des „Arbeitskreises Innere Sicherheit“ (AKIS, s. www.akis.info), dem inzwischen rund 170 Mitglieder angehören, hatte er bereits 1996 die Forschung zur Inneren Sicherheit und zur Polizei angeregt. Während in einem von ihm im Jahr 2000 herausgegebenen Band (Lange 2000) noch eher übergreifende Aspekte des Zusammenwirkens von Staat, Demokratie und Innerer Sicherheit im Vordergrund standen, gibt der nunmehr von ihm herausgegebene Band „Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit“ (2003), der zur Pflichtlektüre von Polizeiwissenschaftlern zählen dürfte, einen Überblick über den Stand der (nicht nur) soziologischen Polizeiforschung und der damit im Zusammenhang stehenden Diskussion. Die ca. 25 Einzelbeiträge befassen sich mit der Soziologie der Polizei in historischer Perspektive, der Soziologie der Polizei in der DDR und in der Bundesrepublik Deutschland und – im letzten Teil – mit Theorien und Methoden interdisziplinärer Polizeiforschung, wo sich Schlüsselbeiträge von Thomas Ohlemacher, Günter Endruweit, Jo Reichertz und Hans-Jürgen Lange selbst finden, die den aktuellen Stand der empirischen Polizeiforschung und Polizeiwissenschaft diskutieren (S. 377-453). Daneben geht es um
Rekrutierung, Ausbildungs- und Sozialisationsprozesse der Polizei, um Handlungsorientierungen und das Verhältnis der Polizei zur Öffentlichkeit und zu den Medien. Thomas Ohlemacher hat als Soziologe zu seiner Zeit als Mitarbeiter im Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) zwei wichtige Studien zur Arbeitszufriedenheit von Polizeibeamten (Ohlemacher u.a. 2002) und zu Gewalt gegen Polizeibeamte (Ohlemacher u.a. 2003) geleitet, auf die später noch einzugehen sein wird. Als Dozent an der Niedersächsischen Polizei-Fachhochschule wird er der Polizeiwissenschaft wichtige Impulse geben können. Norbert Pütter, der sich in dem gerade genannten Band von Lange

(2003) mit dem Thema Polizei und Staatsanwaltschaft beschäftigt, zeichnet (zusammen mit Heiner Busch und Martina Kant, früher auch mit Albrecht Funk (1990) und Falco Werkentin sowie anderen Wissenschaftlern von der FU Berlin) für die Zeitschrift „Bürgerrechte & Polizei“ (CILIP) verantwortlich (www.cilip.de), die seit Ende der 1970er Jahre kritische Beiträge und Stellungnahmen zur Institution Polizei und zur Polizeiarbeit bündelt und wichtige Daten veröffentlicht. Jo Reichertz, Kommunikationswissenschaftler an der Universität Essen, hat schon sehr früh die Aufklärungsarbeit der Polizei auf ganz eigene (und für viele Polizeibeamte schwer akzeptierbare) Art und Weise analysiert und auch provoziert: Man denke nur an seine Beiträge mit den Titel „Meine Schweine erkenn' ich am Gang“, oder „Wenn ich auftauche verschwinden alle“, in denen er kriminalpolizeiliches Handeln thematisiert und analysiert (Reichertz 1990, 1990 a, 1991). Mit mehreren Studien zur wissenssoziologischen bzw. verstehenden Polizeiforschung hat er dann zusammen mit Norbert Schröer (Reichertz/Schröer 1992; dies. 1996) diese Forschungslinie fortgeführt (s. Reichertz 2002). Beide (Reichertz/Schröer 2003) haben jetzt einen Sammelband herausgegeben, der die empirischen Befunde der sog. „hermeneutisch-wissenssoziologischen Polizeiforschung“ seit ihrer Entstehung in den späten 80er Jahren zusammenträgt und der zur Pflichtlektüre aller, die Polizeiforschung im Rahmen einer Polizeiwissenschaft betreiben wollen, gehört. Thematisiert werden in diesem Band zur verstehenden Polizeiforschung u.a. die Organisation polizeilicher Aufklärungsarbeit, die Handlungslogik polizeilichen Vernehmens, Kommunikationsprobleme zwischen deutschen Vernehmungsbeamten und türkischen Migranten sowie die dolmetscher-gestützte Ermittlungsarbeit. Zusätzlich enthält der Band (z.T. kritische) Kommentare anderer Polizeiforscher – und einen mehr als lesenswerten Beitag von Jo Reichertz über Mythenbildung im Zusammenhang mit Profilern (Reichertz 2003).
Als „richtigen Impuls zur richtigen Zeit“ bezeichnet Hans-Jürgen Lange (2003, S. 439) die gegenwärtige Diskussion um die Polizeiwissenschaft und hat damit sicherlich recht. Wenn die PFA zu einer Hochschule der Polizei werden will, dann braucht man eine Polizeiwissenschaft – nicht nur, aber auch, um dem Studienabschluss entsprechend zu benennen: Ein Diplom oder Magister in „Polizei“ wird es als akademischen Abschluss wohl nicht geben können, sondern höchstens einen MA-Abschluss in Polizeiwissenschaft(en)3. Das scheint auch die aktuelle Diskussionslinie zu sein, nachdem auch Kritiker erkannt haben, dass nur ein Zusammenstehen aller in der Polizei mit denen, die ihr außerhalb nahe stehen, die Polizeiausbildung aus ihrem gesellschaftlichen Schattendasein herausholen kann: Konsequent wäre die angezielte Umwandlung der PFA-Ausbildung in ein (Aufbau)-Studium, das im Rahmen der in Deutschland gegenwärtig eingeführten sog. „gestuften Studiengänge“ mit einem Master-Abschluss (MA) endet. Dieses Studium würde, aufbauend auf dem Fachhochschulstudium für den gehobenen Dienst in den Ländern, das (zumindest) einem Bachelor (BA)-Studium gleichzusetzen ist, in den für solche MA-Aufbaustudiengänge üblichen zwei Jahren zum Abschluss gebracht werden können; vorausgesetzt, das bislang und wohl auch zukünftig in den Ländern absolvierte erste Jahre der Ausbildung (dann: Studium) für den höheren Dienst, wird an einer Fachhochschule absolviert und ist Bestandteil des PFA-Studiums4.

Teil 2: Die Polizeiforschung

Eine Polizeiwissenschaft ist ohne Polizeiforschung nicht denkbar, und Polizeiforschung ohne eine eigene Polizeiwissenschaft bleibt sekundär und rudimentär (Feltes 2002). Auch diejenigen, die sie noch 1995 „zwischen Wissenschaft und Scharlatanerie“ ansiedeln wollten (wie Pick 1995) haben (nolens volens5) erkannt, dass mit ihr nicht nur die öffentliche Anerkennung der Polizei und der dort Beschäftigten gesteigert werden kann, sondern dass sie auch zur Profilierung des eigenen Berufsstandes (in Verbindung mit einer – endlich wirklich – akademischen Ausbildung) von Nutzen ist. So dürfte die Polizeiforschung „am Scheidewege“, wie sie Ahlf (2001) noch vor kurzem (zu Recht) sah, in die richtige Richtung gegangen sein. Zwar werden vereinzelt noch Rückzugsgefechte gegen „das Modethema Polizeiwissenschaft“ geführt, in denen mancher ewig gestrige „Pulverdampf idelogiegeschwängerter Diskussionen“ meint wahrzunehmen6 und gleichzeitig glaubt, auf die inzwischen über 40 Jahre zurückliegenden Polizeiforschungen der 1960er Jahre verweisen zu müssen (so Walter 2003, S. 109); insgesamt wird sich aber diese Entwicklung nicht aufhalten lassen, auch wenn Autoren wie Walter beständig versuchen, einen Keil zwischen die sog. „Praktiker“ und „Theoretiker“ zu treiben.

Kleinere und größere empirische Studien entstehen im Zusammenhang mit den Abschlussarbeiten an der Polizei-Führungsakademie und den Polizei-Fachhochschulen der Länder, wobei es leider an einer systematischen Erfassung und Dokumentation mangelt. Wie kreativ und spannend solche Studien sein können, zeigt beispielsweise das Projekt von Max Hermanutz und Wolfgang Spöcker in Villingen-

Schwenningen, die mit Hilfe praktischer Tests den Einfluss von sog. Ego-Shootern7 auf die Schießleistung von Polizeibeamten untersuchen (Hermanutz/Spöcker/Gnam/Neher 2002).

Eine weitere Entwicklung ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung: Man beginnt, sich von dem alten System des Fliegenbein-Zählens und der Bewertung von polizeilichem Erfolg anhand von Aufklärungsquote zu verabschieden und sich gleichzeitig für Befragungen innerhalb der Polizei zu öffnen: Mit dem 2001 veröffentlichten „Periodischen Sicherheitsbericht" der Bundesregierung wurde auf Bundesebene erstmals versucht, Straftaten und die damit verbundene Kriminalitätsentwicklung nicht nur zu zählen, sondern auch systematisch zu gewichten und zu bewerten – und zwar über mehrere Ebenen hinweg. Auf der anderen Seite unternimmt die Polizei Niedersachsen in dem „Bericht zur Inneren Sicherheit in Niedersachsen 1992 - 2001"8 erstmals den Versuch, Anstrengungen (öffentlich) darzustellen, die innerhalb der Organisation zur Adaption neuer strategischer Konzepte unternommen wurden. Eine vor kurzem veröffentlichte Studie zur „Polizei im Wandel" (Ohlemacher u.a. 2002) hat mit Hilfe von 4.200 Fragebögen die Arbeitszufriedenheit von Polizeibeamten in Niedersachsen untersucht und die Ergebnisse mit denen von 1991 verglichen. Der Abschlussbericht zeigt, dass die Berufszufriedenheit in der (dortigen) Polizei deutlich besser geworden ist, bei nach wie vor z.T. massiver Kritik an Führung und Umgang miteinander. Gleichzeitig hat aber die Zufriedenheit mit dem Beurteilungssystem signifikant abgenommen; höher qualifizierte Beamtinnen und Beamte erwarten offensichtlich auch ein ihrem Bildungsniveau angepasstes Beurteilungssystem.

Das Thema „Polizei und Gewalt" wird in zwei aktuellen Veröffentlichungen von ganz unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet. Thomas Ohlemacher und andere (Ohlemacher u.a. 2003) haben im Rahmen einer von der Innenministerkonferenz und der Gewerkschaft der Polizei geförderten Studie (auch diese – Kombination von – Forschungsförderung ist neu) gravierende Angriffe auf Polizeibeamte aus den Jahren 1985 bis 2000 unter kriminologisch-soziologischer Perspektive analysiert. Basis für die Untersuchung sind Angaben von über 1.000 befragten Polizeibeamten. Die Arbeit verdeutlicht, in welchen Situationen des polizeilichen Alltags Angriffe erfolgen und wie sie verlaufen; daraus werden dann Maßnahmen abgeleitet, wie zukünftig ein besserer Schutz gewährleistet werden kann. Die Ergebnisse beweisen, dass manche Vorstellungen revidiert werden müssen: So ist nicht von einem Anstieg der Angriffe auf Polizisten in den letzten Jahren auszugehen. Zwar ist das Risiko eines Beamten, angegriffen zu werden, erheblich höher als das eines Normalbürgers; das Risiko, infolge des Angriffs getötet zu werden, ist jedoch geringer. Auch finden die Angriffe auf Polizisten überwiegend bei Dunkelheit, im öffentlichen Raum und (was so nicht zu erwarten war) in bürgerlichen Vierteln statt. Die Mehrzahl der Angriffsorte galt zuvor als eher ungefährlich. Die Täter waren weit überwiegend deutscher Nationalität, alkoholisiert und allein. Sie waren zwar zur Hälfte polizeibekannt, den Beamten jedoch persönlich unbekannt. Aus diesen und weiteren Ergebnissen ergeben sich eine Fülle von praxisnahen Forderungen und Vorschlägen zur Ausstattung und Ausbildung von Polizisten.

Die Polizei „als Organisation mit Gewaltlizenz" thematisierte eine Tagung, die im November 2000 in Hamburg stattfand und die sich zur Aufgabe gemacht hatte, Strukturen der Institution Polizei und ihres Funktionierens zu analysieren und die Probleme zu thematisieren, die sich bei den verschiedenen Abweichungen vom offiziellen Regelwerk, bei Polizeiübergriffen, Gewaltexzessen, skandalösen Einzelfällen und den Versuchen zu deren Kontrolle ergeben. Die Referate sind jetzt veröffentlicht worden (Herrnkind/Scheerer 2003) und befassen sich mit den Problemen und Erfordernissen der Polizeikontrolle aus grundsätzlicher Sicht und in konkreten Analysen und Reformvisionen. Zu den insgesamt 17 Autoren aus dem In- und Ausland gehören Praktiker und Theoretiker: So Jan Philipp Reemstma, der sich mit dem „zivilisatorischen Grundproblem" der Polizei als „Organisation mit Gewaltlizenz" beschäftigt (S. 7-23), Hans Lisken, ehem. Polizeipräsident, der eine neue Polizeiverfassung fordert (S. 283-291) oder Udo Berendes, Polizeidirektor in NRW, mit „Anmerkungen eines polizeilichen Dienststellenleiters" zum Thema Gewaltgebrauch und Gewaltmissbrauch (S. 157-193).

Versucht man, die aktuellen Veröffentlichungen, Diskussionen und sich abzeichnenden Entwicklungen zu bewerten, so kommt man zu durchaus positiven Ergebnissen: Das Engagement für eine akademisch ausgerichtete Polizeiausbildung ist vorhanden, die richtigen Weichen für ihre Umsetzung scheinen gestellt, die Unterstützung dieser Bestrebungen und die Bereitschaft, eine Polizeiwissenschaft zu etablieren ist auch außerhalb der Polizei so intensiv wie nie zuvor in Deutschland. Gleichzeitig gewinnen die Arbeitsfelder der Polizeiausbildung und der Polizeiforschung zunehmend an Attraktivität auch für Wissenschaftler, die zuvor nicht bei der Polizei tätig waren. Der damit verbundene Prozess von Öffnung, Transparenz und Qualitätssicherung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Weiter so, möchte man rufen, wäre da nicht die Angst vor Rückschlägen zum

Beispiel aus der Politik, die (von wenigen Ausnahmen abgesehen) dieser Entwicklung abwartend bis skeptisch gegenüberzustehen scheint.

Literatur

Ahlf, Ernst-Heinrich (2002):
Polizeiforschung am Scheideweg. Kriminalistik 10, 2001,
S. 618 ff.
Behr, Rafael (1993): Polizei im gesellschaftlichen Umbruch. Ergebnisse bei der teilnehmenden Beobachtung der Schutz-Polizei eines neuen Bundeslandes. Holzkirchen
Behr, Rafael (2000): Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. Opladen
Behr, Rafael (2003), Polizeiforschung als Kontrolle der Kontrolleure? In: Herrnkind/Scheerer (2003), S. 221-259
Feltes, Thomas (2002): Scientia Ante Portas. Flüchten oder Standhalten? Zur Perspektive einer Polizeiwissenschaft in Deutschland. In: Die Polizei 9, 2002, S. 245-250
Frevel, Bernhard (1998): Wer hat Angst vor'm bösen Mann? Ein Studienbuch über Sicherheit und Sicherheitsempfinden. Baden-Baden
Frevel, Bernhard (1999): Kriminalität. Gefährdung der Inneren Sicherheit? Opladen
Frevel, Bernhard (2003): Polizei, Politik und Medien und der Umgang mit dem bürgerschaftlichen Sicherheitsgefühl. In: Lange (Hrsg.) (2003), S. 321-336
Funk, Albrecht (1990): Polizeiforschung in der Bundesrepublik. In: Kriminologisches Journal 2, S. 105 ff.
Hermanutz, M., Spöcker, W., Gnam, T., Neher, M. (2002): Computerspiele – Training für den Schusswaffengebrauch? Polizei & Wissenschaft, 2, 3-12.
Herrnkind, Martin; Scheerer, Sebastian (Hrsg.) (2003): Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle. Münster, Hamburg, London (LIT-Verlag)
Hess, Henner (1998): New York zieht die Lehren aus den zerbrochenen Fensterscheiben. Eine neue Polizeistrategie zwischen Enthusiasmus und Kritik. In: Dreher, Gunter; Feltes, Thomas: Das Modell New York: Kriminalprävention durch 'Zero Tolerance'? Holzkirchen 1997, 2. Aufl. 1998; im Internet unter www.thomasfeltes.de/literatur.htm als download verfügbar.
Hess, Henner (2003): Polizeistrategie und Kriminalität – das umstrittene Beispiel New York. In: Herrnkind/Scheerer (2003), S. 49-104
Heuer, Hans-Joachim (2000): Zur Entwicklung des Polizeibegriffs und zur Dimension einer Polizeiwissenschaft. In. Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, Heft 1+2, 2000, S. 11-28
Heuer, Hans-Joachim (2003): Prozesse der Elitenformierung bei der Polizei – Zur Soziologie der Polizei-Führungsakademie. In: Lange (Hrsg.) (2003), S. 157-175
Jaschke, Hans-Gerd (1997): Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt. Zur Entwicklung der städtischen Schutzpolizei in der multikulturellen Gesellschaft. Frankfurt/New York
Jaschke, Hans-Gerd; Rätsch, Birgit; Winterberg, Yury (2001): Nach Hitler. Radikale Rechte rüsten auf. München
Kerner, Hans-Jürgen (1973): Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. München
Kerner, Hans-Jürgen (1980): Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit. Eine Untersuchung über die Beurteilung der Sicherheitslage und über das Sicherheitsgefühl in der BRD, mit vergleichenden Betrachtungen zur Situation im Ausland, Wiesbaden (BKA-Forschungsreihe)
Kerner, Hans-Jürgen (1995): Empirische Polizeiforschung in Deutschland. In: Hans-Heiner Kühne u.a. (Hrsg.); Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich. Schriftenreihe zum europäischen Strafrecht. Hrsg. von Ulrich Sieber. Band 2. Köln u.a., Seite 221-253
Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.) (2000): Staat, Demokratie und Innere Sicherheit in Deutschland. Opladen
Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.) (2003): Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit. Opladen (Leske und Budrich) (472 Seiten, Euro 39,90).
Liebl, Karlhans (2000): Defizite in der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Oder: Die Notwendigkeit einer Polizeiwissenschaft. In: Kriminalistik, Jg. 54, Nr. 6, Seite 377 - 382
Liebl, Karlhans (2000a): Notwendigkeit einer Polizeiwissenschaft vor dem Hintergrund von Defiziten in der polizeilichen Aus- und Fortbildung. In: Polizei-Führungsakademie 2000, S. 83 ff.
Liebl, Karlhans (2002): Der Generalist – ein Garant für die Innere Sicherheit im 21. Jahrhundert. In: Der Kriminalist 7/8, 2002, S. 306-312
Liebl, Karlhans; Ohlemacher, Thomas (Hrsg.) (2000): Empirsche Polizeiforschung. Interdisziplinäre Perspektiven in einem sich entwickelnden Forschungsfeld. Herbolzheim
Ohlemacher, Thomas u.a. (2002): Polizei im Wandel – Abschlussbericht der standardisierten Befragung der Vollzugsbeamtinnen und -beamten der niedersächsischen Polizei 2001 sowie erste

Ergebnisse der Gruppendiskussion 2002. Hannover, Forschungsbericht Nr. 87 des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (KFN); s. www.kfn.de
Ohlemacher, Thomas; Rüger, Arne; Schacht, Gabi; Feldkötter, Ulrike (2003): Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985-2000. Eine kriminologische Analyse. Baden-Baden (Nomos).
Periodischer Sicherheitsbericht des Bundesministerium des Innern und des Bundesministeriums der Justiz, Berlin 2001; in Internet verfügbar unter: www.bmi-bund.de
Pick, Alexander (1995): Polizeiforschung zwischen Wissenschaft und Scharlatanerie. In: Kriminalistik 11, S. 697-704
Polizei-Führungsakademie (Hrsg.) (2000): Polizeiliche Handlungslehre – Polizeiwissenschaft. Schriftenreihe der PFA, Nr. 1+2, Münster
Reichertz, Jo (1990): „Meine Schweine erkenn' ich am Gang". Zur Typisierung typisierender Kriminalpolizisten. Hagen
Reichertz, Jo (1990a): „Wenn ich auftauche verschwinden alle". Erste Begegnungen mit dem Forschungsfeld Kriminalpolizei. Hagen
Reichertz, Jo (1991): Aufklärungsarbeit. Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit. Stuttgart
Reichertz, Jo (2002). Prämissen einer hermeneutisch wissenssoziologischen Polizeiforschung. In: Forum Qualitative Sozialforschung (Online Journal), 3, 1. Verfügbar über: http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/1-02/102reichertz-d.htm
Reichertz, Jo (2003): „Meine Mutter war eine Holmes." Über Mythenbildung und die tägliche Arbeit der Crime-Profiler. In: Reichertz/Schröer 2003, S. 199-233
Reichertz, Jo; Schröer, Norbert (Hrsg.) (1992): Polizei vor Ort – Studien zu einer wissenssoziologischen Polizeiforschung. Stuttgart
Reichertz, Jo: Schröer, Norbert (Hrsg.) (1996): Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung. Opladen
Reichertz, Jo; Schröer, Norbert (Hrsg.) (2003): Hermeneutische Polizeiforschung. Opladen (Leske und Budrich) (237 S., Euro 24,90).
Schneider, Hans-Joachim (2000): Police Science, Police Research, Police Theory – Internationale Ansätze einer Polizeiwissenschaft. In: PFA-Schriftenreihe Heft 1+2, 2000, S. 133-171
Stock, Jürgen (2000): Selbstverständnis, Inhalte und Methoden einer Polizeiwissenschaft. In: PFA-Schriftenreihe Heft 1+2, 2000, S. 101-122
Walter, Bernd (2003): Lektion in Diskussionskultur – Eine Erwiderung. In: Der Kriminalist 3, 2003, S. 109-111

Organisierte Kriminalität auf dem Balkan am Beispiel Bosnien und Herzegowina
– Ein Erfahrungsbericht –

Von
Marco Kubny
Kriminalhauptmeister
Polizeidirektion Stendal

Ursachen der florierenden Organisierten Kriminalität auf dem Balkan

Dass nationaler Idealismus in Fanatismus und ethnischen Hass umkippt, ist aus der Geschichte bekannt. Aber auch in skrupellos ordinäre Kriminalität? In Wahrheit ist da nichts umgekippt. Skrupellose und ordinäre Verbrecher haben in den Kriegen auf dem Balkan von Anfang an eine wichtige Rolle gespielt. In den Machtkämpfen um das Jahr 1990 war in Ex-Jugoslawien jedes Mittel willkommen. Die nationalen Politiker nutzten das Wissen und die internationalen Verbindungen von Kriminellen ebenso, wie sie sich an idealistischen Vorstellungen von Nation und ethnischem Hass bedienten. Entstanden war die bewusste Vermischung von staatlicher und privater Gewalt, von Politik und Verbrechen, durch Entscheidungen, die schon weit in die Tito-Ära zurückreichten, wie z.B. Verbindungen jugoslawischer Geheimdienste zu ihren Landsleuten in Westeuropa, um politische Emigranten zu töten oder ihnen zumindest „eine Lektion zu erteilen." So war es auch nicht verwunderlich, dass gerade nach Ausbruch der Kriege in Ex-Jugoslawien Kriminelle mit internationalen Verbindungen zurück ins Land kamen oder Kriminelle, die im Lande waren, von den jeweiligen politischen Führungen rekrutiert wurden und zu großen Teilen militärische Führungsaufgaben übernahmen. Daher ist es natürlich auch erforderlich, das Problem der Ermittlungen von Fällen Organisierter Kriminalität in dieser Region, auch immer im Zusammenhang mit möglichen Kriegsverbrechen und politischer Einflussnahme, zumeist durch radikale politische Gruppierungen und Parteien, aber auch deren Aktivitäten im internationalen terroristischen Bereich, zu beleuchten.
Interessanterweise sind gerade heute, nach dem Zerfall der sozialistisch-nationalistischen politischen Systeme, die Klientel, die auf dem Balkan die erfolgreichsten sind:

– Alte Seilschaften, die sich rechtzeitig mit dem Beginn des Zerfalls des Systems Startvorteile sichern konnten (das System Milosevic war ein klassisches Beispiel dafür)
– Klientelsysteme, die sich vorwiegend um das Verwandtschaftssystem herum strukturieren (u.a. in Albanien und im Kosovo)
– Mischformen der beiden genannten Klientelsysteme

Wenn im Folgenden nun die Organisierte Kriminalität auf dem Balkan in einigen ihrer augenfälligsten Erscheinungsformen und Facetten betrachtet wird, dann ist zugleich festzustellen, dass das kollektive kriminelle Handeln deshalb so erfolgreich werden konnte, weil es in ein Vakuum stieß, das die versagenden politischen Systeme hinterlassen hatten. So gesehen erfüllt OK auf dem Balkan eine Art von „Ordnungsfunktion", wenngleich diese Klientel als kriminell bezeichnet werden muss, da sie ihre partikularistischen Interessen rücksichtslos gegen das Gemeinwohl durchzusetzen versucht und weil sie sich bei der Wahl ihrer Mittel durch keine Rechtsvorgaben einschränken lässt.

Tätigkeitsfelder der OK auf dem Balkan am Beispiel des internationalen Rauschgifthandels, Waffenschmuggels und Menschenhandels

Traditionsgemäß ist der Balkan eine klassische Transitregion für die Drogen, die aus West- und Südwestasien, vor allem aus Pakistan und Afghanistan über den Transit Türkei nach Westeuropa gelangen. Durch die kriegerischen Auseinandersetzungen in den 90er Jahren haben sich die Haupttransitrouten verändert und verlaufen heute im Wesentlichen über Mazedonien-Albanien-Italien oder Mazedonien-Kosovo-Montenegro-Italien.
Haupthandelsprodukt war und ist weiterhin Heroin. Wichtig dabei ist, dass seit den 90er Jahren nicht nur über den Balkan gehandelt wird, sondern die dort tätigen Syndikate mehr und mehr dazu übergingen, eigene Labors zur Weiterverarbeitung von Rohopium zu Heroin aufzubauen.
Die Entstehung eigener Produktionskapazitäten ist deshalb von so großer Bedeutung, weil dadurch die dortigen Organisationen in weit höherem Ausmaß als bisher eigenständige Wirtschaftssubjekte aufbauen können. Dies ermöglicht ihnen entscheidenden Einfluss auf die Vermarktung in den Zielländern zu nehmen und weiterhin selbstständig in Kooperation mit OK-Gebilden im Ausland zu gehen. Die Balkan-OK ist momentan erfolgreich dabei, auf den Globalisierungszug der internationalen OK aufzuspringen. Nicht unerwähnt bleiben soll hier auch, dass seit Anfang der kriegerischen Auseinandersetzungen in Ex-Jugoslawien auch die Eigenproduktion von Cannabis extrem wachsende Bedeutung erlangt hat. Dies hat mit den kriegerischen Vorgängen der 90er Jahre zu tun. Dass die teilweise Finanzierung von Kriegen über Cannabis erfolgt, ist kein neues Phänomen und schon gar nicht balkanspezifisch. Joint und Maschinenpistole sind „Zwillinge" in Kriegen, die in hohem Maße von irregulären Protagonisten bestritten werden.
Der Waffenschmuggel ist ein weiteres wichtiges Betätigungsfeld der Balkan-OK und steht in engem Zusammenhang zum vorher behandelten Rauschgifthandel. Transport, Organisationsstrukturen und Vermarktung erfolgen oftmals im Duett-System und zu großen Teilen handelt es sich bei den Akteuren um die gleichen Protagonisten. Die Hauptakteure des Waffenhandels und Schmuggels sitzen in

Bulgarien und Rumänien.
Wenn man bedenkt, dass Ex-Jugoslawien einer der größten Produzenten von Waffen und Munition vor den es zersetzenden Kriegen war, herrscht eigentlich kein Mangel an derartigem Gerät. Doch gerade in den letzten beiden Jahren ist ein steter Anstieg des Imports modernster Waffensysteme zu verzeichnen, u.a. Panzerabwehrsysteme und Kommunikationstechnologien, die über rumänische und bulgarische Organisationen ins Land gelangen. Ein großer Teil dieser Waffen stammt dabei aus chinesischer Produktion. Trotz jahrelanger „Operation Harvest", die von SFOR begleitet und überwacht wird und die gleichzeitig beträchtliche Mengen an Waffen und Munition ans Tageslicht brachte, ist weiterhin eine hoher Grad der Bewaffnung der Zivilbevölkerung in Bosnien und Herzegowina zu verzeichnen.
Der Balkan ist heute weiterhin die wichtigste Transitroute in Richtung Westeuropa, und dabei agieren insbesondere albanische Schleuser-Organisationen als wichtigste Drahtzieher. Aber nicht nur die Schleusungen in Richtung Westeuropa spielen eine gewichtige Rolle, gleichzeitig hat der Menschenhandel in Richtung Balkan, auch wenn oftmals nur als Zwischenstation, eine neue Bedeutung gewonnen. Seit dem Ende der Kriege hat sich die Prostitution in allen Ex-Jugoslawien-Staaten nahezu flächendeckend etabliert. Wobei hier die Opfer oftmals minderjährige Mädchen aus Bulgarien, der Ukraine oder Moldawien sind. Kritisch angemerkt werden muss in diesem Zusammenhang, dass die extrem hohe Präsenz der Internationalen in diesen Gebieten, auch einen entscheidenden Beitrag dazu geleistet hat, dass das „Business" florieren konnte. Die UN, und nun die EU versuchen bspw. in Bosnien-Herzegowina durch verschiedenste Strategien, aber insbesondere durch den Aufbau internationaler Kooperationsmechanismen, dem Menschenhandel und der illegalen Prostitution einen Riegel vorzuschieben.

Konfliktfinanzierung durch OK und Auswirkungen auf terroristische Strukturen

Schleuser-Organisationen auf dem Balkan dürften ein hohes Interesse an einer dauerhaften Destabilisierung der Region haben. Ökonomischer Stillstand und unzureichende Sicherheitslage bieten den besten Nährboden für gewinnbringende Geschäfte der Balkan-OK. So soll u.a. der ehemalige bosnisch-moslemische Nachrichtendienst in BuH mit dafür verantwortlich gezeichnet haben, dass hunderte ausländische islamische Kämpfer während des Krieges ins Land kamen und in dessen Armee kämpften.
Illegal erlangten sie die bosnische Staatsbürgerschaft, natürlich unter Mithilfe der offiziellen Politik, der damaligen moslemisch-föderativen Regierung. Unter Einflussnahme der Internationalen Staatengemeinschaft ist die offizielle Politik derzeit dabei, illegale Staatsbürgerschaften zu entziehen, nachdem sie die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen auf den Weg gebracht hatte. Ungeachtet dessen ist bewiesenermaßen eine hohe Zahl von derartigen „Kämpfern" immer noch im Lande, die oftmals mit internationalen Haftbefehlen, auch wegen terroristischer Anschläge und Aktivitäten, gesucht werden. Berichte über terroristische Training-Camps auf dem Staatsgebiet von BuH haben sich in der Vergangenheit als partiell wahr herausgestellt. Gerade die Internationale Staatengemeinschaft ist dabei, gemeinsam mit den lokalen Verantwortungsträgern Rechtssicherheit zu schaffen, um dafür zu sorgen, dass potentielle Terroristen überwacht, festgenommen bzw. ausgeliefert werden können.
Aktuelle Überwachungs- und Beobachtungsergebnisse zeigen, dass ein Teil dieses Personenkreises auch zutiefst mit der Balkan-OK verbunden ist. Wie bereits aufgezeigt, lässt sich gerade im internationalen Rauschgifthandel soviel Geld verdienen, dass man Konflikte am Leben erhalten kann, und darin eingebettet, lassen sich auch terroristische Anschläge, sei es in den Balkanstaaten oder im Ausland, bestens finanzieren.
Ein sehr anschauliches Beispiel der tiefen Verquickung zwischen OK, staatlichen Machtinstitutionen und internationalem Terrorismus, hat der Autor als zuständiger Ermittler im vergangenen Jahr mit der lokalen Polizei in Bosnien-Herzegowina begleitet.
Ein jemenitischer Staatsbürger, eng verflochten mit islamischen Fundamentalisten und diversen Terrororganisationen, und dafür auch schon in seinem eigenen Heimatland für begangene Straftaten verurteilt, folgte im Jahre 1993 dem Ruf des „Heiligen Krieges" und kam nach BuH. Dort kämpfte er in der bosnisch-moslemischen Föderationsarmee gegen die Truppen der bosnischen Serben. Nach Kriegsende erhielt er als „Dankeschön" von der damaligen bosnisch-moslemischen Regierung deren Staatsbürgerschaft. Er heiratete eine moslemische Bosnierin und ließ sich in Mittelbosnien nieder.
Als im Jahre 1997, im Rahmen des Besuches des Papstes in Sarajevo, ein Bombenanschlag im letzten Moment verhindert werden konnte, geriet auch er in Verdacht, tatbeteiligt gewesen zu sein und tauchte für kurze Zeit unter. Gemeinsam mit anderen islamischen Fundamentalisten in BuH, hatte er mit Unterstützung der finanziellen Möglichkeiten der Balkan-OK und deren Mittelsmännern in verantwortlichen Positionen versucht, eine erneute Destabilisierung des so jungen Friedens in BuH

herbeizuführen und ethnische Konflikte erneut heraufzuschüren. Ein internationaler Haftbefehl gegen ihn wurde kurze Zeit später ausgestellt, nicht nur hinsichtlich des versuchten Attentats, auch wegen begangener schwerer Straftaten bezüglich terroristischer Aktivitäten in Italien.

Der Interpol-Haftbefehl lag der lokalen Polizei in BuH vor, jedoch wurde er nie vollstreckt. Wohl wurde der Verdächtige zeitweise in Gewahrsam genommen, aber schnell stellte man fest, dass es kein Auslieferungsabkommen zwischen BuH und Italien gab, so dass man ihn wieder auf freien Fuß setzte. Die UN-Joint Task Force versuchte monatelang, insbesondere durch das Herstellen von Verbindungen zwischen dem bosnischen Innenministerium und den italienischen Behörden, den Prozess der Auslieferung, bzw. Inhaftierung in BuH zu beschleunigen. Doch dann stellte sich als schwerwiegendes Problem dar, dass die Person die bosnische Staatsbürgerschaft hatte, wohl illegal erworben, aber zu dieser Zeit bestanden keine Rechtsgrundlagen, die Staatsbürgerschaft zu entziehen. So mussten zunächst auf der politischen Ebene dementsprechende Entscheidungen getroffen werden. Als bosnischer Staatsbürger durfte er nicht an ein anderes Land ausgeliefert werden.

Nach weiteren Monaten intensiver Ermittlungen und klärender Entscheidungen, war die zuständige Kantonspolizei durch die UN-Ermittlungseinheit in die Lage versetzt worden, die Person zu observieren, mit dem Ziel ihn festzunehmen. Die Observation in seinem Heimatort war schnell arrangiert, aber innerhalb von 24 Stunden gelang es der Person zu fliehen. Wie sich später herausstellte, unter Mithilfe der lokalen Polizei. (In der Folge wurden aufgrund der Intention der UN mehr als 10 Polizisten, inklusive eines Police-Commissioners11) ihrer Ämter enthoben).

Aufgrund der engen Verflechtung von Staatsgewalt, politischen Interessen und des Einflusses der OK, konnte die Flucht dieses, der Terrorismusbeteiligung Verdächtigen, ins Ausland gelingen, denn Protagonisten aus allen drei, sich teilweise überschneidenden Interessengruppen, hatten Motive, ihn nicht der Justiz zuzuführen. Nach Zwischenstationen in Slowenien und Kroatien, ließ er sich vorerst in der Schweiz nieder, wo er Anfang diesen Jahres verhaftet werden konnte und später nach Italien ausgeliefert wurde. Dieses Beispiel zeigt auf, welche intensiven Verflechtungen und Interessengleichheiten, gerade in BuH, aber auch in anderen Ländern des Balkans, eine gewichtige Rolle spielen. Zu erwähnen ist außerdem noch, dass der Personenkreis um den Festgenommenen, wie auch er selbst, gute Kontakte in westeuropäische Staaten und sogar bis in die USA hatte. Derartige Organisationen verfügen über ein Netz, insbesondere von Drogenhändlern, die ihre Geschäfte in unseren Breiten abwickeln und damit u.a. auch terroristische Aktivitäten finanzieren könnten. Gerade deshalb ist es auch erklärtes Ziel von Interpol, besonders nach den Ereignissen des September 2001, die internationalen Finanzströme und Finanzierungswege der OK und des Terrorismus, aufzudecken und zu zerschlagen.

Internationale Krisenbewältigung ist Kampf gegen die Organisierte Kriminalität

Die wirtschaftliche Stabilisierung sowie die Austrocknung des OK-günstigen Milieus in der Region erscheint auf absehbare Zeit eher unrealistisch. Ethnische und politische Spannungen wurden durch internationales „Peace-Keeping“12) und Einrichtung internationaler Protektorate wie im Kosovo allenfalls eingefroren, können aber nicht ausgeschlossen werden, auch stehen sie partiell im Verdacht OK-Strukturen zu fördern. Durch diese sog. Protektoratssituation werden sich kaum neue politische Eliten entwickeln, die sich kurzfristig gegen traditionalistische Klanführer oder alte Seilschaften durchsetzen und neue politische Wege gehen können. Großalbanische und Großserbische Bestrebungen, aber auch separatistische Bestrebungen in Kroatien, tragen nicht unwesentlich dazu bei, ethnisch geprägte politische Konflikte in der Balkanregion zu fördern. Dies passt natürlich der OK und ihren Eliten, auch in Politik und Wirtschaft, ins Konzept, weil in unsicheren Zeiten und in Konfliktsituationen ein belebendes „Geschäft“ zu erwarten ist. Es scheint, als würde sich der Balkan mehr und mehr von Europa lösen, jedoch verstärken sich weiterhin die Brückenköpfe der Balkan-OK in Richtung Westeuropa, und in nicht wenigen Regionen haben sich z.B. albanische Banden bereits die „Vorteilsrechte“ im Bereich der Drogenkriminalität, des Menschenhandels und der Prostitution gesichert. Gerade deshalb ist es so wichtig, historisch bedeutsame Fakten, die die Balkan-OK beeinflussten, aufzuarbeiten und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen, um einen weiteren Vorstoß in Richtung Westeuropa zu verhindern, doch gleichzeitig die Region in dieses Europa zu integrieren. Die Gefahr einer erneuten Instabilität der Region bliebe nicht ohne Auswirkungen für die Mitgliedsstaaten der EU. Daher engagiert sie sich heute viel intensiver als je zuvor, ist der größte Geldgeber und stellt den größten Anteil an Friedenstruppen und Polizeibeamten. Andererseits ziehen sich die USA immer stärker aus der Balkan-Region zurück. Somit ist die Fähigkeit der EU, für sich ausbreitende Stabilität

und mehr Wohlstand zu sorgen, zu einem Prüffaktor für die europäische Vision geworden.
Ein wichtiger Punkt wird dabei auch das Vermögen der Europäischen Polizeimission in Bosnien und Herzegowina sein, das von den Vereinten Nationen Begonnene weiterzuentwickeln und sich dafür zu verwenden, dass innerhalb der nächsten knapp drei Jahre eine moderne demokratische Polizei und ein funktionierendes Justizsystem aufgebaut werden. Nur so kann vor Ort der Kampf gegen das Organisierte Verbrechen aufgenommen bzw. intensiviert werden. Unter Mithilfe und Unterstützung durch die Europäer, in deren eigenem Interesse eine politische Stabilisierung der Region und die Eindämmung der Organisierten Kriminalität sein dürfte, bestünde die Möglichkeit, bestehende Kriminalitätsstrukturen wirksam zu bekämpfen.
Weil Deutschland sich international stärker denn je für zivile Krisenprävention, zivile Konfliktregelung und Friedenskonsolidierung einsetzt, wird auch die deutsche Polizei mehr und mehr gefordert sein. Denn deutsches Engagement im internationalen Krisenmanagement trägt auch zur Wahrung deutscher Interessen bei. So wird auch ein entscheidender Faktor sein, wie schnell die EU-Polizeikomponente einsatzbereit und handlungsfähig sein wird, da davon auszugehen ist, dass in naher Zukunft verschiedene EU-Polizeioperationen auf der Tagesordnung stehen werden. Und auch dann wird nach der grundlegenden Schaffung einer handlungsfähigen Polizei die Frage anstehen, wie und mit welchen Mitteln der Kampf gegen die Organisierte Kriminalität in der jeweiligen Region aufgenommen werden kann. Nur die Eindämmung dieser schweren Form der Kriminalität wird die Chance eröffnen, die Balkanregion demokratisch zu stabilisieren und gleichzeitig hinsichtlich einer Krisenprävention wirksam zu werden.

Aus der Rechtsprechung

Bearbeiter: Wolfgang Jörg
Polizeidirektor a.D.
Gondelsheim

I. Strafrecht

Beschluss des Großen Senats für Strafsachen:
StGB § 250 II Nr. 1
Wer bei einer Raubtat das Opfer mit einer geladenen Schreckschusswaffe, bei der der Explosionsdruck nach vorn austritt, bedroht, verwendet eine Waffe und erfüllt damit den Tatbestand des § 250 II Nr. 1 StGB.
BGH, Beschl. v. 4.2.2003 – GSST 2/02 (LG Marburg)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt und eine Maßregel verhängt.
Nach den Feststellungen betrat der Angeklagte mit einer geladenen Schreckschusspistole eine Bankfiliale, lud die Pistole durch und forderte von den beiden anwesenden Bankmitarbeiterinnen mit den Worten „Geld her, das ist ein Überfall, sofort Geld her, sonst schieße ich“ die Herausgabe von Bargeld. Eine der Mitarbeiterinnen befand sich in der gesicherten Kassenbox, die zweite zunächst im Schalterraum; sie flüchtete später ebenfalls in den Kassenraum. Im angrenzenden Besprechungsraum führte der Filialleiter ein Kundengespräch. Der Angeklagte drohte, als ihm nicht sogleich Bargeld ausgehändigt wurde, mehrfach damit, „alle zu erschießen“; hierbei deutete er auf die Tür des Besprechungsraums. Die Mitarbeiterinnen, die die Drohung ernst nahmen, übergaben ihm daraufhin einen Bargeldbetrag in Höhe von 34.840 DM, mit welchem der Angeklagte flüchtete. Da sich nicht feststellen ließ, ob die von dem Angeklagten verwendete Pistole mit Gas- oder Schreckschussmunition geladen war, ist das Landgericht zu seinen Gunsten davon ausgegangen, dass nur Schreckschussmunition verwendet wurde. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung unter Verwendung einer Waffe gem. §§ 253, 250 II Nr. 1 StGB verurteilt. Zwar hat es die Bedrohung einer Person mit der Schreckschusspistole aus kürzester Entfernung durch den Angeklagten nicht festgestellt. Gleichwohl hat es gemeint, der Angeklagte hatte „mit der geladenen Schreckschusspistole auch eine Waffe i. S. des § 250 II Nr. 1 StGB verwendet, da

er gedroht hat, mit dieser Waffe andere zu erschießen“.
Die Strafe hat das Landgericht dem nach §§ 21, 49 I gemilderten Strafrahmen entnommen; das Vorliegen eines minder schweren Falls i.S. des § 250 III hat es verneint.
Gegen die Verurteilung wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision. Der für die Entscheidung zuständige 2. Strafsenat will die Revision des Angeklagten verwerfen. Nach seiner Auffassung ist eine zur Bedrohung des Tatopfers eingesetzte geladene Schreckschusspistole zwar keine Waffe, sie sei aber als gefährliches Werkzeug i.S. von § 250 II Nr. 1 StGB anzusehen, wenn „sie vom Täter innerhalb kürzester Zeit ohne weitere Zwischenschritte unmittelbar am Körper der bedrohten Person zum Einsatz gebracht“ werden bzw. „sich die objektive Gefährlichkeit des Werkzeugs im unmittelbaren Fortgang des konkreten Tatgeschehens in kürzester Zeit realisieren“ könne. Seine entgegenstehende eigene Rechtsprechung (etwa NStZ 2002, 31, 33), wonach es bei einer bei einem Raub oder einer räuberischen Erpressung zur Bedrohung verwendeten geladenen Schreckschusspistole nicht um ein gefährliches Werkzeug i.S. von
§ 250 II Nr. 1 StGB handele, wenn der drohende Einsatz nicht unmittelbar am Körper des Tatopfers erfolge, will der Senat aufgeben.
Auf Anfrage des 2. Senats, der sich an der beabsichtigten Entscheidung durch die Rechtsprechung anderer Senate gehindert sieht, haben der 1. Strafsenat mit Beschluss vom 3.4.2002, der 3. Strafsenat mit Beschluss vom 5.3.2002, und der 4. Strafsenat mit Beschluss vom 21.2.2002 mitgeteilt, es werde an der der beabsichtigten Entscheidung entgegenstehenden Rechtsprechung festgehalten. Der 5. Strafsenat hat mit Beschluss vom 19.2.2002 mitgeteilt, Rechtsprechung dieses Senats stehe der beabsichtigten Entscheidung nicht entgegen, eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung des BGH erscheine jedoch wenig sinnvoll. Daraufhin hat der 2. Strafsenat dem GSSt gem. § 132 II GVG mit Beschluss vom 15.5.2002 folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt:
Ist § 250 II Nr. 1 StGB anwendbar in Fällen, in denen der Täter einer räuberischen Erpressung das Tatopfer mit einer mit Platzpatronen geladenen Schreckschusspistole bedroht, bei welcher der Explosionsdruck nach vorne austritt, wenn diese innerhalb kürzester Zeit unmittelbar am Körper des Opfers zum Einsatz gebracht werden kann?
Der GSSt hat die vorgelegte Rechtsfrage wie im Leitsatz wiedergegeben beantwortet.
NJW 2002, 1677

Räuberischer Angriff auf Taxifahrer

StGB § 316a
Beim Verüben des Angriffs i.S. von § 316a StGB wird eine dem fließenden Verkehr eigentümliche Gefahrenlage nur dann ausgenutzt, wenn nach dem Tatplan das Kraftfahrzeug als Verkehrsmittel für die Begehung eines Raubes, eines räuberischen Diebstahls oder einer räuberischen Erpressung eine Rolle spielt.
Dies ist nicht gegeben, wenn der Entschluss zu einer solchen Tat erst nach Beendigung der Fahrt gefasst und ausgeführt wird. (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Urt. v. 21.8.2002 – 2 StR 152/02 (LG Darmstadt)

Zum Sachverhalt:

Nach den Urteilsfeststellungen verfügte der Angeklagte am Tattag, dem 20.8.2001, nicht mehr über die für den täglichen Bedarf erforderlichen Geldmittel und hatte seit zwei Tagen fast nichts mehr gegessen. Er kam auf den Gedanken, ein Taxi „zu kapern“, um nach Berlin zu fahren, wo seine Eltern und eine Bekannte wohnten. Gegen 23.30 Uhr bestieg er am Frankfurter Flughafen ein Taxi. Er setzte sich auf den Rücksitz und ließ sich zunächst zu seinem früheren Wohnort nach R. fahren. Diese Fahrt wollte er dazu nutzen, sich darüber klar zu werden, ob er die geplante Tat tatsächlich durchführen wollte.
Als der Taxifahrer am angegebenen Ziel war, das Innenlicht anschaltete und kassieren wollte, fasste der Angeklagte den Entschluss, sein Vorhaben durchzuführen. Er richtete einen geladenen Schreckschussrevolver auf den Halsbereich des Taxifahrers und forderte ihn auf, Innenlicht sowie Sprechfunk auszuschalten und ihn nach Berlin zu fahren. Dabei kam es ihm gerade auf die unentgeltliche Nutzung des Taxis als Transportmittel nach Berlin an, weil er nicht über genügend Geld verfügte, um eine reguläre Fahrt zu bezahlen. Der Taxifahrer, der den Revolver für eine scharfe Waffe hielt, nahm die Drohung ernst und fuhr auf die Autobahn in Richtung Berlin. In seiner Angst spielte er kurzzeitig mit dem Gedanken, einen Unfall herbeizuführen, um sich aus der Bedrohungssituation zu befreien. Es konnte nicht festgestellt werden, ob der Angeklagte die Waffe während der Fahrt ständig in den Händen hielt oder zwischenzeitlich auf dem Rücksitz abgelegt hatte. Zumindest war die Waffe für den Angeklagten jederzeit griffbereit.

Unter dem Einfluss der fortdauernden Bedrohung kaufte der Taxifahrer für den Angeklagten in der Nähe von Kassel für ca. 10 DM etwas zu essen, ließ ihn mit seinem Handy ein Telefongespräch führen und fuhr schließlich gegen 04.00 Uhr am Folgetag weisungsgemäß auf den Parkplatz der Raststätte W. Dort forderte der Angeklagte – weiter unter Ausnutzung der fortdauernden Bedrohung – von dem Taxifahrer die Herausgabe von 10 DM und die Fahrzeugschlüssel. Nachdem er beides erhalten hatte, stieg er aus, um sich etwas zu kaufen. Der Taxifahrer entdeckte nun den Schreckschussrevolver, den der Angeklagte unter dem Fahrersitz versteckt hatte, nahm ihn an sich und ging dem Angeklagten nach. Als der Angeklagte dies erkannte, warf er den Wagenschlüssel ins Taxi und flüchtete.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt und den sichergestellten Schreckschussrevolver nebst Munition eingezogen.
Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.
NStZ 2003, 35

Anmerkung des Bearbeiters:

Der BGH kommt in seinem Urteil zum Ergebnis, dass im Verhalten des Angeklagten sehr wohl der Tatbestand des § 316a StGB erfüllt ist. Die Änderung durch das 6. StrRG hat an der sachlichen Anwendbarkeit der Vorschrift nichts geändert. Hier wurde der räuberische Entschluss gefasst, als die Fahrt noch nicht beendet war, sondern das Taxi nur kurz angehalten hatte. Weiterhin sieht der BGH im Verhalten des Angeklagten auch den Tatbestand des erpresserischen Menschensraubs nach § 239a Abs. 1, 1. Alternative StGB als gegeben an.

Sich-Verschaffen von kinderpornografischen Daten aus dem Internet:

StGB § 184 V
Sukzessive und jeweils auf Grund neuen Tatentschlusses erfolgte „Zugriffe“ auf jeweils unterschiedliche kinderpornografische Daten im Internet mit anschließender Abspeicherung auf eigenen Datenträgern – mit welchem Datenumfang im Einzelfall auch immer – bilden jeweils zueinander in Tatmehrheit stehende Einzeldelikte gem. § 184 V 1 StGB.
BayObLG, Beschl. v. 25.10.2002 – 5 StRR 287/02

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte hatte in seiner Wohnung in W. eine EDV-Anlage installiert. In dieser waren zwei Festplatten eingebaut. Weiter war der Angeklagte im Besitz sog. Hard-Discs, 22 Disketten in einer Box, vier selbstgebrannte CDs und einer Hi8-Casette. Bei einer polizeilichen Wohnungsdurchsuchung am 16.11.2000 wurden die EDV-Anlage sowie die genannten Disketten, CDs, Kassetten und Hard-Discs sichergestellt. Bei deren Auswertung durch die Kriminalpolizei wurden 55 Bilddateien mit kinderpornografischem Inhalt festgestellt. Ferner wurde bei der Durchsuchung auf einem Schrank eine Repetierbüchse, russisches Fabrikat, Modell Mosin Nagant, 1944, Kaliber 7,62 mm X 54 R, Nr. BG 8474, Fertigungsjahr 1952, mit Riemen und Klappbajonett gefunden. Die Waffe trägt das Zeichen „BKA 61“.
Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen „55 tatmehrheitlicher Fälle des Besitzverschaffens von kinderpornografischen Datenspeichern in Tatmehrheit mit unerlaubtem Besitz einer Schusswaffe gem. § 184 V, 11 III StGB, §§ 53 III Nr. 1 lit. a, 28 I 1 WaffG, § 53 StGB“ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten und setzte deren Vollstreckung zur Bewährung aus.
Die auf die Verurteilung wegen 55 tatmehrheitlicher Vergehen gem. § 184 V StGB beschränkte Revision des Angeklagten hatte Erfolg.
NJW 2003, 839

Amtsanmaßung eines Polizeibeamten

StGB § 132
Handelt ein Polizeibeamter im Rahmen seiner Allgemeinzuständigkeit i.S. des Art. 3 I Bayerisches Polizeiorganisationsgesetz (BayPOG), so scheidet der Straftatbestand der Amtsanmaßung selbst dann aus, wenn er die konkrete Handlung im Hinblick auf innerdienstliche Weisungen oder sonstige

nur im Einzelfall wirkende rechtliche Hindernisse nicht hätte vornehmen dürfen. Dies gilt sogar dann, wenn die konkrete Handlung in treuwidriger Ausnutzung der Dienststellung geschehen ist.
BayObLG, Urt. v. 19.11.2002 – 2 St RR 103/02

Zum Sachverhalt:

Am 21.11.2000 ereignete sich auf der Kreisstraße bei W. ein Verkehrsunfall, an der der Neffe der Ehefrau des Angeklagten, S, beteiligt war. Beifahrer im Fahrzeug des S war die Zeugin A. Unmittelbar nach dem Unfall rief der Zeuge S den Angeklagten an und fragte ihn wegen des Unfalls um Rat, den ihm der Angeklagte auch erteilte. Einige Tage später kam der Zeuge S, da es Schwierigkeiten mit dem Unfallgegner gab, zum Angeklagten. Der Angeklagte bot sich daraufhin an, die Unfallstelle anzusehen und fuhr zusammen mit dem Zeugen S in dessen Pkw zur Unfallstelle. Auf der Rückfahrt trafen der Angeklagte und der Zeuge S auf die Zeugin A. Der Angeklagte entschloss sich, die Zeugin zum Unfall zu vernehmen, stellte sich als Polizeibeamter und Onkel des Zeugen S vor, belehrte die Zeugin und nahm dann handschriftlich die Aussage der Zeugin förmlich auf, die er anschließend am PC ins Reine schrieb und dem Unfallbeteiligten S übergab, der sie dann bei der Versicherung einreichte. Diese „Zeugenvernehmung“ weist den Briefkopf der „Autobahnpolizeistation S./K.“, den Inhalt der Vernehmung von Frau A und die Unterschrift des Angeklagten auf. Der Angeklagte war zum Zeitpunkt der Zeugeneinvernahme im Krankenstand. Der Unfallort lag nicht im Bereich der Autobahnpolizeiinspektion K., bei der der Angeklagte damals tätig war.
Mit Strafbefehl vom 12.4.2001 hat das Amtsgericht dem Angeklagten Amtsanmaßung nach § 132 StGB zur Last gelegt. In der nach Einspruch des Angeklagten durchgeführten Hauptverhandlung hat das Amtsgericht den Angeklagten aus rechtlichen Gründen freigesprochen.
Die Berufung der Staatsanwaltschaft blieb erfolglos. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.
NJW 2003, 1616

II. Strafverfahrensrecht

Verwertung von Raumgesprächen bei Maßnahmen nach § 100a StPO

StPO §§ 100a, 100b I, V, 100c I 2, ii, 100d I

1. Die Verwertung eines vom Beschuldigten mit Dritten in einem Kraftfahrzeug geführten Raumgesprächs kann auf eine schon bestehende, rechtsfehlerfrei ergangene Anordnung nach § 100a StPO gestützt werden, wenn der Beschuldigte eine zuvor von ihm selbst hergestellte Telekommunikationsverbindung beenden wollte, diese jedoch aufgrund eines Bedienungsfehlers fortbesteht.

2. Ob § 100a StPO in diesem Fall auch gegenüber einem am Raumgespräch beteiligten Dritten eine hinreichende Eingriffsgrundlage bildet, kann offen bleiben, wenn die Aufzeichnung jedenfalls auf eine Eilanordnung nach §§ 100 c Abs. 1 Nr. 2, 100d Abs. 1 StPO hätte gestützt werden können und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass die Persönlichkeitsinteressen des Betroffenen gegenüber dem staatlichen Interesse an der Verfolgung einer Katalogtat nach § 100a Abs. 1 StPO zurücktreten.
BGH, Urt. v. 14.3.2003 – 2 StR 341/02 (LG Köln)

Zum Sachverhalt:
Die Angeklagten sowie ein weiterer, nicht näher identifizierter Mittäter mit dem Namen oder Spitznamen „H“ verabredeten, spätestens in der Nacht vom 20. auf den 21. März 2001 gemeinsam unter Verwendung zweier einsatzbereiter, geladener Schusswaffen sowie weiterer gefährlicher Werkzeuge ein türkisches Vereinslokal in H. zu überfallen, in welchem zu diesem Zeitpunkt ein illegales Würfelspiel mit besonders hohen Einsätzen (eine sogenannte „Eröffnung“) stattfinden sollte. Unter Einsatz der mitgeführten Waffen sollte das auf dem Spieltisch liegende Geld weggenommen und sollten die Spieler zur Herausgabe weiteren mitgeführten Bargeldes gezwungen werden.
Die Angeklagten begaben sich unter Mitführung der Waffen und von Gegenständen zur Maskierung gegen 03.20 Uhr zu dem Lokal; in Sichtweite der Eingangstür warteten sie im Pkw des Angeklagten Y auf einen günstigen Tatzeitpunkt. Als ihnen ein im Lokal anwesender Vertrauensmann des Angeklagten Y gegen 03.50 Uhr telefonisch mitteilte, das Spiel sei abgebrochen worden und als die Spieler das Lokal verließen, entfernten sich die Angeklagten und H, weil sie erkannt hatten, dass die Durchführung des Tatvorhabens unmöglich geworden war. Gegen den Angeklagten Y war durch ermittlungsrichterlichen Beschluss gemäß §§ 100a Satz 1 Nr. 4, 100b Abs. 1 Satz 1 StPO die

Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation mit einem von ihm regelmäßig benutzten Mobiltelefon für die Dauer von drei Monaten angeordnet worden. Seine Überzeugung von der abgeurteilten Verbrechensverabredung der Angeklagten hat das Landgericht unter anderem auf die Verwertung einer Aufzeichnung gestützt, die aufgrund eines Bedienungsfehlers den Angeklagten Y zustande kam: Dieser rief von seinem Pkw aus mit Wissen der beiden anderen Fahrzeuginsassen um 03.23 Uhr den im Lokal anwesenden Vertrauensmann K an, der das Gespräch aber nicht annahm, so dass sich die Mailbox seines Anschlusses einschaltete und die übliche Ansage erfolgte, der Anrufer könne eine Nachricht zur Aufzeichnung hinterlassen. Dies wollte der Angeklagte Y aber nicht; er schloss daher die Tastaturklappe seines Mobiltelefons, um die Verbindung zu beenden, unterließ es aber aus Versehen, zuvor die Taste zur Gesprächstrennung zu drücken. Daher wurde für die Dauer von sieben Minuten bis zum automatischen Ende der Mailbox-Aufzeichnung das in dem Fahrzeug geführte Gespräch der Angeklagten und des H übertragen und von der Polizei aufgezeichnet; die gleichzeitige Aufzeichnung auf der Mailbox des K wurde später automatisch gelöscht.
Nach den Feststellungen des Landgerichts ergaben sich aus dem in dem Pkw zwischen den Beteiligten geführten Gespräch, dessen Aufzeichnung in der Hauptverhandlung abgespielt und übersetzt wurde, gravierende Indizien für die Schuld der Angeklagten.
Das Landgericht hat den Angeklagten O wegen Verabredung zu in Tateinheit stehenden Verbrechen des schweren Raubs und der schweren räuberischen Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren, den Angeklagten Y wegen Verabredung zu in Tateinheit stehenden Verbrechen des schweren Raubs und der schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit „einem Verstoß gegen das Waffengesetz“ (gemeint: Führen einer halbautomatischen Selbstladekurzwaffe) zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Die von den Angeklagten hiergegen eingelegten, auf Verfahrensrügen und die Sachrüge gestützten Revisionen hatten keinen Erfolg.

(noch nicht veröffentlicht)

Anmerkung des Bearbeiters:
Die Entscheidung ist unter „Wichtige BGH-Entscheidung zur Verwertung von Raumgesprächen bei 100a-Maßnahmen“ auf Seite 85 dieses Heftes ausführlich besprochen.

Aushändigung der Durchsuchungsanordnung

StPO §§ 34, 102, 105, 473 I
n Die Übung, den vom Grundrechtseingriff Betroffenen nur die „Durchsuchungsanordnung“, also lediglich die Beschlussformel der Entscheidung des Ermittlungsrichters, nicht aber den vollständigen Durchsuchungsbeschluss mit Gründen auszuhändigen, unterliegt verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies schließt jedoch nicht aus, dass nach den das Ermittlungsver-
fahren beherrschenden allgemeinen Grundsätzen ausnahmsweise die Bekanntmachung der Gründe zurückgestellt werden kann, wenn durch sie der Untersuchungszweck gefährdet wäre. (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Beschl. v. 7.11.2002 – 2 BJs 27/02 – 5 – StB 16/02

Zum Sachverhalt:
Der Generalbundesanwalt führt gegen den Beschwerdeführer und weitere Beschuldigte ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Auf seinen Antrag hat der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs mit Beschluss vom 28.6.2002 die Durchsuchung der Person und der Wohnung des Beschwerdeführers gestattet. Die Durchsuchung ist am 3.7.2002 durchgeführt worden. Am 19.7.2002 hat der Beschuldigte Beschwerde gegen die Durchsuchungsanordnung eingelegt. Er hat beanstandet, der Durchsuchungsbeschluss enthalte weder einen konkreten Tatvorwurf noch beschreibe er die Beweismittel, auf deren Sicherstellung abgezielt werde. Bei der Einlegung der Beschwerde hat der Beschwerdeführer nur über eine Ausfertigung der Durchsuchungsanordnung ohne die Gründe der ermittlungsrichterlichen Entscheidung verfügt. Mit Schreiben des Ermittlungsrichters vom 27.8.2002 ist dem Beschwerdeführer der Durchsuchungsbeschluss mit den Gründen in seiner vollständigen Fassung übersandt worden.
wistra 2003, 69

III. Andere Rechtsgebiete

Aufenthaltsverbot für Personen der „Punk-Szene“

BadWürttPolG §§ 1, 3, 5, 6; BadWürtt
VwVfG § 35

1. Eine auf die polizeiliche Generalklausel gestützte Allgemeinverfügung, nach der sich „Personen, die der so genannten 'Punk-Szene' zuzuordnen sind", innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf einem bestimmten öffentlichen Platz nicht aufhalten dürfen, begegnet wegen ihres verallgemeinernden Inhalts und des damit verbundenen Verzichts auf eine Einzelfallprüfung mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtlichen Bedenken.
2. Soweit von dem genannten Personenkreis Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen, kann die Ortspolizeibehörde diesen grundsätzlich durch polizeirechtliche Einzelanordnungen, etwa befristete Betretens- und Aufenthaltsverbote, entgegenwirken.
VGH Mannheim, Beschl. v. 4.10.2002 – 1 S 1963/02

Zum Sachverhalt:
Das Verwaltungsgericht hat dem Eilantrag des Antragstellers gegen eine polizeirechtliche Allgemeinverfügung, nach der sich Angehörige der „Punk-Szene" innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf einem bestimmten Platz nicht aufhalten dürfen, stattgegeben.
Die Beschwerde der Antragsgegnerin blieb ohne Erfolg.
NVwZ 2003, 115

Anmerkung des Bearbeiters:
Eine Vielzahl von Beschwerden und entsprechende Presseberichte in Karlsruhe veranlassten die Ordnungsbehörde, eine Allgemeinverfügung zu erlassen, in der Personen, die der „Punk-Szene" zuzuordnen sind, in der Zeit vom 6.7. bis zum 31.10.2002 der Aufenthalt auf dem Kronenplatz untersagt wurde. Mit der Allgemeinverfügung wurde der Sofortvollzug gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde unmittelbarer Zwang durch den Polizeivollzugsdienst bzw. die Ingewahrsamnahme der Betroffenen angedroht.
Die Allgemeinverfügung wurde zunächst mit Erfolg praktiziert. Einer de Betroffenen, ein Jurastudent, beantragte beim Verwaltungsgericht Karlsruhe die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO, was durch das Verwaltungsgericht auch geschah. Die Beschwerde der Stadt Karlsruhe zum Verwaltungsgerichtshof blieb ohne Erfolg. Für die Zukunft wird man so verfahren müssen, dass der Polizeivollzugsdienst im Einzelfall auffällige Personen an die Behörde meldet und diese dann im Einzelfall einen entsprechenden Platzverweis ausspricht.

Zwangsgeld bei Verstoß gegen Verbot, sich nackt im Stadtgebiet aufzuhalten

BadWürttVwVG §§ 2 Nr. 1, 20 I, IV; OWiG § 118
Zur Verhängung eines Zwangsgeldes wegen Verstoßes gegen das in der Grundverfügung angeordnete Verbot, sich nackt auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet aufzuhalten (Leits. d. Schriftltg.)
VGH Mannheim, Beschl. v. 3.9.2002 – 1 S 972/02

Zum Sachverhalt:
Der Antragsteller wandte sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Anordnung einer Zwangsgeldfestsetzung. Mit bestandskräftiger Verfügung der Antragsgegnerin vom 30.3.1999 wurde dem Antragsteller untersagt, sich nackt auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet von F. aufzuhalten. Hiervon ausgenommen wurden nur die Liegewiesen der Badeseen. Für den Fall der Nichtbeachtung der unter Anordnung der sofortigen Vollziehung ergangenen Verfügung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000 DM angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Antragsteller seit Sommer 1998 wiederholt völlig nackt, nur bekleidet mit Turnschuhen und Socken, im Stadtgebiet spazieren gehe und jogge. Trotz mehrfacher Hinweise der Polizei auf die Unzulässigkeit seines Verhaltens und anhängiger Straf- bzw. Bußgeldverfahren setzte er seine Auftritte fort, auch um damit Beachtung in den Medien zu erreichen. Zunehmend sei es zu Beschwerden aus der Bevölkerung gekommen. Frauen fühlten sich sexuell belästigt und Mütter sorgten sich um das Wohl ihrer Kinder. Durch sein Verhalten erfülle er den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 118 OWiG und bedrohe damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Wegen Zuwiderhandlung gegen die Untersagungsverfügung wurde in der Folgezeit das angedrohte Zwangsgeld wiederholt festgesetzt und zuletzt mit Verfügung vom 17.7.1999 ein weiteres Zwangsgeld von 4.000 DM angedroht. Mit Verfügung vom 22.11.2001 setzte die Antragsgegnerin gegen den Antragsteller das zuvor in dieser

Höhe angedrohte Zwangsgeld wegen eines erneuten Verstoßes gegen die Verfügung vom 30.3.1999 fest. Zur Begründung wurde dargelegt, dass nach Angaben einer Zeugin der Antragsteller am 11.10.2001 gegen 20.30 Uhr wiederum im Stadtgebiet von F. völlig nackt umhergegangen sei.
Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 28.11.2001 wurde vom Verwaltungsgericht abgelehnt.
Die hiergegen gerichtete Beschwerde blieb erfolglos.
NJW 2003, 235

Anmerkung des Bearbeiters:
Das Ziel, die Aufmerksamkeit der Medien auf sich zu lenken, hat der Freiburger Nacktjogger inzwischen jedenfalls erreicht. Bereits am 4.5.2000 (2 Ss 166/99) hat das OLG Karlsruhe einen Bußgeldbescheid wegen Verstoßes gegen § 118 OWiG gegen den Nacktjogger bestätigt (NStZ 2001, 587). Im Februar dieses Jahres erfolgte eine erneute Verurteilung aus § 118 OwiG, wiederum durch das OLG Karlsruhe.
Es war nur folgerichtig, in einem Verwaltungsakt diese Aktivitäten zu untersagen und für die Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld anzudrohen. Die Entscheidung des VGH hat für solche Fälle weitgehende praktische Bedeutung: Zwar befasst sie sich nur mit der Festsetzung des Zwangsgeldes, daraus wird aber klar, dass die zugrundeliegende Verfügung rechtens war.

Buchbesprechungen

Kurt Hochstuhl/Joachim Fischer/Werner Baumann (Bearb.)
Nachlass Leo Wohleb, Inventar des Bestands T 1/Wohleb, Leo im Staatsarchiv Freiburg
248 S., 25 Abb., Geb. 31,– Euro
ISBN 3 - 17 - 017335-9
Kohlhammer GmbH, Stuttgart, 2002

Die im Findbuch zusammengestellten Quellen aus der Hinterlassenschaft von Leo Wohleb sind für die Geschichte der direkten Nachkriegszeit in der von den Franzosen besetzten Zone Badens und für die Entstehung des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg von Gewichtigkeit. Leo Wohleb war von 1947 - 1952 Staatspräsident des ehem. Landes (Süd-)Baden und einer der kampfeslustigsten Verfechter für die Wiederherstellung des Landes Baden. Im mannigfaltigen Nachlass befindet sich neben privaten Unterlagen halbamtliche und amtliche sowie politische Handakten (besonders aus den Jahren 1946-1952), viele interessante Lichtbilder, Presseausschnitte usw. Alles Materialien von landes- und zeitgeschichtlicher Bedeutung. Was uns auffällt ist dabei das wenige Schriftgut, das sich mit spezifischen Fragen des Polizeiwesens befasst (je in einem Faszikel befindet sich Schriftverkehr wegen der Besetzung von Polizeiführerstellen der neuen Bereitschaftspolizei, Korrespondenz wegen der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an den früheren badischen Polizeileiter der Weimarer Zeit oder z.B. eine Fotografie des aufgebahrten Sarges des Staatspräsidenten, eskortiert von vier badischen Polizeibeamten). Ob daraus der Schluss gezogen werden darf, dass die Innere Sicherheit in der dornigen Zeit des staatlichen Neuaufbaus nach 1945 weniger in das Interessenfeld eines Staatspräsidenten fiel, dürfte jedoch gewagt sein. Das akkurat erarbeitete Inventarverzeichnis ist übersichtlich gegliedert und ein Index erleichtert die Benützung des Archivguts.
Manfred Teufel

Hermann Eucarius
16 Tage mit Nadine
Fast eine erotisch-religiöse Erzählung
2001 erschienen im INFO Verlag, Edi-tion Moritz von Schwind
118 Seiten, gebunden, Schutzumschlag
ISBN 3-88190-276-7

Dr. Alfred Stümper, alias Hermann Eucarius, 1925 in München geboren, war 20 Jahre lang Landespolizeipräsident von Baden-Württemberg und ist durch zahlreiche Veröffentlichungen über polizeiliche, kriminalistische und kriminalpolizeiliche Fragen in der Fachliteratur bekannt. In dieser

Erzählung werden das Erotische und das Religiöse zusammengebracht. Es sind keine getrennten Welten – Gott, Kirche, religiöses Leben auf der einen Seite und das Leben unseres Alltags auf der anderen Seite. Die Erzählung ist in der Ich-Form geschrieben und handelt vom ersten gemeinsamen Italien-Urlaub mit Nadine.
Nadine, eine gut aussehende junge Frau, ist evangelisch und aus gutem Hause, die sich Gedanken über Gott und die Welt macht und den Autor dazu bringt, aus sich herauszugehen und sich als „Kirchgänger" zu outen. Sie bringt ihn dazu, sich die Kirche, den Papst, die Einhaltung bestimmter Normen und Regeln eines vermeintlichen religiösen Anstands nachzudenken.
Gott ist überall. Er begegnet Dir überall und die Botschaft ist klar: Du musst nur darauf achten. Der Schluss der Geschichte ist offen und macht neugierig auf die Fortsetzung „Nadine in New York".
Martina Müller

Krankenmord im Nationalsozialismus
Grafeneck und die „Euthanasie" in Südwestdeutschland,
Bearb.: Roland Müller
Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Stuttgart, Band 87, 94 Seiten
ISBN 3-89850-971-0
Kommissionsverlag: Hohenheim Verlag

Das Symposium „Krankenmord im Nationalsozialismus – Grafeneck und die Euthanasie in Südwestdeutschland" fand am 26. Januar 2000 im Rahmen der Projektwoche „Erinnerung 2000" im Stuttgarter Rathaus statt und hatte das Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Stuttgart einen Überblick über das Thema Krankenmord aus unterschiedlichen Perspektiven zu vermitteln. Die historische Bestandsaufnahme wurde vom Stadtarchiv Stuttgart, der Bibliothek für Zeitgeschichte und der Gedenkstätte Grafeneck durchgeführt. Zwischen dem 18. Januar 1940 und dem 13.12.1940 wurden 10.654 Menschen –
geistig behinderte und psychisch kranke – in Grafeneck ermordet.
Grafeneck war nicht der einzige, aber
der erste Ort im nationalsozialistischen Deutschland, er wurde zum Vorbild für alle weiteren Vernichtungsanstalten Südwestdeutschlands mit Württemberg, Hohenzollern und Baden und war diejenige Region Deutschlands, in der die Euthanasie-Morde begangen wurden.
Ausgrenzung und Verfolgung von geistig und körperlich behinderten Menschen ist kein spezifisch nationalsozialistisches Thema.
„Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens" von deutschen Wissenschaftlern Binding und Hoche erschien schon 1920. Aber nur in Deutschland wurde die Ausgrenzung, Verfolgung und Ermordung geistig und psychisch Kranker Teil der Regierungspolitik. Der Krankenmord war nach heutiger Sicht ein Schritt zur Vorbereitung der Vernichtung des Judentums. Dieses Buch ist ein hervorragender Beitrag zur intensiven Beschäftigung und Auseinandersetzung mit der Geschichte Stuttgarts und der Region.
Martina Müller

Polizeirecht in Baden-Württemberg
Von Professor Dr. Thomas Würtenberger, Freiburg; Professor Dr. Dirk Heckmann, Passau; Dr. Rainer Riggert, Rechtsanwalt
5. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2002,
XXVIII, 433 Seiten, kartoniert,
Preis: Euro 24,00, sFr 40,50,
ISBN 3-8114-2343-6 (Jurathek Studium)
C.F. Müller, Hüthig Fachverlage,
69121 Heidelberg

Die rasante Entwicklung des klassischen rechtsstaatlichen Polizeirechts sowie die Erschließung neuer praxis- und examensrelevanter Felder des Sicherheitsrechts machten eine Neuauflage erforderlich. Die 5. Auflage des Jurathek Studiums-Bandes bietet einen umfassenden Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Polizei- und Sicherheitsrecht. Ein ausführliches Kapitel wurde der polizeilichen Datenverarbeitung und der Gefahrenabwehr im Internet gewidmet. Die zahlreichen polizeirechtlichen Fragestellungen des Altlasten- und Bodenschutzrechts sind in die allgemeine Polizeirechtsdogmatik integriert dargestellt. Nicht zuletzt werden die Veränderungen des Polizeirechts nach den Ereignissen des 11. September 2001 ebenso wie die Europäisierung der Gefahrenabwehr berücksichtigt.
Die bewährte Grundkonzeption wurde beibehalten, wonach neben klassischem Polizeirecht auch Vollstreckungsrecht, Kostenersatz und Haftungsfragen behandelt werden.

Die Darstellung entwickelt alle wesentlichen Bezüge des Polizeirechts zum Verfassungs-, Allgemeinen Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht und erleichtert somit das systematische Einarbeiten in den Kernbereich des Besonderen Verwaltungsrechts. Besondere Berücksichtigung findet die Rechtsprechung des VGH Mannheim. Einführende Abschnitte und zahlreiche Beispielsfälle dienen der Anschaulichkeit.
Das Lehrbuch richtet sich in erster Linie an den Studenten. Es eignet sich aber auch zur gezielten Wiederholung für den Referendar. Aufgrund seiner Vertiefung von praxisrelevanten Einzelfragen ist der Band zudem für die Polizeiverwaltung von Interesse.
Polizeirat Klaiber

Betäubungsmittelstrafrecht
Leitfaden für Studium und polizeiliche Praxis
Von Dr. jur. Karsten Webel, LL. M. (Indiana)
1. Auflage 2003, 400 Seiten,
DIN A5, Broschur,
Preis: 22,90 EURO, 40,20 sFr.
ISBN 3-8011-0484-2
Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb

Das Betäubungsmittelstrafrecht hat nicht nur für die Polizei in den letzten Jahrzehnten auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten eine immer größere Bedeutung erlangt.
Dieser Leitfaden gibt eine umfassende und zugleich verständliche und praxistaugliche Einführung in diese komplexe Materie. Daneben erfolgt die Darstellung der mit dem Betäubungsmittelstrafrecht in Zusammenhang stehenden Rechtsgebiete, wie zum Beispiel des Arzneimittel-, des Strafprozess-, des Straßenverkehrs-, des Ausländer- und des Polizei- und Ordnungsrechts und der jeweiligen Bezüge zum Betäubungsmittelstrafrecht.
Die Darlegungen orientieren sich im Wesentlichen an der geltenden Rechtsprechung, geben aber auch Hinweise auf abweichende Meinungen, um somit dem Leser eine inhaltliche Vertiefung zu ermöglichen.
Umfangreiche Quellenangaben und zahlreiche im Anhang abgedruckte Rechtsvorschriften machen dieses Buch sowohl für die polizeiliche Praxis als auch für den auf diesem Gebiet tätigen Juristen zu einer wertvollen Hilfe.
Raimund Klaiber, Polizeirat